98-84332-12

Wagner, Heinrich

Das finanzwesen Giessens unter...

Leipzig

1904

98-84332-12
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

336.43
Z81 Wagner, Heinrich 1874-
Das finanzwesen Giessens unter besonderer berücksichtigung des 19. jahrhunderts
Giessen 1904

No. 2 of a vol of dissertations Only Ed

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-11-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30931

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Giessen (Ger.) - Finance No. 2
336.43
Z81
#2

Das Finanzwesen Giessens

unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts.

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Philosophischen Fakultät der Grossherzoglich Hessischen Landesuniversität zu Giessen

vorgelegt von

Heinrich Wagner

aus Malstatt-Burbach.

Leipzig.

Buchhandlung Gustav Fock, G. m. b. H.

1904.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium am 19. Juli 1904.

Referent: Dr. Biermer.

Vorwort.

Vorliegende Schrift bildet den dritten Teil der Dissertation, die der hohen philosophischen Fakultät zu Giessen zwecks Erlangung der Doktorwürde unterbreitet wurde.

Zur Verringerung der sehr hohen Druckkosten ist es dem Verfasser gestattet worden, die Arbeit erheblich zu kürzen. Infolgedessen zog derselbe die Darstellung der Entwicklung des Finanzwesens im 16.—18. Jahrhundert nur in geringem Maße in den Bereich der Abhandlung, sodaß die dem Druck übergebenen Spalten sich in der Hauptsache nur mit der neuesten Zeit in gedrängter Form beschäftigen.

Berlin, den 4. Dezember 1904.

Heinrich Wagner.

A. Finanzperioden der Stadt Giessen.

A. Periode der Berufsbürgermeister.

I. Die Finanzpolitik der Gemeinde mit vorwiegend privatwirtschaftlichem Gepräge.

Die Stadt Gießen besaß als solche zur Zeit ihrer Gründung kein Vermögen. Im Laufe der Jahre hatte sie es aber verstanden, ein nicht unbedeutendes Grundvermögen sich zu verschaffen.

Vor 1400 fehlten aber noch die besonderen Organe, die die Vermögensverwaltung beaufsichtigten. So blieb nichts anderes übrig, als die Verwaltung der Güter an schon vorhandene Einrichtungen anzuschließen. Deshalb übertrug man den Schöffen die Verwaltung des Vermögens. Da aber zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Person nicht genügte, so wurde schon früh eine Teilung der Verwaltung in Ämter vorgenommen. Die Vorsteher der einzelnen Ämter hießen Amtsträger. Als dann im Anfang des 15. Jahrhunderts der XVI. Rat zu dem Schöffenrat kam, wurde jedes Amt mit einem Oberamtsträger aus dem Schöffenrat und einem Unteramtsträger aus dem XVI. Rat besetzt. Scheinbar war durch die kontrollierende Tätigkeit der Unteramtsträger jede Bevorzugung, jeder Eigennutz unmöglich gemacht. Dem war aber nicht so. Das hatte zwei Gründe:

Erstens hatten die einzelnen Amtsträger innerhalb ihres Amtsbereichs eine ziemlich erhebliche Selbständigkeit, so daß es z. B. bei Arbeitsvergebungen, bei Holzanweisungen etc. fast nur auf den Willen der beiden Amtsträger resp. Märker ankam. Da die Letzteren vom Rate selbst nur sehr schwer kontrolliert werden konnten, so machten sich beide dies zu Nutz und arbeiteten vielfach Hand in Hand. Dadurch gelang es den Amtsträgern, sich erhebliche Vorteile zu verschaffen.

Begünstigend trat noch ein zweites Moment hinzu. Das Verhältnis der Gemeinde zu ihren Einwohnern bestimmte sich nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen. Jede Einzelleistung der Gemeinde erheischte eine Gegenleistung seitens dessen, dem ein Dienst geleistet wurde. Aus diesem allgemein gültigen Satze erklärt es sich auch, daß die Amtsträger für jede Amtshandlung sich eine gewisse Summe als „Accidenz" von denen, die ihre Dienste in Anspruch nahmen, zahlen ließen. Dadurch aber wurde in Verbindung mit der übergroßen Selbständigkeit der einzelnen Ämter dem Eigennutz, der Bevorzugung Tor und Tür geöffnet. Trotz der großen Begünstigungen begnügten sich Bürgermeister und Rat nicht mit den erlangten Vorrechten. Von Jahr zu Jahr schafften sie sich neue Einnahmequellen und schließlich suchten sie sich auch von der herrschaftlichen Steuer zu befreien auf Kosten der übrigen Bürger.

Längst war man in der Bürgerschaft mit einer derartigen Wirtschaft unzufrieden; aber selten wagte es ein Bürger, sich zu beschweren, da direkte Beweise schwer zu erbringen waren. Als endlich im Jahre 1700 die Steuerrenovation vorgenommen wurde, war es ein glücklicher Gedanke des Gesetzgebers auch das Öffentlichkeitsprinzip der Steuerbücher mit in die Verordnung aufzunehmen. Jeder sollte in der Lage sein, selbst herauszurechnen, wieviel Steuern er zu zahlen habe. Infolgedessen gelang es dem Tranksteuerheber Mauß, die Machenschaften des Bürgermeisters und Rats aufzudecken. Auf seine Beschwerde wurde vom Landgrafen eine Untersuchungskommission eingesetzt, die mit vielen Unterbrechungen von 1714—1721 tagte. Behufs Neuregelung der Verhältnisse erließ der Landgraf 1721 ein Reglement für das Ökonomiewesen der Stadt Gießen. Dieses Reglement suchte vor allen Dingen die Ursachen obengenannter Schäden aus dem Wege zu räumen. Deshalb wurde die bisherige Selbständigkeit der Amtsträger vernichtet. Man ließ zwar die einzelnen Ämter bestehen, zentralisierte sie aber in solch hohem Maße, daß die Amtsträger nur in Verbindung mit dem neu ernannten Rentmeister Amtsgeschäfte vornehmen konnten. Alle Einnahmen und Ausgaben durften nicht mehr von den Amtsträgern, sondern nur von dem Rentmeister bewirkt werden.

Diese Sicherheitsmaßregel genügte aber dem Landgrafen nicht. Er ordnete an, daß außerdem bei dem Oberamt zu Gießen eine besondere Kommission gebildet werde, die sich hauptsächlich der Beaufsichtigung des städtischen Ökonomiewesens zu befleißigen habe. Ohne Vorwissen dieser Kommission durfte Erhebliches nicht unternommen werden. Der Kern der Reform bestand also in einer gewaltigen Beschränkung der Selbstverwaltung.

Aber auch die Vergünstigungen des Bürgermeisters und Rats wurden beschnitten. Manche der Gebühren wurden abgeschafft oder verändert. Als Entschädigung für den entstandenen Verlust erhielten die betreffenden Beamten ein entsprechendes Gehalt.

So gut das Reglement gedacht war, so wenig wirkte es. Die Kommission zeigte nicht die nötige Entschiedenheit der Stadt gegenüber, so daß nominell alles gebessert war, in Wirklichkeit aber der alte Schlendrian immer schlechtere Früchte zeitigte. Erst seit 1766 gelang es der Energie des Rats Adam, Bürgermeister und Rat zur Befolgung des Reglements zu zwingen und von nun an datiert denn auch eine wirkliche Besserung der städtischen Verhältnisse. Er führte das Submissionswesen ein, veranlaßte die Stadt zu einer sparsamen Wirtschaft und zu einer schnelleren Schuldtilgung etc. Leider wurde der Gesundungsprozeß durch die Napoleonischen Kriege unterbrochen. Dadurch gerade vermehrte sich die Schuldenlast Gießens außerordentlich. Die Schulden betrugen

1780: 52118 fl und
1822: 218084 fl 35 kr.

Haben wir so in der Verwaltung des städtischen Vermögens merkwürdige Ausgestaltungen kennen gelernt, so zeigt ein Blick auf die Beschaffenheit der Einnahmen und Ausgaben der Stadt nicht minder eigenartige Bildungen. Während in vielen Orten Hessens und anderer Staaten die Allmendstücke unentgeltlich den Gemeindebürgern überlassen wurden, verlangte Gießen bereits in frühester Zeit von den Allmendnutznießern ein Entgelt. So mußte für die Benutzung der Allmendwiesen ein Wiesengeld, für die Berechtigung Schweine in den Wald zu treiben ein Mastgeld, für die Benutzung des Brauhauses das Braugeld entrichtet werden etc. Die Stadt ließ sich eben für jeden Dienst, für jede Vergünstigung, welche sie gewährte, eine entsprechende Vergütung zahlen. Wenn auch der privatwirtschaftliche Gedanke der Leistung und Gegenleistung in frühester Zeit nicht in eine klare Form gefaßt worden war, so zeigt er sich doch, wenn auch unbewußt angewandt, in jeder finanziellen Maßnahme verwirklicht. Besonders zur Zeit der herrschaftlichen Zwangsbesserung trat er aufs schärfste ausgebildet in die Erscheinung. Deshalb aber waren Gemeindesteuern im 18. Jahrhundert in Gießen undenkbar, da keine Gegenleistung seitens der Stadt vorhanden war.

Gerade durch das energische Eingreifen der Landesherrschaft in die Ökonomieverhältnisse der Stadt Gießen wurde ein neues Moment, das öffentliche Interesse in das städtische Finanzwesen hineingetragen, das für die Folgezeit von der allzugrößten Bedeutung war. Darnach kommt in allen diesen Fällen nicht mehr

der Nutzen, den der Einzelne aus einer Maßnahme der Gemeinde zieht, in Betracht, sondern der der Gesamtheit. Meistenteils kann man den Anteil des Einzelnen an Gemeindeeinrichtungen, die im öffentlichen Interesse errichtet sind, nicht berechnen und deshalb soll auch vom Einzelnen für die ihm gewährten Dienste kein Entgelt verlangt werden. Solche Ausgaben (für Feuerlöschen, Schulen etc.) müssen auf die Gesamtheit je nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen erteilt werden. Auf diese Weise gelangt man zu den Steuern. So mußte die Stadt Gießen ungefähr seit 1806 Steuern erheben, um die stetig sich steigernden Ausgaben im öffentlichen Interesse (Armenfürsorge, Beamtengehälter, Kriegsschulden) decken zu können.

II. Die Finanzpolitik der Gemeinde hauptsächlich beeinflusst durch das öffentliche Interesse.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat Rousseau mit der Lehre von der vertragsmäßigen Bildung des Staates hervor. Da Leistung und Gegenleistung die äußeren Kennzeichen eines Vertrages sind, so war es selbstverständlich, daß die Idee der Leistung und Gegenleistung durch die Anhänger obiger Ansicht ihre erste wissenschaftliche Ausbildung erhielt. Jene Kreise waren fest überzeugt, daß sie in der Leistung und Gegenleistung ein Generalmittel gefunden hätten, das auf alle Beziehungen zwischen dem Staat und dem Einzelnen anzuwenden wäre. Deshalb ist es leicht erklärlich, daß auch die maßgebenden hessischen Schriftsteller, beeinflußt durch die freiheitlichen französischen Ideen, überall darauf hinwiesen, daß auch die Steuern nach dem Gesichtspunkt der Leistung und Gegenleistung verteilt werden müßten. Das verhängnisvolle Schlagwort ließ sie völlig übersehen, daß Leistung und Gegenleistung sich nur auf die rein privatwirtschaftlichen Verhältnisse des Staates zu den Einzelnen anwenden ließe und nicht auf solche, die durch öffentlich-rechtliche Beziehungen bedingt waren (Steuern).

Für uns wird diese Betrachtung insbesondere dadurch wichtig, daß aus obiger Anschauung heraus die Gemeindeordnung des Jahres 1821 entstand, die der davon beherrschten Zeit den dadurch bedingten Charakter gab.

Während einerseits der Gesetzgeber, durch die Wissenschaft beeinflußt, die rein privatwirtschaftlichen Beziehungen der Leistung und Gegenleistung als den Kernpunkt der Gemeindefinanzen darstellte, war man andererseits so einsichtsvoll zu erkennen, daß bei allen Einnahmen und Ausgaben, die durch das öffentliche Interesse hervorgerufen sind, das Prinzip der Leistung und Gegenleistung nicht durchführbar ist.

Aus diesem Zwiespalt zwischen der wissenschaftlichen Anschauung und der praktischen Erfahrung des Gesetzgebers erklären sich leicht die verschiedenen Merkwürdigkeiten der Gemeindeordnung von 1821.

Bis 1821 gab es in den hessischen Gemeinden

1. eigentliche Gemeindebürger mit alleinigem Nutzungsrechte an dem Gemeindegute,
2. die Beisassen, } beide ohne Allmendgenuß.
3. die Ausmärker }

Da der Gesetzgeber den Beisassen das Gemeindebürgerrecht gab, so hätte er denselben auch das Allmendnutzungsrecht gewähren müssen. Dadurch aber wären die wohlerworbenen Rechte der alten Gemeindebürger aufs erheblichste geschädigt worden. Um nach allen Seiten gerecht zu werden, entschied die Gemeindeordnung, daß die 1821 vorhandenen Gemeindebürger im Genuß ihres Allmendteiles auf Lebenszeit bleiben sollten. Mit dem Tode eines solchen Gemeindebürgers fiel das Land an die Stadt zurück, die es dann in eigener Verwaltung behielt. Gerade zugunsten der Allmendnutznießer hielt es die Gemeindeordnung für vorteilhaft, eine Scheidung des Gemeindevermögens vorzunehmen. Die erste Klasse bildete das sogenannte Allmendvermögen (Wald, Wiese, Feld). Sollte es wirklich sich ereignen, daß die Ausgaben für das Allmendvermögen größer seien als die Einnahmen der Gemeinde aus demselben, so waren die Allmendnutznießer verpflichtet, das Defizit zu decken. In unserm Falle schafft die Gemeinde den Nutzungsberechtigten genau berechenbare Vorteile, deshalb läßt sich auch der Anteil derselben an dem Defizit genau bestimmen. Infolgedessen hat die Gemeindeordnung in klarster Form vorgeschrieben, daß für die Verteilung der Umlagen der I. Klasse das Prinzip der Leistung und Gegenleistung maßgebend sein solle. Haben die Allmendnutznießer gleiche Nutzungsrechte, so sollten die Umlagen nach Kopfteilen, bei ungleichen Nutzungsrechten nach Genußteilen erhoben werden.

Es war nun klar, daß die Zahl der Allmendnutznießer von Jahr zu Jahr in demselben Maße abnehmen mußte, wie die Einnahmen aus der eigenen Verwaltung des zurückerhaltenen Allmend-

gutes sich vermehrten. Da aber diese Einnahmen auch in der ersten Klasse verrechnet wurden, so war der Zeitpunkt vorauszusehen, in dem wegen Aussterbens der Nutzungsberechtigten die erste Klasse immer größere Kapitalien ohne Verwendung aufspeicherte. Darum bestimmte die Gemeindeordnung, daß der Überschuß der ersten Klasse zu Ausgaben verwandt werden sollte, zu denen die Gesamteinwohnerschaft (also auch die ehemaligen Beisassen) besteuern mußte. Auf solch indirekte Weise partizipierten alle nach 1821 gewordenen Gemeindebürger an den Gemeindenutzungen. Den Ausmärkern aber, denen bisher jedes Nutzungsrecht am Gemeindegut vorenthalten war, sollte dasselbe auch in der indirekten Form versagt bleiben. Deshalb mußten wieder alle Einnahmen und Ausgaben, an denen die Gesamteinwohnerschaft inkl. der Ausmärker teilnahm, von denen der Gesamteinwohnerschaft exkl. der Ausmärker getrennt werden.

Die Letzteren bildeten die II. Klasse und die Ersteren die III. Klasse.

Einnahmen und Ausgaben der II. Klasse sind solche für Kirchen, Schulen, Feuerwehr, Brücken und Straßen im Ort, Armenunterstützung etc.

Einnahmen und Ausgaben der III. Klasse sind vorzüglich solche für Brücken und Wege außerhalb des Ortes.

Betrachten wir die Einnahmen und Ausgaben der II. und III. Klasse genauer, so finden wir, daß dieselben im Gegensatz zu denen der I. Klasse nur durch das öffentliche Interesse bedingt sind. Deshalb müssen auch die Lasten der II. und III. Klasse von der Gesamtheit und zwar nach der Leistungsfähigkeit des Einzelnen getragen werden. Die Gemeindeordnung setzte nun aus obengenannten Gründen fest, daß die Ausgaben der II. Klasse in erster Linie durch den Überschuß der I. Klasse gedeckt werden solle, die der III. Klasse aber nicht. Es mußte also der Rest der Ausgaben der II. und die Gesamtausgaben der III. Klasse durch Umlagen aufgebracht werden. Nun bestimmte aber der Artikel 78 der Gemeindeordnung:

> „Bei der Bezeichnung des Maßstabes zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse soll im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden; daß die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten zu den Bedürfnissen nur insofern beizutragen haben, als sie an den Nutzungen des Gemeindevermögens teilnehmen oder von dem Zweck der Steuerausschläge Vorteil genießen.“

Darnach hätten also diese Umlagen auch nach dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung verteilt werden müssen. Artikel

84 und 90 der Gemeindeordnung verlangen aber für die II. und III. Klasse eine Verteilung der Lasten nach dem Steuerkapital.

Letzteres ist aber niemals nach der Idee der Leistung und Gegenleistung, sondern auf Grund der Leistungsfähigkeit zusammengesetzt.

So weht also durch die Gemeindeordnung wohl der Geist der Anhänger der vertragsmäßigen Bildung des Staates, aber die praktische Ausgestaltung hat deren Einfluß nahezu gleich Null gesetzt. Obwohl man nach der ganzen Fassung der Gemeindeordnung hätte glauben können, daß die privatwirtschaftlichen Beziehungen das Gebiet der Gemeindefinanzen auch nach 1821 ausschließlich beherrschen müßten, wie dieselben vor 1821 tatsächlich von dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung beherrscht wurden, so zeigt uns ein Blick auf das enorme Wachsen der Ausgaben der II. und III. Klasse, daß die Ausgaben im öffentlichen Interesse über jedes Erwarten gestiegen sind.

Es betrugen die Ausgabe der Klasse

	I	II	III
1840:	28273 fl $59^3/_4$ kr.	64859 fl $25^1/_4$ kr.	26796 fl $22^3/_4$ kr.
1872:	19227 „ $40^1/_2$ „	89025 „ $^1/_2$ „	76866 „ 48 „

Das öffentliche Interesse hat also tatsächlich in jenen Jahren die maßgebende Rolle gespielt.

Nachdem die Nutzungsberechtigten der I. Klasse sich außerordentlich verringert hatten, entschloß man sich 1872 das Dreiklassensystem aufzuheben und alle Vermögensarten gleich zu behandeln. Ferner wurde die Gemeindeordnung von 1821 durch die Städteordnung von 1874 ersetzt. Zufolge dieser durfte Gießen nur noch von Berufsbürgermeistern verwaltet werden.

B. Seit 1874. Periode der Berufsbürgermeister.

1. Amtszeit des Bürgermeisters Bramm. 1874—1889.

Die zielbewußte Stadtpolitik begann mit dem Moment, in dem Gießen Berufsbürgermeister erhielt. Der erste Berufsbürgermeister war Bramm. Überblicken wir die Tätigkeit Bramms, so müssen wir gestehen, daß er viel erreicht hat. Sein Hauptaugenmerk richtete er

1. auf die Anlegung neuer Straßen und die Verbesserung der bestehenden und
2. auf Verbesserung der Schulverhältnisse.

Die neuangelegten Straßen bildeten merkwürdigerweise immer eine Erweiterung der Peripherie und zwar meistenteils eine direkte

Verlängerung schon vorhandener Straßen, während der Straßenbestand der inneren Stadt unter seiner Leitung nahezu derselbe blieb. Hingegen versuchte er aber in letzterer die Straßen zu verbessern, indem er mehrere pflastern und mit Bürgersteigen versehen ließ. Bisher waren nämlich nur die dem Fernverkehr dienenden Straßen Selterstor bis Walltor und Neuenwegenertor bis Neustädtertor gepflastert, während es Bürgerstiege überhaupt nicht gab.

Was die Schule anbetrifft, so wandte er seine besondere Fürsorge den höheren Schulen zu durch Erbauung der Realschule (1877) und der höheren Mädchenschule. Dennoch muß hervorgehoben werden, daß unter ihm die Volksschule nicht stiefmütterlich behandelt wurde.

In hervorragendem Maße trug Bramm zur Besserung der sanitären Verhältnisse bei. Die Pumpbrunnen Gießens lieferten durchweg ein schlechtes und ungesundes Trinkwasser. Der Initiative des Bürgermeisters und einiger Stadtverordneten gelang es aber, die Stadt von diesem Übelstand durch Legung einer nur tadelloses Wasser führenden Wasserleitung zu befreien. Einem ebensolch großen Bedürfnis in gesundheitlicher Beziehung entsprach auch die Errichtung eines Schlachthauses, welche leider erst nach langen Verhandlungen möglich wurde.

Bramm war von Beruf Jurist. In seine Verwaltungszeit fallen denn auch zwei hervorragende Prozesse, die für die Entwickelung Gießens von außerordentlicher Bedeutung geworden sind.

Es ist

1. der Prozeß mit dem Gaswerksbesitzer Heß und
2. der Prozeß mit den Schäfereigesellschaften.

Die glückliche Durchführung beider Prozesse verdankt die Stadt allerdings ihrem Rechtsbeistand Dr. Gutfleisch.

Die unmittelbare Folge der beiden Prozesse war, daß 1886 das Gaswerk in das Eigentum der Stadt überging für den Preis von 440000 Mk. und daß die Schäfereigesellschaften 1889 ihren Betrieb einstellen mußten.

So fügte sich auf Grundlage der alten Organisation langsam und unter schweren Kämpfen ein Stein nach dem andern in den neuzeitlichen Bau ein.

Bramm starb leider am 17. April 1889 nachdem er bereits 1887 auf 12 weitere Jahre gewählt worden war.

---

2. Amtszeit des Oberbürgermeisters Gnauth. 1889—1900.

Gnauth trat bereits am 2. Dezember 1886 als Beigeordneter in städtische Dienste. Besondere Vorstudien hatte er auf dem Ge-

biete des Bauwesens gemacht. Sein Stadterweiterungsplan war deshalb ein ganz anderer als der Bramms.

Die alte Stadt hatte für Gnauth nur da Berechtigung auf Schonung, wo historische oder ästhetische Momente es bedingten.

So erklärt es sich, daß er einerseits das alte Rathaus restaurieren ließ und den Grund zur Neuherstellung des alten Schlosses legte, während er andererseits im Interesse einer besseren Verkehrsentwicklung schonungslos Änderungen in der alten Stadt vornahm. Unter ihm wurden die Landgrafenstraße, die Marktlaubenstraße, Senkenbergerstraße, Plockstraße, Göthestraße, Kirchstraße, Schanzenstraße und Johannesstraße durch die alte Stadt gelegt. Weiterhin ließ auch er die schon bestehenden älteren Straßen pflastern und mit Trottoirs versehen. Aber selbst die Außenausdehnung der Stadt nahm einen gewaltigen Umfang an.

Als eine außerordentlich weitsichtige und kluge Einrichtung erwies sich die Errichtung eines Stadterweiterungsfonds. Seine Bedeutung werden wir aus Gnauths eigenen Worten am besten erkennen: „Einem aus diesen Gesichtspunkten seitens der Stadt zu vollziehenden, umfassenderen Geländeerwerb im Gebiete der Stadterweiterung stand jedoch zunächst der Umstand im Wege, daß die darin betätigte Vorsorge für die Zukunft und für kommende Generationen zunächst auf Kosten und mit Belastung der Gegenwart und der der derzeitigen Steuerzahler erfolgt, insolange wenigstens als der Ertrag solchen Grundeigentums zurückbleibt hinter dem Aufwand für die Verzinsung des Kaufpreises und den sonst darauf ruhenden Lasten; dies wird aber im allgemeinen meist der Fall sein, weil naturgemäß das im Bereich des Stadtbauplanes gelegene Gelände bereits belastet ist mit einem den landwirtschaftlichen Bodenwert übersteigenden Preiszuschlag. Es wird sonach in solchen Fällen immer die Gemeinde eine Zubuße zu den Zinsen des Kaufpreises zu leisten haben und zwar insolange, als nicht durch Verkäufe der im Lauf der Jahre eintretende Wertzuwachs zur Realisierung gelangt und solche Zubuße wird naturgemäß um so drückender, je weitsichtiger die heutige Generation bei ihren vorsorglichen Ankäufen von Gelände zu Werke geht.

Diesen Schwierigkeiten haben die nach den Vorschlägen der Unterzeichneten beschlossenen und vom Großh. Ministerium des Innern und der Justiz unterm 24. Dezember 1895 genehmigten Satzungen betreffend die Bildung und Verwaltung eines Stadterweiterungsfonds für die Stadt Gießen die Spitze abgebrochen: Durch Bildung eines von der Stadtkasse getrennten Stadterweiterungsfonds mit einer eigenen Nebenrechnung und Aufstellung besonderer Grundsätze für die Deckung der laufenden Ausgaben dieses Fonds ist es ermöglicht, daß der Gegenwart in der städtischen Haupt-

rechnung Zinszubußen wenigstens für den im Allgemeinen häufigeren Fall erspart bleiben, daß jenen Zubußen ein nach pflichtgemäßer Schätzung der städtischen Baudeputation mindestens gleich großer Wertzuwachs an dem aus Mitteln des Fonds angeschafften Grundeigentum gegenüber steht. Des Weiteren ist in jenen Satzungen der vorsorgliche Ankauf von Grundeigentum zu Zwecken der Stadterweiterung wie zur Vorbereitung von Straßenregulierungen insbesondere noch dadurch erleichtert, daß innerhalb der verfügbaren Mittel des einmal geschaffenen und durch den Voranschlag alljährlich neu zu bemessenden Fonds zum Ankauf von Grundeigentum für den Fond eine der städtischen Deputationen und zwar die Baudeputation ermächtigt worden ist."

Das interessanteste Moment des ganzen Stadterweiterungsfonds ist zweifellos die Ausschaltung der Stadtverordnetenversammlung. Dadurch gerade wird es aber vielfach erst möglich, das gewünschte Gelände bald und ohne erhebliche Preissteigerung zu erwerben.

So waren also die Grundbedingungen für eine bedeutende Ausdehnung Gießens gegeben. Die Verwirklichung war aber nicht so leicht. Gnauth wußte genau, daß sein Plan nicht die Kraft in sich habe, sich ohne Hilfe in die Realität umzusetzen. Deshalb erschien es ihm als erste Hauptpflicht, Gießen in gesundheitlicher Beziehung noch günstiger zu stellen. Mit allem Eifer wandte er sich daher der Kanalisation zu. Er war überzeugt, das letztere nur dann von Erfolg begleitet sein könnte, wenn genügende Wassermengen zum Ausspülen etc. vorhanden seien. Da aber die Wasserleitung nicht genug Wasser zum gewöhnlichen Gebrauche lieferte, so bestand Gnauths erste Aufgabe in der Erweiterung des Wasserwerks. Letztere kam bald zustande; aber der Kanalisation stellten sich doch noch erhebliche Schwierigkeiten und zwar technischer Natur in den Weg.

Auch für die Bequemlichkeit und das behagliche Leben wurde unter seiner Amtstätigkeit gesorgt, indem

1. der Omnibusgesellschaft das Bestehen erst durch einen Zuschuß seitens der Stadt ermöglicht wurde,
2. Badegelegenheit geschaffen wurde durch Beteiligung bei der Errichtung des Volksbades,
3. die Anlagen der Stadt erheblich erweitert wurden.

Ferner suchte er die Anziehungspunkte der Stadt zu vermehren durch eine ausgedehnte Verbesserung der Schulen und eine wirksame Neugestaltung der Armenpflege.

Hatte er in dieser Beziehung seinem Plane, Gießen zu einer Wohnstadt zu machen, alle Fähigkeiten zum Gelingen mitgegeben, so war sein zweiter Plan viel schwieriger auszuführen. Gnauth

setzte nämlich seine ganze Persönlichkeit ein, um die Hebung des Handels und Verkehrs in Gießen zu ermöglichen. Deshalb bemühte er sich um die Verwirklichung der projektierten Eisenbahnstrecken

Gladenbach-Gießen,
Londorf-Gießen über Altenbuseck,
Bieber-Gießen.

Nur die Kleinbahn Bieber-Gießen gelangte zur Ausführung und seine Bemühungen hatten den Erfolg, daß wenigstens die Zugverbindung Londorf-Gießen eine direkte ist, so daß dadurch das Hinterland doch für Gießen gerettet wurde.

Aber auch dem Großhandelsverkehr wandte er seine Aufmerksamkeit zu, indem er gelegentlich der Bahnhofsumänderung für die Errichtung von Lagerhäusern eintrat. Leider scheiterte der Plan an der Kaufmannschaft selbst.

Gnauth hat die Grundlagen zu einer erfolgreichen Entwicklung Gießens gelegt. Freilich konnten in der Kürze der Zeit die Erfolge nicht den gemachten Aufwendungen entsprechend sein. Gnauth wurde 1900 zum Großh. Heß. Finanzminister ernannt.

3. Amtszeit Mecum. 1900.

Das Hauptverdienst Mecums besteht in der erfolgreichen Durchführung der Kanalisation.

B. Finanzobjekte der Stadt Giessen.

Die Ausgaben eines jeden einzelnen Vermögensobjektes der Stadt Gießen haben sich im Laufe des letzten Jahrhunderts außerordentlich vermehrt und es liegt in ihnen die Tendenz, sich immer weiter auszubreiten Selbstredend sollte richtigerweise jeder Bewilligung neuer Ausgaben eine eingehende Prüfung der Deckungsfrage vorausgehen. Aber selbst wenn dies geschieht, zeigt sich vielfach, daß die Gesamtausgaben in einem viel stärkeren Maße wachsen wie die Gesamteinnahmen. Deshalb wird es notwendig sein, dem Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines jeden Vermögensobjektes große Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nach der Städteordnung von 1874 bilden die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen das Grundelement des Budgets. Sollten aber diese Einkünfte nicht ausreichen, so sind subsidiär Steuern zu erheben. Ausserordentliche Ausgaben aber werden meist auch durch ausserordentliche Einnahmen (Anleihen) gedeckt.

Es gliedern sich also die Vermörgensobjekte mit besonderer Rücksicht auf die Einnahmen in solche, die vorzüglich ordentliche

a) aus dem städtischen Vermögen stammend und

b) aus Steuern herrührend und in solche

die außerordentliche Einkünfte liefern.

Das Grundvermögen der Stadt Gießen.

Was die Frage des ursprünglichen Erwerbs des Grundvermögens seitens der Stadt Gießen anbetrifft, so giebt es gerade auf diesem Gebiete eine sichere und feste Version überhaupt noch nicht. Nun geht aus allen alten Schriftstücken hervor, daß Gießen eine Stadtallmende besaß. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch merkwürdigerweise, daß der Genuß der Allmende abhängig war von der Zahlung eines Zinses. Damit aber hatte es folgende Bewandtnis: Land, Wiese und Wald der Stadt Gießen gehörten ehemals wahrscheinlich ganz der Herrschaft, welche sie in einer Zeit der Not gegen Zahlung einer Erbgülte von 102 fl. jährlich der Stadt überließ. Um nun ihrerseits wieder auf die Kosten zu kommen, mußte die Stadtgemeinde den Allmendnutznießern die Zahlung eines entsprechenden Zinses auferlegen. Sehen wir uns jetzt die einzelnen Vermögensobjekte an:

Der heutige Gießener Wald setzt sich historisch betrachtet aus ganz verschiedenen Teilen zusammen. Hervorzuheben sind vor allen Dingen die zwei Märkerwaldungen, in denen sich die Märkereigenschaft direkt auf das Eigentum stützt: Firnewald und Altenstruth, ferner der Stadtwald, dessen Eigentum wohl der Stadt allein zustand, dessen Verwaltung aber durch besondere Märker besorgt wurde. Endlich sind noch zwei Wälder vorhanden, deren volle Verfügungsgewalt die Stadt schon in ältester Zeit innehatte: Stelzenmorgen und Hangelstein. Der Stelzenmorgen ist im Jahre 1502 von den Gebr. von Elkershausen an Gießen verkauft worden, der Hangelstein aber wurde der Stadt 1498 vom Landgrafen geschenkt. Der Erwerbsgrund der übrigen Waldungen ist schwer zu ergründen. Meistens läßt sich wenigstens die Herkunft aus den alten Markverhältnissen erklären. Über das spätere Schicksal dieser Waldungen sind wir natürlich besser unterrichtet. So veräußerte Gießen nach einem mehr als hundertjährigen Streit zwischen den

Märkern der Altenstruth seinen Anteil an der Gemeinschaft an Altenbuseck und Wieseck für 1200 fl. Die Firnewaldsgemeinschaft wurde 1777 auch nach einem außerordentlich langen Streite geteilt. Bezüglich des Stadtwaldes haben wir schon oben erwähnt, daß er von 3 Märkern verwaltet wurde, von denen 2 dem Stadtvorstande und einer den Burgmannen (von Schwalbach) entnommen wurde. Trotz der besten Absicht und den einengendsten Bestimmungen über die Holzentnahme wurde der Bestand des Waldes immer schlechter, sodaß 1724 der Landgraf den Betrieb des Waldes zur gründlichen Besserung der Verhältnisse einem staatlich angestellten Oberförster übertrug. Einige Zeit blieben die Märker noch nebenbei bestehen, bis schließlich auch diese alte Einrichtung von der Bilfläche verschwand. Gießen zog aber aus der Verwaltung der Oberförster den größten Nutzen, denn erst von jener Zeit ab datiert in Gießens Wäldern eine geordnete Holzwirtschaft.

Je mehr sich aber die Stadt ausdehnte, desto fühlbarer wurde der Mangel an Acker- und Gartenland. Schon von Anbeginn an hatte man dem Stadtwald Land entrissen, wie heute noch die Namen „unter den alten Eichen“, „unter den neuen Eichen“ andeuten, daß sicherlich an jenen Stellen früher Hochwald stand. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden wieder größere Strecken urbar gemacht, um an arme Bürger zur Nutzung verteilt zu werden. Es lag jedoch von vornherein in der Absicht des Rates jene Stelle, die früher dem Viehtrieb diente, wieder aufholzen zu lassen. Dazu kam es allerdings nicht, da an diesen „Trieb“ vierteln auch nicht arme Leute Wohlgefallen fanden. Im Laufe der Zeit hatte sich nämlich die Zahl der Bürger so vermehrt, daß nicht allen Bürgern ein Wiesenviertel gegeben werden konnte. Daher nahm die Stadtverwaltung die Triebviertel mit in den Verteilungsplan der Allmende auf. Selbstverständlich mußte von jedem Triebviertel wie von einem Wiesenviertel ein entsprechender Zins gezahlt werden. Anfänglich standen die Viertel im lebenslänglichen Genuß der Nutznießer, später aber traten allmählich andere Wirtschaftsformen hinzu und zwar 1. die Verpachtung auf einige Jahre und 2. die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung.

So haben wir im Anfang des 19. Jahrhunderts 3 Bewirtschaftungsformen bei dem städtischen Grundvermögen in Wiese und Feld zu unterscheiden:

1. Wiesen- und Triebviertel verlost an Ortsbürger (lebenslänglicher Genuß — Vitalpacht),
2. Wiesen- und Triebviertel auf einige Jahre verpachtet, (Temporalpacht),
3. Wiesen und Feldgüter in eigener Benutzung.

Sehen wir uns nun die Einnahmen und Ausgaben aus den einzelnen Quellen an.

Jahr	Einnahmen aus Wald		Ausgaben für Wald		Einnahmen aus Triebr. u. Wiesen verlost an Ortsbürger		Einnahmen aus Triebr. u. Wiesen im Temporalbestand		Einnahmen aus Feldgütern in eigener Benutzung		Ausgaben für d. Unterhaltung der Gemeindegüter	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1837					1483	57	2339	26	2258	16	204	10
1838					1451	57	2471	57	1998	29½	456	12
1839					1436	27	2223	44¾	1864	34	1011	19
1840					1408	1½	2124	52¾	3148	12	547	12½
1841					1386	51½	2539	51	3396	50	382	51
1842					1370	51½	2586	50	3001	25	1290	56
1843					1349	51½	2820	30	5114	20	2147	26¾
1844					1300	41½	2922	58	2766	49	2025	55½
1845					1157	1½	3110		3752	10	2083	37½
1846	24144	30½	6138	54¾	1111	21½	5508	20	3249	13	7703	59
1847	27296	4¾	6759	52¾	1065	31½	5152		6029	14	2996	16½
1848	26187	47½	8067	19¼	1007	30½	5099		3655	37	2819	15¼
1849	21226	50	5255	35½	967	½	5287	20	4416	50	2609	39¾
1850	24658	8¾	5267	30¼	926	30½	5227	20	5031	44	2543	3½
1851	27530	17½	5769	55¾	854	31	4965	45	4343	16	2455	22¾
1852	22364	24¼	5237	29	816	31	4788	3	3529	28	2395	44
1853	29504	20¾	5920	49	765	31	4719	26	3819	18	2592	16
1854	27477	1½	5943	5	728	45½	4732	44	3964	18	3308	48½
1855	29693	29	5896	53	658	50	4562	3	5269	42	1928	10¾
1856	26362	37	6382	29¼	605	10	4585	33	5775	16	1817	8
1857	34228	37¾	6684	53¼	558	30	5313	38	7828	23	1891	45
1858	31981	36	8464	1¾	516	40	5053	49	10461	30	1988	20¼
1859	28988	57	8594	29½	468	50	4800	4	5418	8	1762	38
1860	29098	13½	7659	55	428		4658	29	7034	15	1464	57½
1861	36447	28	8231	41½	390	20	4688	46	6577	55	1325	25
1862	37039	58½	9877	14½	357	50	4645	23¼	7814	7	1777	25
1863	40710	54¼	9880	11	310	10	3856	47½	5362	54	1319	39
1864	50319	3¾	9238	59¼	287	40	3675	7½	7423	6	1248	28
1865	55165	22½	9276	6¾	265	30	3529	17½	8446	38	1097	13½
1866	42530	15½	7813	31½	233	20	3406	1	7225	31¼	1102	53¾
1867	46934	30¾	9541	41¼	210	40	3390	39½	7170	44	1008	11½
1868	52273	9	12467	31½	193	40	3308	54½	7302	55¼	933	5¼
1869	37891	3½	9230	36¼	104		3246	14¼	9557	26	1735	56¾
1870	36063	30¼	9259	21	93	30	3091	46½	12229	4½	716	28¼

Wir haben gesehen, wie im Anfang des 19. Jahrhunderts Triebviertel und Wiesen zu einem niedrigen Zinse an die Ortsbürger verpachtet wurden. Nicht Ortsbürgern und Beisassen konnte dieser Vorteil nicht gewährt werden. Aber schon 1822 trat eine Änderung ein. Die neue Gemeindeordnung bestimmte, daß der Kreis der Bürger durch die Aufnahme der Beisassen etc. erweitert werde und daß der Genuß der Allmende allen gleichmäßig zustehe. Für Gießen selbst konnte eine Verteilung der Allmende in der Form, wie sie vor 1822 bestand, nicht mehr in Frage kommen. Es blieb nur die eine Möglichkeit, daß die Gemeinde die direkte Nutznießerin der Allmende wird und die Bürger nur insofern indirekt Nutzen ziehen, als dadurch die Steuerlast sich verringert. Unbedingt mit der alten Einrichtung sofort brechen, wollte das Gesetz selbst nicht. Es setzte daher fest, daß den bisherigen Ortsbürgern (vor 1822) persönlich die innegehabten Vorrechte unangetastet bleiben sollen. Mit dem Tode des Inhabers wurde das freiwerdende Viertel nicht wieder verteilt, sondern fiel in die uneingeschränkte Verfügung der Stadt. Infolgedessen mußten die Einnahmen, die aus den verlosten Allmendstücken resultierten, sich von Jahr zu Jahr vermindern, während die beiden übrigen Einnahmequellen trotz großer Schwankungen sich vergrößerten. Unter letzteren Formen bevorzugt die Stadtverwaltung wieder die Bewirtschaftung in eigener Regie.

Betrachten wir nun die Gesamtsumme, die die Stadt sowohl aus dem Wald als auch aus Feld und Wiese zog, so muß man anerkennen, daß der Ertrag des Grundvermögens sich in ungewöhnlicher Weise erhöht hat, während doch das Areal nahezu dasselbe blieb. Gleichzeitig haben sich aber auch die Ausgaben, die im 3. und 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts noch recht bescheiden waren, erheblich vermehrt. Die Mehraufwendungen erklären sich aus der besseren Bewirtschaftung; zudem muß noch erwähnt werden, daß bei den verlosten Allmendstücken die Besserungskosten von den Nutzungsinhabern getragen wurden und daß diese Kosten nun nach und nach der Stadt auch zufielen. Der Transformationsprozeß warf sogar seine Schatten noch in unsere Zeit, in der Hauptsache war er aber schon in den 70er Jahren beendigt.

In der ferneren Zeit steigerten sich die Einnahmen aus dem Grundvermögen weiter in beträchtlichem Maße. Die Ursache lag teilweise in der bessern Bewirtschaftung der Güter, die sich wieder äußerlich kennzeichnet in dem stetigen Anwachsen der Ausgaben für eine intensivere Bodenbearbeitung etc. Letzere war aber nur denkbar, wenn technisch gebildete Kräfte die Betriebsleitung übernahmen. Wie aber schon erwähnt, standen die Waldungen Gießens bereits

seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts unter der Leitung staatlich angestellter Oberförster, was den allergünstigsten Einfluß auf den Ertrag der Wälder ausübt.

Feld und Wiesen dagegen wurden durch die Stadt selbst unter Assistenz eines sogenannten Wiesenwärters verwaltet. Neuerdings hat die Stadt auch die Verwaltung der Wiesen und Felder der staatlichen Oberförsterei unterstellt, wodurch erst eine einheitliche Betriebsweise möglich geworden ist. Für die Mühewaltung zahlt Gießen 1 Mk. pro ha.

Andererseits ist aber auch die Art der Verwertung der erlangten Produkte von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Reinertrags. Im 19. Jahrhundert hat Gießen sich glücklicherweise immer im rechten Augenblick der vorteilhafteren Verwertungsart angeschlossen. Es werden jetzt die Felder verpachtet, das noch nicht abgetrennte Gras der Wiesen und das zu bestimmten Zwecken schon zubereitete Holz versteigert. Bis in die neueste Zeit hinein ging man dabei von dem Gedanken aus, daß die Mehrzahl der Reflektanten für Feld, Heu und Holz aus der unmittelbaren Nähe Gießens stammen dürften. Dank der außerordentlichen Verkehrsentwicklung der letzten 25 Jahre hat sich aber der Käuferkreis für Holz sehr erweitert, so daß heute begehrte Artikel wie Grubenholz und Schwellen weit von Gießen versandt werden.

Genau derselbe Vorgang zeigte sich auch bei den benachbarten Gemeinden und vor allem beim Staat. Infolgedessen machte das Großherzogliche Finanzministerium im Jahre 1899 den beteiligten Gemeinden den Vorschlag, gewisse Holzsorten, die einen großen Markt hätten, gemeinsam zu verkaufen. Unter dem 9. März 1899 beschloß die Stadtverordnetenversammlung, dem gemeinsamen Verkauf bezüglich des Kieferngrubenholzes, des Eichenschnitt-, Schwellen- und Grubenholzes versuchsweise beizutreten, dagegen hiervon abzusehen bezüglich des Tannenbauholzes, für welches in Gießen genügender Bedarf vorliegt. An dem Ausschreiben beteiligten sich 119 Gemeinden. So sehen wir also auch auf dem Gebiete der Forstwirtschaft unter der Leitung des Staates ein Kartell entstehen, das lediglich bessere Verkaufspreise bezweckt. Der Erfolg war günstig und so beteiligte sich Gießen auch fernerhin an dem Kartell.

Angeregt durch den günstigen Erfolg, den man anläßlich der Vergrößerung des Marktes bezüglich gewisser Holzarten erzielte, entschloß sich Gießen auch alles übrige Nutz- und Brennholz, das wöchentlich in kleineren Versteigerungen und zwar an Ort und Stelle veräußert wurde, auf einmal auszubieten. Die erste derartige Versteigerung fand am 14. März 1901 statt.

Der erzielte Erlös war 66,46% höher als die tarifmäßig veranschlagte Summe.

Sehen wir uns nun die Einnahmen und Ausgaben des Grundvermögens aus der neueren Zeit an.

Jahr	Einnahmen aus dem Wald M.	Ausgaben aus dem Wald M.	Einnahmen aus Feld und Wiese M.	Ausgaben aus Feld und Wiese M.
1882/83	66496 92	27880 03	25170 84	2425 27
1883/84	77707 56	23760 65	25554 99	3976 72
1884/85	79049 52	24806 63	19857 67	5492 88
1885/86	82023 73	23968 68	23825 46	3519 67
1886/87	85774 97	23711 06	22278 55	2367 65
1887/88	90737 46	24527 29	27569 88	2166 79
1888/89	92975 56	24736 47	30806 63	2737 18
1889/90	92808 10	24805 74	28699 04	3554 59
1890/91	109871 72	33207 98	27864 54	8191 75
1891/92	113424 75	35574 42	25845 36	8278 46
1892/93	99712 09	30535 13	28312 36	9444 —
1893/94	95581 11	29768 56	39665 93	9742 80
1894/95	88841 13	30052 57	31483 48	7817 80
1895/96	88849 13	30052 57	28042 07	8777 25
1896/97	91066 —	30700 84	28436 54	9183 04
1897/98	93407 44	26900 16	27638 08	9998 52
1898/99	95333 65	28014 52	28552 29	10391 24
1899/00	103357 57	34753 65	27722 03	12359 84
1900/01	102472 06	40370 12	30030 71	11817 70
1901/02	115128 14	44093 99	38792 51	10747 17
1902/03	89684 15	48502 26	35317 31	11324 51

Die Einnahmen aus dem Grundvermögen sind besonders großen Schwankungen unterworfen, die teilweise durch die Witterung und teilweise durch die Preisdifferenzen hervorgerufen sind. Nichtsdestoweniger zeigt sich, daß die Einnahmen aus dem Grundvermögen in steigender Entwicklung begriffen sind. Vergleicht man aber die Zunahme der Einnahmen der letzten Zeit mit der der Ausgaben, so erkennt man bald, daß die Ausgaben in etwas höherem Maße wachsen als die Einnahmen. Es ergibt sich aus alledem, daß der Reinertrag auch nur wenig Neigung zeigt, sich zu vergrößern. Immerhin bildet der Reingewinn aus dem Grundvermögen ein willkommener wenn auch prozentual geringwertiger Beitrag zu den Einnahmen des Budgets. Mögen auch die Einnahmen in der Zukunft etwas stärker wachsen, so wird dieser Zuwachs auf die Verhältnisse des Budgets fast bedeutungslos sein.

Das Gaswerk.

Auf dem Gebiete des Beleuchtungswesens hatte Gießen schon seit 1806 die öffentlich-rechtliche Pflicht, die Straßen zu beleuchten. Dadurch entstanden der Stadt erhebliche Unkosten, die sich in den einzelnen Jahren beliefen auf

	fl.	kr.		fl.	kr.
1837	2497	59¼	1847	1787	56
1838	1992	20	1848	2350	19½
1839	2175	34¼	1849	2112	48¾
1840	2601	20	1850	2667	24
1841	2489	47½	1851	2109	13¼
1842	2157	37¼	1852	2057	10½
1843	1979	59¾	1853	2058	21½
1844	1801	42¾	1854	1990	32¼
1845	1996	47	1855	2500	54
1846	1996	57¾	1856	2641	36¾

1856 erteilte die Stadt einer Privatgesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Gasanstalt. Auf Grund des abgeschlossenen Vertrages zahlte die Stadt für das zu eigenen Zwecken (Straßenbeleuchtung) entnommene Gas einen geringen Preis. Dennoch hoben sich die Straßenbeleuchtungskosten sehr infolge des stetig sich vergrössernden Straßennetzes.

Es wurden ausgegeben für Straßenbeleuchtung:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
1857	2976	18¾	1859	3147	57¾	
1858	4410	41¼	1860	3100	53½	
1861	3318	55	1874	5200		
				M.	Pf.	
1862	3635	26¼	1875	9425	57	
1863	3547	19¼	1876	10600	—	
1864	3785	25¾	1877	11274	71	
1865	3815	6¾	1878	11306	34	
1866	4289	46½	1879	14029	55	
1867	4165	27½	80/81	21075	41	f. 1¼ Jahr
1868	4092	27¾	81/82	17733	48	
1869	4336	47½	82/83	17983	87	
1870	4420	27¼	83/84	19270	78	
1871	4204	30½	84/85	18820	43	
1872	4766	36	85/86	18757	07	
1873	5000		86/87	19729	08	

Die Politik der Stadt lief nun darauf hinaus, das Gaswerk in eigene Verwaltung zu bekommen, um dadurch nicht allein die Kosten ihres eigenen Verbrauches zu öffentlichen Zwecken zu decken, sondern auch noch einen gewissen Überschuß zu erzielen. Günstige Gelegenheit zur Erreichung dieses Zieles bot der Ablauf des Vertrages zwischen der Stadt und der Gasgesellschaft im Jahre 1886. Nach mancherlei Schwierigkeiten gelang es endlich der Stadt, das Gaswerk für den Preis von 440000 M. zu erwerben. Und nun beginnt eine wirkliche Glanzperiode städtischer Preispolitik, die ebenso energisch, sicher und zielbewußt sich gestaltete, wie eine Privatindustrie sie nicht besser nachahmen könnte.

Zur Erlangung eines günstigen Resultates bedarf es zweierlei: 1. einer Verringerung der Selbstkosten und 2. der Erhöhung des Konsums. Die Verwaltung war sehr bemüht, die Selbstkosten niedriger zu stellen durch die jährlichen Verbesserungen des Betriebes. Die Selbstkosten schwankten außerordentlich in den einzelnen Jahren. Sie betrugen pro cbm verkauften Gases:

1887/88	14,18	Pfg.	1895/96	14,14	Pfg.
1888/89	13,48	„	1896/97	14,05	„
1889/90	14,193	„	1897/98	13,17	„
1890/91	15,30	„	1898/99	13,462	„
1891/92	16,04	„	1899/00	12,80	„
1892/93	16,57	„	1900/01	12,04	„
1893/94	15,07	„	1901/02	12,10	„
1894/95	14,58	„	1902/03	12,72	„

1891/92 und 1892/93 erreichten die Selbstkosten ihren Höhepunkt. Gerade die außerordentlich ungünstige Gestaltung derselben veranlaßte die Verwaltung, im Jahre 1892 eine gründliche und einschneidende Reform des ganzen Betriebes vorzunehmen, die sich dann über mehrere Jahre erstreckte. Der Erfolg blieb nicht aus. Die stets sinkenden Selbstkostenziffern geben beredten Ausdruck für die richtige Kalkulation der Verwaltung.

Hand in Hand mit der vorteilhafteren Gestaltung der Selbstkostenpreise ging die ebenso kühne wie interessante Bildung der Verkaufspreise, die seitens der Verwaltung als wirksamstes Mittel zur Hebung des Konsums angewandt wurde. Sehen wir uns die einzelnen Zahlen an. Es betrugen

Jahr	die Verkaufspreise				der Gesamtverbrauch	von diesem Gesamtverbrauch fallen auf			
	für Privatbeleuchtung		für Heiz-, Kraft- und Kochgas			Privatbeleuchtung	Strassenbeleuchtg.	Heiz-, Kraft- und Kochgas	Selbstverbrauch u. Verlust
	gewöhnlich	Grosskonsumenten	gewöhnlich	Grosskonsumenten					
	pro cbm		pro cbm		cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
1886/87	25 Pfg.		20 Pfg.						
1887/88	22 „		16 „		635625	401763	144453	32396	57513
1888/89	22 „				653210	418596	153387	41309	38918
1889/90	22 „				695776	447074	156063	50795	41844
1890/91	„ „				736443	459174	160593	61238	55488
1891/92	„ „				768932	466187	177107	66109	59529
1892/93	„ „				783448	461554	183249	63108	75537
1893/94	„ „				786277	462176	179391	61906	82804
1894/95	„ „	bei Entnahme von 1000—2000 cbm 3%, 2001—5000 „ 5%, 5001—10000 „ 7 1/2 %, 10001 u. mehr „ 10% Rabatt	15 Pfg.		836815	461495	191467	106865	76988
1895/96	„ „	„		v. 10000 cbm an 10%	921215	516652	197814	123007	83742
1896/97	21 Pfg.	„	13 „	„	995164	545556	192720	162696	94192
1897/98	„ „	„	„ „	„	1090159	584165	200126	204997	100871
1898/99	„ „	„	„ „	„	1185870	624902	209806	236642	114520
1899/00	„ „	„	„ „	„	1314245	684849	210791	295748	122857
1900/01	„ „	„	„ „	„	1396377	705065	215595	364578	110739
1901/02	„ „	„	„ „	„	1440997	694847	220569	415615	109966
1902/03	„ „	„	„ „	„	1447761	675581	232434	450600	119146

Die Verbilligung der Verkaufspreise im Jahre 1887 wirkte ermunternd auf die Gaskonsumenten. Auf der ganzen Linie hob sich der Verbrauch. Leider änderte sich die aufsteigende Bewegung schon seit 1891. Nicht allein daß 1891/92 und 1892/93 die Selbstkosten auf eine nie dagewesene Höhe schwellten, sondern auch der Gasverbrauch schränkte sich ein. Die Ursachen lagen

1. in der damaligen geschäftlichen Depression,
2. in der am 1. 7. 1892 eingeführten Sonntagsruhe,
3. in der Einführung des Gasglühlichtes und
4. in der außerordentlich großen Kälte des Winters 1892/93, sodaß viele Gasleitungen erst nach längerer Arbeit in Betrieb gesetzt werden konnten.

Um nun den Konsum zu heben, führte man 1894 andere Preise ein. Von dieser Preisänderung hatte der kleine Konsument keinen Nutzen, wohl aber der Großkonsument und der Verbraucher von Heiz-, Kraft- und Kochgas. Vom privatkapitalistischen Standpunkte ist es zweifellos richtig, daß dem Großkonsumenten Verbrauchsprämien gewährt werden; denn je größer der Absatz an eine einzelne Person ist, desto mehr verringern sich die Spesen und Unkosten der Zuleitung.

Während bezüglich des Leuchtgases der Erfolg der Preisreduzierung erst 1895/96 eintrat, zeigte sich auf dem Gebiete des Heiz-, Kraft- und Kochgases der Umschwung sofort. Zur weiteren Hebung des Gaskonsums der letzteren Verbrauchsart führte die Verwaltung im Jahre 1895 eine Prämie für die Gaskonsumenten ein.

Wie schon oben mitgeteilt worden, war das Glühlicht mitbestimmend für die Verminderung des Gasverbrauchs in den Jahren 1891/94; denn die Einführung des Glühlichts bringt für den einzelnen Brenner eine Gasersparnis mit sich. Soll dieser Ausfall sich nicht bemerkbar machen, so muß das Glühlicht die Fähigkeit besitzen, einen größeren Konsumentenkreis heranzuziehen. Nun hat das Glühlicht so große Vorzüge, daß es dem elektrischen Lichte nach dem heutigen Stande der Elektrotechnik vielfach noch vorzuziehen ist. Leider war die Glühlichtbeleuchtung teuer. Mit scharfem Blick erkannte die Gaswerksverwaltung, daß es nur einer Verbilligung des Gaspreises bedürfe, um das Glühlicht populärer zu machen. Deshalb setzte man im Jahre 1896 den Preis des Leuchtgases auf 21 Pfg. pro cbm. Auch diese Maßnahme war vom vollsten Erfolg begleitet, wie ein Blick auf die korrespondierenden Zahlen des Konsums lehrt. Zur selben Zeit erniedrigte man den Preis des Heiz-, Kraft- und Kochgases auf 13 Pfg. pro cbm, weil man erkannte, daß die spätere Domäne des Gaswerks

in dem gewerblichen Verbrauch liege, welcher deshalb zeitig schon gehoben werden müßte. Gerade der letzte Fall zeigt, daß es der Verwaltung an Kühnheit und doch wieder an großer Vorausberechnung nicht gebrach. Es stand nämlich der Selbstkostenpreis für 1 cbm verkauftes Gas im Jahre 1896 auf 14,05 Pfg., somit setzte die Verwaltung den Verkaufspreis unter den Selbstkostenpreis. Aber die leitenden Kreise wußten genau, daß die Selbstkosten sich mindern mußten, wenn erst die vollständige Inbetriebsetzung der begonnenen Erneuerungen stattgefunden habe.

Die Entwicklung des Gaswerkes war im schönsten Laufe, als ihm 1900 ein gefährlicher Konsument in dem Elektrizitätswerk erwuchs. Von nun an zeigt sich eine erhebliche Verringerung des Leuchtgaskonsums, während der Heiz-, Kraft- und Kochgaskonsum sich weiter hob.

Anschließend an die Entwicklung der Selbstkosten und des Verbrauchs vollzog sich denn auch die des finanziellen Ertrags. Von dem Letztern werden erst die Geschäftsunkosten abgezogen, dann die Zinsen des aufgenommenen Kapitales bezahlt, ferner ein bestimmter Prozentsatz amortisiert und der Rest wird als Betriebsüberschuß zu den Einnahmequellen des Budgets berechnet. Es betrugen die

Jahr	Schulden	Zinsen	Amortisation	Betriebsüberschuß
1886/87	440000		6000	
1887/88			12000	34844,04
1888/89		18766,50	12000	40255,69
1889/90	443564,12	18523,97	20000	32549,89
1890/91		18389,90	20000	30712,69
1891/92	453156,10	18773,86	25000	23685,44
1892/93	482517,89	19010,69	„	17000,47
1893/94	484246,53	19827,50	„	30699,77
1894/95	478641,01	19689,86	„	38946,47
1895/96	465861,99	19390,06	„	42504,35
1896/97	518626,53	20189,77	„	35149,51
1897/98	518963,10	21602,72	„	52640,37
1898/99	508941,75	19127,47	30000	59600,66
1899/00	524174,15	19659,07	„	72960,65
1900/01	545392,04	20583	„	77552,49
1901/02	587221,74	21589,39	23933,02	72809,36
1902/03	567930,40	22627,62	30349,01	70100,85

Die Zinsen werden auch an die Stadtkasse bezahlt; denn die Stadt hat dem Gaswerk, das rechnerisch als selbständige Person auftritt, 440000 Mk. zur Erwerbung der Anstalt geliehen und jedes Jahr eine bestimmte Summe für die Zwecke der Erneuerung zugegeben. Es ist deshalb ersichtlich, daß sich die Schulden des

Gaswerks von Jahr zu Jahr vermehrt haben. Selbstredend sucht die Verwaltung die Schuldenlast zu verringern durch eine regelrechte Amortisation. Trotzdem sich mit der Schuldenlast die Zinsen und die Amortisation erhöht haben, gelang es doch der Verwaltung, mit Ausnahme der schwarzen Jahre 1891 und 1892, einen fast stets steigenden Betriebsüberschuß herauszuwirtschaften. Die bedeutende Höhe der Überschußsumme ist die deutlichste und klarste Rechtfertigung für die Preispolitik der Verwaltung.

Der bedeutendste Konsument des Gaswerks ist die Stadt selbst. Sie zahlte 12,856 Pfg. pro cbm. Die Höhe der Überweisungen seitens der Stadt an das Gaswerk hängt von der Zahl der Laternen ab. Wir fügen die betreffenden Zahlen bei

	Zahl					Kosten		
	der Gaslaternen	davon Richtgslaternen	mit Glühlicht	Petroleumlaternen	Laternenwärter	der Gasbeleuchtung	der Petroleumbeleuchtung	Summa
						Mk.	Mk.	Mk.
1886/87	380	140		56				19724,08
1887/88	400	143		46	8	18571,12	2372,35	20943,47
1888/89	418	147		34	8	19719,79	1924,51	21644,60
1889/90	422	153		32	9	20063,89	1552,19	21616,08
1890/91	449	154		27	9	20646,02	1411,47	22057,49
1891/92	467	161		22	9	22769,37	1207,79	23977,16
1892/93	489	167		25	10	23558,86	1222,42	24781,28
1893/94	506	176		17	10	23062,94	925,58	23988,52
1894/95	533	182		9	11	24614,57	568,5	25183,07
1895/96	545	184	20	9	11	25431,68	479,72	25911,40
1896/97	558	184	145	14	11	25662,38	523,22	26185,60
1897/98	570	203	198	7	11	26624,72	469,89	27094,61
1898/99	595	215	328	9	11	28338,54	478,16	28816,70
1899/00	610	224	556	8	11	29007,41	436,66	29444,07
1900/01	624	227	618	7	11	30634,80	407,67	31042,47
1901/02	634	227	627	5	11	32187,54	304,76	32492,30
1902/03	644	237	637	5	12	33543,01	250	33793,01

Aus der Tabelle ersieht man, daß es in Gießen noch an Stellen, zu denen das Gasrohrnetz nicht hingelangen konnte, Petroleumbeleuchtung gibt. Vergleichen wir nun die Höhe der Ausgaben für die Straßenbeleuchtung mit dem Betriebsüberschuß, so zeigt sich, daß nach Abzug der Kosten für die Straßenbeleuchtung immer noch ein erklecklicher Gewinn übrig bleibt, der einen nicht unbedeutenden Bestandteil des Budgets bildet. Ob die Erträge auch fernerhin auf derselben Höhe bleiben, ist trotz der Konkurrenz des Elektrizitätswerks möglich.

Das Wasserwerk.

Vor 1877 wurde Gießen faßt nur durch die öffentlichen und privaten Pumpbrunnen mit Wasser versorgt. Leider war die Qualität dieses Wassers so gering, daß auch der damalige Stadtrat sich für die Herbeischaffung eines bessern Wassers durch Legung einer Quellwasserleitung entschloß. Erst 1883 wurde der Plan realisiert. Jedoch wurden nur 8, später 16 Ventilbrunnen aufgestellt, ohne daß man schon an Hausanschlüsse dachte. Allgemein bestand noch die Ansicht, daß der Gießer Bürger sein Wasser an den öffentlichen oder privaten Brunnen nehmen möge, wie es bis jetzt immer gewesen sei. Trotzdem mehrten sich die Anhänger der Hausanschlüsse so stark, daß es endlich 1886 gelang, Hausanschlüsse zu erhalten. Immerhin herrschte in den beiden nächsten Jahren der Wasserverbrauch zu öffentlichen Zwecken vor.

Die Wasserwerksverwaltung erkannte bald die Möglichkeit; aus dem Wasserwerk eine städtische Finanzquelle schaffen zu können. Infolgedessen war das Hauptbestreben der Verwaltung auf die Vermehrung der Hausanschlüsse gerichtet.

Das Mittel zur Erreichung dieses Zieles war wiederum die Preispolitik. Folgende Zahlen veranschaulichen uns den Gang der Entwicklung.

Jahr	Selbstkosten pro cbm verkauftes Wasser	Verkaufspreise gewöhnlich	Verkaufspreise Großkonsumenten pro cbm	Privatverbrauch cbm
1888/89		30 6 Pfg.		47930
1889/90	21/85 Pf.	„		70301
1890/91	22/65	„		76555
1891/92	21/45	„		94486
1892/93	21/03	„		107736
1893/94	29/71	„		107441
1894/95	31/26	25	500-999 cbm 25 Pf. 1000-10000 „ 20 „	124010
1895/96	28/24			147129
1896/97	17 45	0—500 cbm 25 Pfg. 500—1000 „ 22 „ 1000—2500 „ 20 „ 2500—5000 „ 18 „ 5000—10000 „ 16 „ 10000—15000 „ 14 „		427246
1897/98	15/06	„		489190
1898/99	12 13	„		584527
1899/00	13/25	„		560963
1900/01	13/88	„		547608
1901 02	13/66	„		589935
1902/03	13/02	„		639573

Vor 1894 lief das Wasser aus den Quellen in natürlichen Gefälle dem Rerservoir zu, von welchen es dann der Stadt zngeführt wurde. Die Menge des vorhandenen Wassers hing einzig von der Ergiebigkeit der Quellen ab. Da nachts wenig Wasser verbraucht wurde, so füllte sich das Reservoir bald und das weiter zufließende Wasser floß ungenützt ab. Auf solche Weise entstand ein großer Verlust. Als erste wesentliche Betriebsverbesserung hatte deshalb die Vergrößerung des Reservoirs zu gelten (1889). Nun verminderte sich der Erguß der Quellen nach 1890 ganz erheblich, so daß infolge der stetig zunehmenden Hausanschlüsse große Wassernot entstand; zu gleicher Zeit trat aber auch eine gewaltige Erhöhung der Selbstkosten ein. Daraufhin beschloß der Stadtrat im Jahre 1893 neue Quellen erschließen zu lassen. Es wurde das quellenreiche Gebiet bei Queckborn gewählt. Die dortigen der Stadt gehörigen Quellen waren so stark, daß es schien, als ob die Gießener Wasserfrage für Jahrzehnte gelöst sei. Das Queckborner Wasserwerk (Pumpbetrieb) wurde am 1. Dezember 1894 eröffnet, trat aber nur subsidiär ein, wenn das Quellwasser mit natürlichem Gefälle nicht genug Wasser lieferte. Durch diese Maßnahmen gerade stellten sich denn auch die Selbstkosten erheblich billiger. Die Verwaltung beschloß nun, die neu aufgeschlossenen Quellen möglichst gewinnbringend auszunützen, deshalb ließ sie bereits am 1. Oktober 1894 eine erhebliche Preiserniedrigung eintreten, obwohl die durchschnittlichen Selbstkosten augenblicklich immer noch höher waren, als der bisherige Wasserpreis. Aber auch hier hat es die Verwaltung an der nötigen Vorsicht nicht ermangeln lassen. Wußte sie doch, daß die Selbstkosten bedeutend fallen mußten und daß eine Verminderung des Preises eine gewaltige Zunahme des Konsum zur Folge haben würde. Die Kalkulation war richtig und der Erfolg ein eklatanter.

Schon 1894 wurden den Großkonsumenten Vergünstigungen gewährt. Systematisch durchgebildet aber wurde das Prämiensystem erst 1896 durch die staffelförmig aufgebauten Wasserpreise. Betrachten wir nun die Ergebnisse:

Jahr	Schulden M.	Schulden Pf.	Zinsen M.	Zinsen Pf.	Amortisation M.	Amortisation Pf.	Betriebsüberschuß M.	Betriebsüberschuß Pf.
1887/88	359000							
1888/89	366875	89	14612	97	3590		2445	30
1889/90	443810	88	15969	90	3590		6702	02
1890/91			18112	44	10917	21	—	
1891/92	494181	14	19715	10	11478	31	—	
1892/93	504670	81	20007	25	12550	57	—	

Jahr	Schulden	Zinsen	Amortisation	Betriebtsüberschuß
1893/94	504248 43	20362 83	13562 34	—
1894/95	1153620	27890 99	9238 46	—
1895/96	1205620	47855 21	5520 01	—
1896/97	1213875 11	49560 28	21405 83	—
1897/98	1228337 60	50209 46	14451 72	4703 72
1898/99	1236701 84	44284 22	14818 90	15385 29
1899/00	1242509	44445 54	14902 54	15253 84
1900/01	1260413	44918 26	14960 62	8207 51
1901/02	1281946 19	45300 69	15080 18	16118 52
1902/03		45616 01	16547 61	22879 83

In den beiden ersten Jahren betrug die Amortisation 1%. Dadurch entstand ein geringer Überschuß. Auf den letzteren verzichtete man in den folgenden Jahren und erhöhte damit die Amortisationssumme. Als dann 1893 die Ausgaben für Queckborn die Schuldenlast vergrößerten, mußten 1894/95 auch erheblich mehr Zinsen bezahlt werden, obwohl der Gesamtbetrag wegen der ungünstigen Jahre sich veringerte. Infolgedessen nahm 1894/95 und 1895/96 auch noch die Amortisationssumme wesentlich ab. Erst seit 1896 erhöhte sich der Gesamtertrag wieder derart, daß außer den Zinsen und der circa 1% betragenden Amortisation noch ein hübscher Überschuß vorhanden bleibt, der zur Stadtkasse fließt.

Zudem zieht die Stadt durch die Verwendung bedeutender Wassermengen zu öffentlichen Zwecken großen Nutzen aus dem Wasserwerk.

	cbm		cbm
1887/88	28947	1895/96	128939
1888/89	53800	1896/97	122303
1899/90	55140	1897/98	100025
1890/91	58500	1898/99	119561
1891/92	59600	1899/00	119985
1892/93	60757	1900/01	102042
1893/94	47933	1901/02	97466
1894/95	47050	1902/04	99026

Bis 1894 mußte die Stadt außerordentlich sparsam mit dem zu öffentlichen Zwecken zu verwendenden Wasser umgehen. Erst die Eröffnung des Queckborner Wasserwerks brachte auch auf diesem Gebiete die Erlösung. Straßensprengung und Rinnsteinspülung etc. konnten jetzt zur Zufriedenheit der Einwohner ausgeführt werden. Für diese Wassermengen vergütet die Stadt dem Wasserwerk aber nur den Selbstkostenpreis. Ziehen wir diese

Summen von dem Betriebsüberschuß ab, so bleibt immer noch ein kleiner Reingewinn.

Das Wasserwerk gehört also auch zu den Quellen, aus denen Einnahmen des städtischen Budgets herfließen. Wenn auch der Überschuß noch verhältnismäßig gering ist, so steht doch zu erwarten, daß bald höhere Beträge der Stadt seitens des Wasserwerkes überwiesen werden können.

Das Schlachthaus.

Mit Beginn der Amtsperiode Bramm wurde lebhaft für die Erbauung eines Schlachthauses gearbeitet; aber erst am 15. Oktober 1887 konnte der Betrieb eröffnet werden. Der Verwaltungsbericht von 1887/88 sagt: „Es fand die nach den neuesten Mustern hergestellte Anlage allerseits die ungeteilteste Anerkennung.“ Für das Bedürfnis eines Schlachthauses sprach schon an sich die Zahl der Schlachtungen.

Jahr	Ochsen	Kühe	Rinder u. Stiere	Kälber Hämmel Schafe	Schweine	Spanferkel
1877	1319	239	882	5969	5648	72
1878	1401	153	681	4886	5876	155
1879	1338	108	711	5415	6119	157
1880/81	1275	100	995	6195	5943	28
1881/82	1312	140	1287	6435	5621	25
1882/83	1407	255	954	5388	6177	91
1883/84	1407	188	1048	5884	6828	86
1884/85	1330	178	1028	5837	7028	132
1885/86	1353	118	1002	5889	7488	51
1886/87	1455	88	1054	6816	7320	76

Nach Eröffnung des Schlachthauses wurde auch die Fleischbeschau geändert. Bisher wurde jeder einzelne Dienst des Fleischbeschauers mit einer diesem zu zahlenden Gebühr belohnt. Seit dem 1. August 1888 flossen alle Fleischschaugebühren in die Stadtkasse, woraus dann die Fleischbeschauer ein festes Gehalt bezogen. Die Trichinenschau konnte leider nicht zwangsweise durchgeführt werden, da staatlicherseits die Genehmigung versagt wurde. Daraufhin wurde in Gießen eine freiwillige Trichinenbeschau ins Leben gerufen.

Betrachten wir nun die Bewirtschaftung des Schlachthauses, so finden wir, daß sich wider Erwarten ein Überschuß ergibt. Die Ursache liegt in der überaus konsequenten Durchführung des uralten Gedankens, daß jede Verwaltungstätigkeit durch eine Gebühr belohnt werden müsse, die natürlich hier der Stadt und nicht mehr den Beamten zukommt. Infolge dieses Prinzipes haben wir Schlachtgebühren, Wiegegeld, Stallgebühren, Freibankgebühren und Fleischbeschaugebühren. Die Erträgnisse des Schlachthauses lassen sich vom rein privatkapitalistischen Standpunkte aus nicht recht betrachten; denn es tritt in diesem Falle ein öffentlich-rechtliches Moment hinzu, das den Ertrag bestimmt. Innerhalb Gießens darf nämlich nur im Schlachthaus geschlachtet werden. Der Schlachtzwang gerade schafft also der Verwaltung einen bestimmten Benutzerkreis; weswegen sie nicht nötig hat, sich erst auf dem Wege einer feinsinnigen Preispolitik einen Kreis von Benutzern zu bilden. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich allein durch die Höhe der Gesamtunkosten (inkl. der Amortis.) Diese Summe wird auf die mutmaßliche Zahl der einzelnen Schlachtungen entsprechend verteilt. Außerdem wünscht die Verwaltung, noch einen kleinen Betriebsüberschuß herauszuwirtschaften. Mit Bezug darauf hatte man sich 1887 in der Festsetzung der Schlachtgebühren ein wenig getäuscht; denn nach Abzug der Gesamtunkosten (inkl. Amortisation und Zinsen) blieb nichts mehr übrig. Deshalb erhöhte man 1890 die Gebühr. Der nun entstandene Betriebsüberschuß wurde und wird heute noch zur verstärkten Amortisation benutzt.

Obwohl in den folgenden Jahren die Gebühren nicht mehr verändert wurden, zeigten sich trotzdem große Differenzen in den Erträgnissen des Schlachthauses.

Dieser Unterschied hängt von der Zahl der Schlachtungen ab. So wurde 1890 ein Vieheinfuhrverbot erlassen. Die unmittelbare Folge war Großviehmangel, infolgedessen zeigten sich hohe Fleischpreise, notwendigerweise trat eine Abnahme des Konsums ein und deshalb auch eine Abnahme der Schlachtungen. 1890/91 – 93/94 wurden infolgedessen weniger Ochsen und Kühe, dagegen mehr Rinder, Schweine, Hämmel, Kälber und Pferde geschlachtet. Demnach wurde das Kleinvieh und Pferdefleisch bevorzugt. 1893 trat Futtermangel ein, infolgedessen mußte das Großvieh in stärkerem Maße veräußert werden, als es von den Besitzern unter normalen Verhältnissen beabsichtigt war. Demzufolge sanken die Fleischpreise und die Zahl der Schlachtungen erhöhte sich gerade an Großvieh (Ochsen, Kühe) und auch an Rindern und Schweinen, während die Zahl der geschlachteten Kälber und Hämmel sich sehr verringerte. In dem darauffolgenden Jahre suchten die Landwirte

wieder ihre Bestände an Vieh zu vergrößern, weswegen die Fleischpreise steigen mußten und eine geringere Zahl geschlachtet wurde. Daraufhin hoben sich wieder die Schlachtungen. Das deutlichste Bild aller dieser Veränderungen geben die betreffenden Zahlen.

Jahr	Ochsen	Kühe	Fasel	Stiere u. Rinder	Schweine	Kälber	Hämmel	Schafe	Ziegen	Pferde
1887/88	1377	69		1220	7523	7198				
1888/89	1345	163		1435	7531	7271				89
1889/90	1470	281		1200	7206	6489				140
1890/91	1434	250		1129	6942	5629				142
1891/92	1370	202		1175	7831	6019				127
1892/93	1299	193		1282	7760	7295				149
1893/94	1300	233		1437	8688	5026				95
1894/95	1256	210		895	8799	5276				
1895/96	1369	212		838	8965	5590				
1896/97	1351	166		1000	9860	6674				
1897/98	1340	228		1152	10077	7266				
1898/99	1372	368		1122	9496	7576				
1899/00	1231	436		1028	10089	7154				
1900/01	1307	266	97	443 775	10667	6469	798	442	14	97
1901/02	1322	288	111	560 860	10353	6951	881	412	23	156
1902/03	1313	308	141	479 776	9757	6357	780	324	8	136

Das finanzielle Ergebnis war, wie die Tabelle auf umstehender Seite angibt.

Die einzelnen Gebühren nehmen nur langsam zu; dagegen haben sich die Ausgaben stark vermehrt, so daß der Bruttogewinn, abgesehen von den Schwankungen, nahezu derselbe geblieben ist. Da aber der Betriebsüberschuß auch zur Amortisation verwendet wird, so verringerten sich die Schuldenlast und damit gleicherweise auch die Zinsen zusehends. Gerade die stetig sich mindernden Zinsen bringen es mit sich, daß der Überschuß trotz des sich ziemlich gleichbleibenden Bruttogewinnes im allgemeinen wächst. So erklärt es sich aber auch, daß das Schlachthaus auf die Gestaltung das städtischen Budgets keinen Einfluß ausübt.

Jahr	Schlachtgebühren Mk. Pf.	Wiegegebühren Mk. Pf.	Stallgebühr Mk. Pf.	Fleischbeschaugebühren Einnahmen Mk. Pf.	Fleischbeschaugebühren Ausgaben Mk. Pf.	Dung Mk. Pf.	Freibankgebühren M.	Summe aller Gebühren auß. d. Fleischbeschaugebühr Mk. Pf.	Kosten für d. Unterhaltung und Verwaltung Mk. Pf.	Zinsen 4 % Mk. Pf.	Amortisation Mk. Pf.	Betriebsüberschuß Mk. Pf.	Schulden Mk. Pf.
1887/88								9099 94	3773 44				
1888/89	23086 70	729 80	56 20			422 65		24295 35	9200 97	7890	5550		197250
1888/90	22859 60	801 34	84 20			218 20		23994 64	8509 78	7668	5550		191700
1890/91	21601 10	184 90	903 69			137 60	168	23556 25	8892 48	7836 50	6864	1670 01	195912 55
1891/92				4698	5172 32	206		25358 64	10082 02	7561 94	5695 48	2019	189048 55
1892/93	23052 30	1359 81	196 80	5633 51	5771 33	405	320	26013 38	11280 37	7470 53	5817 18	1069 91	186763 30
1893/94	24335 10	1544 27	158 80	5924 60	5782 09	759 74	446	27988 91	11047 46	7195 05	7956 19	2165 60	179876 21
1894/95	22937 50	1616 03	242 25	6100 90	6825 87	662 53	808	26859 83	11891 32	6988 47	5550	2430 04	174711 81
1895/96				6226 55	7491 96			27601 66	15265 10	6698 36	„	88 20	167458 66
1896/97	24800 80	1937 92	266 80	6796 34	7979 61	571 71	952	29579 53	14502 99	6963 97	„	2562 57	174099 14
1897/98	25997 70	2111 98	255 70	7078 20	8784 65	599 08	1014	31050 01	14508 71	6696 74	„	4300 56	167418 40
										3½ %			
1898/99	25795 90	2172 17	225 85	6873 45	7260 38	384 94	1065	31013 91	16062 29	5554 90	„	3846 72	158711 49
1899/00	26075	2257 17	392 20	7090 01	5548 76	345 78	936	31619 53	17628 22	5239 60	„	3201 71	149701 70
1900/01	27157 10	2370 61	316 40	7477 57	5299 26	352 65	951	32764 66	20840 59	4979 27	„	1394 80	142264 69
1901/02	27897	2513 38	249 50	7449 81	5163 93	269 65	1096	33632 50	19023 28	4775 90	„	4283 23	136454 34
1902/03	26528	2383 04	230 60			227	892		20095 90	4816 88	„	1378 63	131314 66

Das Elektrizitätswerk.

Bereits im Jahre 1892 suchte ein Ingenieur um die Konzession zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes in Gießen nach. In richtiger Erkenntnis der späteren ungeheuren Bedeutung dieses Werkes für die Stadt und daß schließlich doch die Anlage zu teuerem Preise zurückgekauft werden müsse, beschloß die Stadtverordnetenversammlung das Gesuch abzuweisen. Man wollte eben „die auf die dauernde Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Wege vorzugsweise angewiesene, ihrem Wesen nach mehr oder weniger monopolartige Versorgung der Stadt mit elektrischem Licht nicht in die Hände von Privatunternehmern gelangen lassen.“ So ruhte denn diese Frage vorläufig.

Als aber 1899 die Königlich Preußische Eisenbahndirektion Frankfurt die elektrische Beleuchtung für den Bahnhof Gießen in Aussicht nahm, entschied sich die Stadt selbst glücklicherweise sofort für den Bau eines Elektrizitätswerkes, falls die Bahnverwaltung die für den Bahnhof benötigte Energie dem zu errichtenden städtischen Betriebe entnehmen wollte. Nach mannigfachen Verhandlungen kam 1900 tatsächlich eine Einigung zustande, auf Grund deren die Bahn Elektrizität zu folgenden Preisen von der Stadt beziehen sollte:

17 Pfg. p. Kilowatt-Stde. b. einem Ges.-Verbrauch v. 150000 K.-St. p. J.
16,5 „ „ „ „ „ „ „ 250000 „ „
15 „ „ „ „ „ „ „ 350000 „ „
14 „ „ „ „ „ größeren Verbrauch.

Die Vertragsdauer wurde auf 8 Jahre festgesetzt, jedoch sollte dieselbe nach seinem Ablaufe auf unbestimmte Zeit weiter gehen und nur nach schriftlicher 2jähriger Kündigung enden.

Daraufhin wurden im städtischen Hauptvoranschlag 300000 M. für den Bau des Werkes vorgesehen.

Als Betriebskraft wählte man die Wasserkraft der Lahn an der Neumühle (150 Ps.), jedoch nahm man von vornherein eine Ergänzung durch Gas oder Dampfkraft in Aussicht. Die Ausführung übertrug man der Firma Schuckert & Cie. in Nürnberg. Im

Sommer 1900 wurde mit dem Umbau der Mühle begonnen. Vertraglich sollte das Werk schon am 1. April 1901 fertiggestellt sein. Infolgedessen erließ man bereits am 27. August 1900 eine Aufforderung an die event. Abnehmer zur Angabe des mutmaßlichen Bedarfes. Unerwarteter Weise wurden 3145 Glühlampen, 80 Bogenlampen und 12 Motore angemeldet. Auch die Eisenbahn glaubte ihren Strombedarf höher schätzen zu müssen. Da aber mit einer solchen Ausdehnung des Konsums gar nicht gerechnet worden war, so erstrebte man jetzt eine erhebliche Erweiterung der ursprünglichen Anlage durch baldige Aufstellung eines dritten Gasmotors. Die Voranschlagssumme wurde zu gleicher Zeit auf 735000 M. erhöht. Wegen der bedeutenden Erweiterung konnte die Inbetriebsetzung erst im September 1901 erfolgen. Die Gesamtbaukosten des Werks beliefen sich auf 884 300 M. (inkl. Erwerbskosten der Neumühle = 80000 M.).

Trotz der kurzen Zeit des Bestehens hat sich aber bereits gezeigt, daß das Werk eine sehr ergiebige Finanzquelle der Stadt werden wird. Von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Gewinnes sind die Strompreise, die von Privaten (ohne Bahn) bezahlt werden. Merkwürdigerweise hatte es die Stadtverwaltung auch hier schon für nötig befunden, im Interesse der Ausdehnung des Konsums die Preise zu erniedrigen. Es mußten entrichtet werden:

a) für Beleuchtungszwecke
   vom 7. Septbr. 1901—31. Dezbr. 1902 65 Pf. pro Kw.-St. und
   vom 1. Januar 1903 an 50 „ „ „
b) für Kraft-, Heiz- und elektrotechnische Zwecke
   vom 7. Septbr. 1901—31. Dezbr. 1902 25 Pf. pro Kw.-St. und
   vom 1. Januar 1903 an 20 „ „ „

Vom letzteren Preise sind bestimmte Motore ausgenommen. Auch in diesem Gewerbe hat die Stadt den Grosskonsumenten eine Prämie gewährt, die selbstredend wieder auf den Verbrauch wirken soll. Es werden vergütet bei einem jährlichen Stromverbrauch von

201—500	M.	2%,
501—2000	„	5%,
2001—10000	„	7½%,
10001	„	10%.

Staatliche Gebäude zahlen 45 Pfg. pro Kw.-St., ohne daß ihnen ein Preisnachlaß gewährt wird. Für die Straßenbeleuchtung werden 40 Pfg. pro Kw.-St. gerechnet. Die Folge dieser Preispolitik zeitigte bereits im ersten Betriebsjahr einen außerordentlichen Erfolg, so daß nicht nur 53166,64 M. Kapitalzinsen gedeckt werden konnten

sondern auch noch 19802,49 M. als Amortisation in Abrechnung kamen. Bei einer weiteren ruhigen Entwicklung dieses Betriebes, der noch sehr ausdehnungsfähig ist, steht wirklich zu erwarten, daß das Elektrizitätswerk eine der besten Finanzquellen der Stadt werden wird.

Öffentliche Straßen und Plätze.

Die Straßen.

Von alters her bildete der Wege- und Straßenbau einen integrierenden Bestandteil des städtischen Haushaltes. Leicht lassen sich 2 scharf voneinander geschiedene Perioden erkennen. Bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts richtete sich die Hauptsorge der städtischen Verwaltung auf die Herstellung und Verbesserung der Wege, die Gießen mit den umliegenden Ortschaften verbinden. Erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts wandte man die Hauptaufmerksamkeit den Straßen der Stadt selbst zu.

Die Verbindungen zwischen Gießen und den benachbarten Orten befanden sich im 16. und 17. Jahrhundert in einem jammervollen Zustande. Es gab fast nur unchaussierte Wege, die während des Regens geradezu unpassierbar waren. Je mehr sich aber der Handel und Verkehr mit den benachbarten Orten hob, desto mehr fühlte sich die Stadtverwaltung verpflichtet, den Zustand der Straßen zu bessern. Besonders seit dem 18. Jahrhundert nahm deshalb die Zahl der chaussierten Straßen zu.

Die Hauptverkehrsstraße Gießens vermittelte den Verkehr zwischen Frankfurt und Kassel. Die starke Benutzung dieser Straße, welche der Herrschaft gehörte, brachte der Stadt großen Vorteil. Um aber die Kosten für die Ausbesserung auf ein Minimum zu beschränken und zugleicherzeit die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, hatte man früher schon die Straße vom Selterstor nach dem Walltor und die von der Neustadt nach dem Neuenwegenertor gepflastert. Die Unterhaltung und Erneuerung des Straßenpflasters wollte aber die Herrschaft nicht selbst übernehmen und übertrug deshalb ihre Verpflichtungen diesbezüglicher Art auf die Stadt Gießen. Als Entschädigung für die neuen Lasten gewährte die Herrschaft der Stadt

1. den Weinschank und
2. durfte die Stadt von den Fuhrleuten ein Pflastergeld erheben.

Der Weinschank wurde schon 1779 aufgehoben und 1836 löste der Staat die Berechtigung zur Erhebung des Pflastergeldes für die Straße vom Selterstor bis zum Walltor gegen eine jährliche Rente von 400 fl. ab. Das noch bestehen gebliebene Wege- und Pflastergeld der andern Straßen wurde 1866 gänzlich beseitigt. Auch dafür zahlte der Staat an die Stadt eine Rente, die aber 1880 mit der Rente aus dem Weinaccis für 95925,83 M. abgelöst wurde (22½×4263, 73 M.)

Die hier nicht genannten Straßen Gießens gehörten der Stadt selbst. Eine genaue Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären erfolgte erst durch das Gesetz vom 12. 10. 1830. Darnach teilte man die Straßen in Staats-, Provinzial- und Gemeindestraßen ein. Als Provinzialstraßen galten solche, die den durchgehenden Verkehr im Inlande (Großherzogtum) zu fördern hatten. Staatsstraßen waren solche, die dem durchgehenden Verkehr mit dem Auslande dienten. Den Gemeinden fielen die Straßen, die die Inlandsorte miteinander verbanden, zu. Trotz dieser reinlichen Scheidung wurden die Gemeinden verpflichtet, zu den Staats- und Provinzialstraßen bedeutende Zuschüsse zu leisten. Aus alledem geht zur Evidenz hervor, daß die Ausgabe für die Straßen notwendigerweise steigen mußten, während in noch größerem Verhältnis die Einnahmen sich verringerten.

Betrachten wir nun die Einnahmen und Ausgaben für die Straßen:

Brücken-, Pflaster- und Wegegelder.

Jahr	Einnahmen im Ort fl.	Einnahmen im Ort kr.	Einnahmen außerhalb des Ortes fl.	Einnahmen außerhalb des Ortes kr.	Ausgaben zur Unterhaltung der Wege im Ort fl.	Ausgaben zur Unterhaltung der Wege im Ort kr.	Ausgaben zur Unterhaltung der Wege außerhalb des Ortes fl.	Ausgaben zur Unterhaltung der Wege außerhalb des Ortes kr.	Ausgaben zur Neuanlage fl.	Ausgaben zur Neuanlage kr.
1840	783	25½			1823	51	1254	47¾		
1841	783	11			2333	46½	1196	14½		
1842	839	11½			806	37¼	1509	38¼		
1843	860	57			4639	34	2217	15		
1844	927	56½			2232	56	2822	5½		
1845	913	14½			2381	24¼	1365	37½	8590	29
1846	842	25½			4345	4¾	1837	30¾	8142	14¼
1847	873	40			9416	11¾	1148	13	3935	28½
1848	844	2½			2691	30¼	2026	50	11789	13¼
1849	827	1			637	23¾	1455	58¾	1275	1¾
1850	842	10½			1185	39¼	744	8½	2070	48
1851	998	33½			469	23	694	36¾	1	21
1852	953	15½			3512	24¼	676	7	2235	8
1853	828	27			7125	45¼	664	21¾	1129	31
1854	791	35			53743	14¼	837	7¼	1206	58
1855	782	10½			694	29¼	668	28½	605	15
1856	676	16½			1349	¼	590	42½	430	25½
1857	712	31			6692	34	1020	24½		
1858	1613	1½			5477	45	1294	21		
1859	885	29			4338	59				
1860	1119	57			6257	19¼			265	
1861	1174	79½			3323	2¼			8632	23½
1862	1178	56			2263	50½			22413	6½
1863	1185	27			2771	10¼			25760	19¾
1864	1166	45			2838	55			14091	59
1865	1146	36½			2459	47			11161	4¼
1866	400				2148	33			14110	59½
1867	400				2058	32¾			2835	51¼
1868	400				2527	52¼			11106	1¼
1869	400				3110	53¾			27972	1½
1870	400				2920	56½			7521	44
1871	400				3794	38½			6082	2
1872	400				4013	27½			9330	41¼
1873	400				5801	39¾			43351	
1874	400				4958	28¼			13908	

Wie uns die angegebenen Zahlen zeigen, war das Wege- und Pflastergeld durchaus nicht genügend, um die Unterhaltungskosten der Straßen zu decken. Der Rest mußte nach der Gemeindeordnung von 1822 teils aus den Überschüssen der 1. Klasse teils durch Umlagen aufgebracht werden. Man teilte deshalb die Straßen ein in solche, die „im Ort“ und solche die „außerhalb des Ortes“ lagen. Für die ersteren kam die II. Klasse und für die Letzteren die III. Klasse auf, da ja von den Feldwegen auf die Forensen großen Nutzen hatten. 1858 wollte man der II. Klasse eine Erleichterung verschaffen, indem die Unterhaltung der Wege „im Ort“ auch der III. Klasse zugeschoben wurde, so daß die Forensen schwerer belastet wurden.

Verursachte die Unterhaltung der Straßen schon große und sehr wechselnde Summen, so mußten zur Neuanlage von Straßen noch erheblichere Opfer gebracht werden. Besonders seit 1860 nimmt die Ausdehnung des Stadtgebietes durch neue Straßen einen besonderen Aufschwung; aber erst durch die Berufsbürgermeister vergrößerte sich das Straßennetz der Stadt selbst in ungeahnten Dimensionen

Die Entwicklung Gießens hätte sich vielleicht in glänzenderer Weise vollzogen, wenn nicht alle Straßen, die unter Bürgermeister Bramm angelegt wurden, auf alleinige Kosten der Stadt auszuführen gewesen seien. Für die gesamten Finanzverhältnisse Gießens bedeutete diese Pflicht zum alleinigen Beitrag bei Straßenneuanlagen einen enormen Nachteil, der die städtischen Finanzen noch lange beeinflussen wird.

Endlich am 30. April 1880 trat die neue Bauordnung für das Großherzogtum in Kraft, welche Abhilfe zu schaffen suchte. Die Bauordnung gestattete durch Ortsstatut festzusetzen, „daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen die Kosten des Aufwandes

1. für die Erwerbung des zur Straße nötigen Geländes,
2. für die zur Herstellung der zur Aufnahme des Regen- und Abfallwassers in der Straße anzulegenden Kanäle,
3. für die Erdarbeiten zur Herstellung des Straßenkörpers und
4. für die den ersten Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende erste Einrichtung der Straße mittelst Chaussierung der Fahrbahn und Pflasterung der Gossen

von den an die Straße angrenzenden Grundbesitzern ganz oder teilweise zu tragen oder zu ersetzen sind, sobald auf ihren Grundstücken neue oder ältere Gebäude an die neue Baufluchtlinie zu stehen kommen oder ihren Ausgang nach der neuen Straße erhalten.“

Ist die Straße aber mehr als 16 Meter breit, so können auf das einzelne Haus nur 8 Meter verrechnet werden.

Auch kann ferner festgesetzt werden, daß die Besitzer von Grundstücken, die an neuanzulegende Straßen grenzen, die Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der vor ihren Grundstücken hinziehenden öffentlichen Fußwege (Trottoirs) ganz oder teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben und die Grundbesitzer nur mittelst Geldbeiträgen zuzulassen sind. Die gleiche Anordnung kann auch für bereits bestehende Straßen getroffen werden.

Auf Grundlage dieses Gesetzes suchte man in Gießen ein Ortsbaustatut aufzustellen.

Der erste Entwurf wagte nur schüchtern den bisherigen Zustand zu ändern. Es war vorgesehen, daß die Anlieger

1. einen Beitrag von $^1/_4$ der Erwerbungskosten für das Straßengelände,
2. die Hälfte der Anlagekosten des Trottoirs bis zu einer Gesamtbreite von 2,50 Meter
3. in schon bestehenden Straßen mit noch nicht gepflasterten Trottoirs $^1/_4$ der Herstellungskosten zu tragen verpflichtet seien.

Glücklicherweise gelangte dieser für die Finanzen Gießens, ungünstige Entwurf nicht zur Annahme.

Erst 1888 fand eine bessere Fassung die Zustimmung der maßgebenden Kreise.

Darnach bestehen die Kosten der Anlieger

a. 1) in dem Aufwand, der für die Erwerbung des Straßengeländes nötig wird,
   2) in den Ausgaben für die Herstellung der Erdarbeiten des Straßenkörpers,
   3) in den Ausgaben für die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende erste Einrichtung mittels Chaussierung der Fahrbahn und Pflasterung der Gossen,

b. in der Hälfte der Kosten für Anlage der Fußsteige bis zu einer Breite von 2,50 Metern. Die Kosten der eisernen Durchlaßrinnen sind auf der ganzen Länge zu ersetzen. In allen fertigen Straßen, die noch keine gepflasterten Trottoirs besitzen, sind die Anlieger verpflichtet, die Hälfte der Herstellungskosten zu ersetzen, sobald Fußsteige gepflastert werden. Die Unterhaltungskosten der Trottoirs trägt die Stadt.

Bezüglich des ersten Punktes hat das Statut sich leider noch nicht ganz auf den schon vom Gesetz enggefaßten Standpunkt ge-

stellt. Sehr ungünstig für die Stadt fielen auch die Bestimmungen über die Beitragspflicht zu den Fußsteigen aus. Ferner gibt das Gesetz selbst keine Handhaben, die Anlieger zum Beitrag zu zwingen, wenn die Straßen verbreitert werden sollen. Es ist klar, daß infolgedessen die Straßenbaulasten die Stadtkasse außerordentlich beschweren, und es wäre zu hoffen, daß baldigst günstigere Bestimmungen die diesbezüglichen Ausgaben etwas entlasteten. Die Einnahmen und Ausgaben für Straßenneuanlagen geben seit 1874 folgendes Bild

Jahr	Einnahmen zur Straßenneuanlage		Ausgaben zur Straßenneuanlage	
	M.	Pf.	M.	Pf.
1875			46377	42
1876			96727	
1877			158249	74
1878			64327	22
1879			49946	01
1880			61769	73
1881			62445	84
1882			31488	
1888			32599	03
1884			62021	51
1885			17883	32
1886			28548	98
1887			19207	77
1883			60224	73
1889	12735	91	32045	36
1890	14441	33	37902	81
1891	22872	95	140767	08
1892	20184		107290	38
1893	27060	81	99206	36
1894	8213	54	61927	69
1895	130719	05	105205	54
1896	23486	28	129237	55
1897	20418	99	123087	37
1898	21348	76	108412	01
1899	23672	48	127373	97
1900	27960	95	70738	02
1901	28140	58	84532	88
1902	11467	95	21140	66

Es ist ersichtlich, daß erhebliche Summen für Straßenneuanlagen verwandt wurden, besonderes aber war es Gnauth, der mit Hochdruck an der Ausdehnung der Stadt arbeitete. Leider sind die Einnahmen auf Grund der durch Ortsstatut festgesetzten Beitragspflicht noch minimal.

Wenn auch in letzter Zeit die Sorge für die Straßen der Stadt selbst die Verwaltung am meisten beschäftigte, so sind doch die Verbindungswege mit den umliegenden Orten nicht vernachlässigt worden. Es zeigt sich vielmehr, daß sich auch diese Straßen in besonders musterhafter Ordnung befinden. Leider änderten sich die rechtlichen Beziehungen seit 1874 mehrfach. Damit war selbstredend auch eine andere Regelung der Unterhaltungskosten verbunden. So wurde das Gesetz vom 10. Dezember 1830 durch Gesetz vom 24. April 1881 aufgehoben; danach gab es von 1881 ab Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen. Der Staat übernahm alle bis dahin bestandenen Staats- und Provinzstraßen und der Kreis die übrigen (Vicinalwege). Die Wege innerhalb des Orts, die nicht Staats- oder Kreisstraßen wurden, gehörten der Gemeinde. Auf Grund dieses Gesetzes war es aber gestattet, daß der Staat seine Straßen auf den Kreis oder die Stadt ohne Einschränkung und der Kreis die seinigen nur bezüglich der Unterhaltung auf die Gemeinden übertragen konnten.

Nach art. 5 des erwähnten Gesetzes ging infolgedessen das Eigentum des Staates auf den betr. Kreis bez. die betr. Gemeinde über. Das Eigentum der Kreisstraßen ging aber nicht mit der Übertragung der Unterhaltung auf die Gemeinden über.

Auf Grund dieser Bestimmung trat 1890 in Gießen der Wunsch hervor, die Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen in städtische Verwaltung zu bringen. Im April 1892 führten die eingeleiteten Verhandlungen zu einem vorläufigen Abschluß, nachdem die Stadtverordnetenversammlung im August 1891 das Angebot des Staates, eine einmalige Abfindungssumme von 52700 M. geben zu wollen, hatte ablehnen müssen. „Nach der neuen Vereinbarung ist die Abfindungssumme auf rund 90000 M. erhöht unter dauernder Verpflichtung des Staates zur baulichen Unterhaltung der Lahnbrücke und der beiden Wieseckbrücken; die Länge der an die Stadt übergehenden Straßenstrecken beträgt im Ganzen 8,017 km, wovon 3,509 km bereits als Ortsstraßen gepflastert, 4,508 km aber noch chaussiert sind. Das Abkommen bedurfte der landständischen Genehmigung, welche bei Beratung des Budgets $18^{94}/_{97}$ gewährt wurde."

Weiterhin sind vom 1. Juni 1893 „auf Grund des art. 16 des Weggesetzes auch die Ortsdurchfahrten der Kreisstraße nach Wieseck (Wieseckerweg), nach Hausen (Schiffenbergerweg), nach Leigestern (Leigesternweg) und nach Krofdorf (Krofdorferstr.) mit zusammen

2,141 km vom Kreis in die Unterhaltung der Stadt übernommen worden mit der Maßgabe, daß dabei der Stadt pro rata der Längen dieser Ortsdurchfahrten nach den wirklichen Aufwendungen des Kreises für die übrigen freien Strecken der betr. Straßenzüge eine Vergütung gewährt wird."

Die Straßen wurden in 3 Wartbezirke eingeteilt, die einem Straßenmeister unterstellt sind, der auch die Straßenreinigung zu überwachen hat.

Die Unterhaltungskosten sämtlicher Straßen betrugen:

Jahr	Ausgabe M.	Ausgabe Pf.	Jahr	Ausgabe M.	Ausgabe Pf.	Einnahme M.	Einnahme Pf.
1875	10731	50	1889/90	11084	74		
1876	10630	95	1890/91	12653	57		
1877	12049	98	1891/92	14824	70	528	64
1878	13240	95	1892/93	15777	83	660	90
1879	10305	18	1893/94	18305	56	5453	76
1880/81	15065	41	1894/95	20317	81	5812	84
1881/82	10972	22	1895/96	22234	11	2653	66
1882/83	9057	29	1896/97	20159	62	1296	49
1883/84	9997	13	1897/98	26117	34	2246	35
1884/85	9905	41	1898/99	29945	61	2714	94
1885/86	8780	09	1899/00	49669		3926	58
1886/87	8809	57	1900/01	55966	59	2913	27
1887/88	11341	04	1901/02	54756	17	2031	60
1888/89	12199	09	1902/03	48560	05	3217	20

Die Unterhaltungskosten haben sich besonders seit 1890 bedeutend gesteigert. Die Ursachen liegen in der Zunahme der zu unterhaltenden Strecken. Es betrug die Länge

Jahr	der chaussierten Straßen km	Feldwege km	Summa km
1893/94	13,220	6,370	19,590
1894/95			21,741
1895/96			25,161
1896/97			26,632
1897/98	18,940	9,480	28,420
1898/99	20.138	10,583	30,721
1899/00	21,445	10,583	32,028
1900/01	21,961	10,666	32,627
1901/02	29,961	10,666	40,627
1902/03	29,961	10,666	40,627

Seit etwa derselben Zeit weist der Verwaltungsbericht auch Einnahmen auf, die ihren Grund haben

1. in dem Erlös für das Gras der Feldwegränder,
2. in der Vergütung des Kreises für die Straßenunterhaltung und
3. in dem Beitrag zu solchen Pflasterungen, welche durch das Legen der Gas- und Wasserleitungsröhren und Kabel notwendig wurden.

Kanalisation.

Die in früheren Jahren angelegten Kanäle dienten eigentlich nur dem direkten Abfluß des Regenwassers, welches in die Wieseck resp. Lahn abgeleitet würde.

Gnauth trat lebhaft für eine Gesamtkanalisation der Stadt ein, sodaß nicht allein das Regenwasser, sondern auch gleichzeitig die Schmutzwässer und Fäkalien abgeleitet würden. Nach langem und reiflichem Überlegen wurde endlich am 11. März 1902 die Kanalisation in Angriff genommen.

Leider ist die Frage der Beitragspflicht der Anlieger immer noch nicht entschieden.

Bisher wurden die Kanalbaukosten von der Stadt getragen. Sie betrugen:

Jahr	Kanalbaukosten M.	Unterhaltungskosten M.
1890/91	200	4450,54
1891/92		5713,93
1892/93	3159,64	6853,42
1893/94	2016,74	6017,28
1894/95	7481,95	5439,89
1895/96	760,02	6191,27
1896/97	517,45	7174,21
1897/98	6909.53	7790,11
1898/99	443,77	9188,96
1899/00	32704,45	9422,87
1900/01	17367,09	9083,23
1901/02	16822 75	11223,82
1902/3	401127,69	10544,07

Die Unterhaltungskosten beziehen sich auch auf den Stadtringgraben.

Die Straßenreinigung.

Die Straßenreinigung war bis 1888 ganz den Anliegern überlassen. Die Polizeiverordnung von 1831 bestimmte, „daß die Haus-

eigentümer oder Mieter, auch alle Verwalter und Vorgesetzte von öffentlichen Anstalten bei Strafe von 30 kr. dreimal wöchentlich Dienstags, Donnerstags und Samstags bis zur Mitte der Straße reinigen und kehren und den Kot und Unrat hinwegschaffen" lassen sollten. Schon 1878 suchte die Stadt die Hauseigentümer zu entlasten, indem Erstere die Abfuhr des Straßenkehrichts auf eigene Kosten übernahm. Aber erst auf das besondere Treiben Gnauths entband man 1888 die Anlieger vorläufig ohne Entgelt von jeder Reinigungspflicht. Der städtische Reinigungsdienst wurde so eingerichtet, daß jede Straße wöchentlich dreimal und einige besonders wichtige sogar täglich gereinigt wurden. Zu dem Zweke wurden 22 Mann in drei Rotten. eingestellt. Jede Rotte hat ein Fuhrwerk.

1889 bereits dehnte man die Kehrpflicht der Stadt weiter aus, indem der gröbste Schmutz aller Straßen täglich durch einen Mann weggeschafft wurde. Sogar wurde 1890 die Beseitigung des Schnees und Eises aus der Fahrbahn und den Gossen von der Stadt übernommen.

Aber man glaubte noch weiter vorgehen zu müssen und hielt es wahrscheinlich für einen Akt der Gerechtigkeit, mit dem Straßenkehricht auch den Hauskehricht (Müll) unentgeltlich durch städtische Fuhren wegfahren zu lassen. Die Einnahmen, die aus der Verwertung des Kehrichts resultierten, waren minimal. Zudem wurde die Brauchbarkeit des Kehrichts als Dünger erheblich dadurch verringert, daß trotz jahrelanger Lagerung und Durcharbeitung immer noch Schlacken in der Masse zurückblieben, die das Mähen der damit gedüngten Wiesen erschwerten. Infolgedessen beschloß die Verwaltung nur noch den Straßenkehricht zur Wiesendüngung zu benutzen und den Hauskehricht zur Verbesserung städtischen feucht und tief gelegenen Geländes zu verwenden oder zu gleichem Zwecke an Gutsbesitzer abzugeben.

Es wurden gewonnen an

	Straßenkehricht cbm	Hauskehricht cbm
1897/98	1184	4260
1898/99	1684	4680
1899/00	1583	5000
1900/01	1488	5000
1901/02	1681,75	5300
1902/03	1542,06	5400

Verausgabt wurde für Straßenreinigung.

	fl.	kr.		Mk.	Pf.
1847	118	25	1875	2652	33
1848	134	13	1876	2541	75
1849	125	2 1/2	1877	2028	63
1850	112	25	1878	8346	92
1851	85	5	1879	7808	38
1852	117	30	1880/81	9324	94
1853	116	50	1881/82	7490	39
1854	209	33	1882/83	8380	97
1855	234	12 1/2	1883/84	7865	21
1856	118	55	1884/85	8390	10
1857	117	53 1/2	1885/86	9069	99
1858	234	43	1886/87	8166	52
1859	169	8 1/4	1887/88	9212	15
1860	154	21	1888/89	25899	39
1861	358	25	1889/90	27608	76
1862	330	34	1890/91	29792	82
1863	249	57	1891/92	28621	47
1864	268	11	1892/93	35116	07
1865	370	30	1893/94	30850	74
1866	275	46	1894/95	32540	94
1867	332	40	1895/96	44802	52
1868	390	40	1896/97	42988	31
1869	1048	14 1/2	1897/98	37851	67
1870	702	40	1898/99	40204	87
1871	917	1	1899/00	43236	50
1872	689	22	1900/01	45291	99
1873	828	55	1901/02	53399	86
1874	1497	5	1902/03	54267	59

Obwohl die Straßenreinigung erst 1888 seitens der Stadt übernommen wurde, erscheinen doch schon aus früheren Jahren Ausgaben für diesen Zweck. Der Grund liegt darin, daß der Stadt die Reinigungspflicht vor ihren Gebäuden etc. oblag.

Das Streben der Bürgermeister, Gießen in Bezug auf Straßenreinigung den Großstädten gleichzustellen, hat die Veranlassung gegeben, jährlich immer größere Summen für die Straßenreinigung auszugeben, Man sehe sich die Ausgaben der Jahre 1878, 1888, 1892 an, so wird ein Vergleich der Zahlen unbedingt jedermann zur Ansicht bringen, daß die Verwaltung mindestens voreilig gehandelt hatte, als sie Straßenreinigung ohne jedes Entgelt selbst übernahm.

Die Märkte.

Schon seit altersher gab es in Gießen Vieh-, Jahr- und Wochenmärkte, die eine ziemliche Bedeutung für die nähere und fernere Umgebung hatten. Am klarsten erkennen wir den Wert der Gießener Märkte, wenn wir uns die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vor Augen führen. Es betrugen die Einnahmen aus Standgeld für Vieh, Buden etc.

Jahr	Einnahme		Ausgaben für Reinigen der Plätze etc.		Jahr	Einnahme		Ausgabe	
	fl	kr	fl	kr		fl	kr	fl	kr
1840	580				1858	592	2	572	41¾
1841	595	30¼			1859	1649	58½	653	54¼
1842	611	59			1860	1733	49¼	547	18¾
1843	608	33½	24	35	1861	1572	59	406	41¾
1844	662	20½	14	20¼	1862	1508	43	405	52
1845	662	51	275	22	1863	1571	3½	722	29¼
1846	580	10¼	193	22½	1864	1565	23	447	47¾
1847	434		207	26	1865	1410	36	541	8½
1848	496	14¼	121	47	1866	982	34	720	50¾
1849	634	10	126	15½	1867	920	47¾	435	
1850	620	37¼	289	41¾	1868	1061	33½	425	8¾
1851	552	33¼	487	52¼	1869	1198	15	283	40
1852	591	57	198	35	1870	1094	23	231	41
1853	759	37½	476	26½	1871	1327	3	249	40
1854	970	40¼	551	3½	1872	1189	5	288	27
1855	1378	13¼	518	23½	1873	1400		282	30
1856	1421	55¼	1371	48¼	1874	14090		282	30
1857	1639	43¾	625	25¼					

Aus der Tabelle ergibt sich unmittelbar, daß der Marktverkehr nicht unbedeutend gewesen sein kann, daß er sogar sich von Jahr zu Jahr gesteigert hat unter Berücksichtigung gewisser Ausnahmen. Dennoch muß hervorgehoben werden, daß Gießen seine zentrale Bedeutung als Markt zu Gunsten Frankfurts besonders durch die Erbauung besserer Wege und vor allem der Eisenbahn verlor.

Die Berufsbürgermeister wandten glücklicherweise den Märkten wieder ihre besondere Aufmerksamkeit zu.

Durch sie gerade wurden die Viehmärkte in den Vordergrund gestellt. An Vieh wurde aufgetrieben:

	Jahr	Rindvieh	Schweine	Pferde	Fohlen	Zahl der Märkte
	1877	20818	13866			
	1878	25513	14266			
Mehrere Märkte fielen aus wegen Lungenseuche	1879	13783	11502			
	1880	26059	11432	39		
	1881	24111	11362	9	1	
	1882	22440	14105	15	1	
	1883	24236	17765	6		
	1884	25287	15968	13	10	
	1885	24970	14740	19		
	1886	27144	15305	16		
	1887	24027	16845	6		
	1888	22706	15060	23		
	1889	24959	11698	7		34
Maul- und Klauenseuche	1890	15197	7310	3		34
	1891	22603	11492	3		35
Der scheinbare Rückgang hat seine Ursache in dem bedeutend. Handel an d. Vortagen d. Märkte in Ställen um d. Standgelder zu sparen.	1892	18184	11031	3		35
	1893	15394	10526			35
	1894	20715	14278			36
Maul- und Klauenseuche	1895	12807	13609			36
Maul- und Klauenseuche	1896	5634	5198			25
"	1897	10950	8458			30
	1898	20497	13780			34
"	1899	8472	7341	320		34
"	1900	15977	10234	412		29
	1901	19792	12645	652		33
	1902	24412	17239	994		41

Trotz des erheblichen Auftriebes in den achtziger Jahren zeigte sich doch eine steigende Tendenz, die aber in den letzten zehn Jahren von der Maul- und Klauenseuche außerordentlich beeinflußt wurde. Nicht minder klagten die Interessenten über die scharfe Handhabung der polizeilichen Vorschriften durch die preußischen Beamten, wodurch gerade der Gießener Markt großen Schaden erlitt.

Von 1880—1892 waren die Märkte nur von einer geringen Zahl von Pferden besucht. In den folgenden Jahren unterblieb jeder Auftrieb. Erst 1898 wurde aus der Stadtverordnetenver-

sammlung heraus die Wiederbelebung der Pferdemärkte angeregt. Als Anziehungsmittel dienten Prämien, die durch eine Lotterie beschafft wurden. Der Versuch gelang vollkommen.

Bezüglich der Wochenmärkte trat auch eine Änderung ein. Seit 1896 wurden statt der bisherigen zwei Wochenmärkte drei abgehalten. Gleichzeitig führte man den Marktzwang ein. Danach müssen alle Waren, die nicht bestellt sind, während gewisser Stunden auf den Markt gebracht werden, um eine bessere Preisbildung zu ermöglichen. Standgeld wird nur von den Marktlauben erhoben.

Auch die Jahrmärkte haben sich vermehrt. Es wurden 1902/03 deren fünfzehn abgehalten. 1902/03 betrug das Standgeld auf dem Viehmarkt

pro Stück	Rindvieh	0,10	Mk.
„	„	Schwein	0,05	„
„	„	Pferd	0,15	„
„	„	Fohlen	0,10	„

Für einen Stand auf den Krämermärkten werden 0,20 Mk., 0,10 Mk., 0,05 Mk. erhoben. Außerdem werden noch von den Schaubuden Benutzungsgebühren erhoben. Es betrugen die Einnahmen und Ausgaben aller Märkte in den Jahren:

Jahr	Einnahme	Ausgaben	Jahr	Einnahme	Ausgaben
	Mk.	Mk.		Mk.	Mk.
1875	2570	1447,87	1889/90	3590,70	577,71
1876	2500	840,29	1890/91	2334,95	1100,32
1877	3305	116,38	1891/92	3219,15	731,44
1878	3753,30	782,89	1892/93	2793,75	567,97
1879	2365,30	596,35	1893/94	2556,30	371,61
1880/81	3775,55	711,04	1894/95	3259,50	499,05
1881/82	3633,95	730,47	1895/96	2404,60	433,93
1882/83	3532,90	553,02	1896/97	1942,53	831,49
1883/84	4097,30	1552,53	1897/98	2679,75	1702,65
1884/85	3736,85	351,81	1898/99	4019,72	1958,29
1885/86	3759,30	341,10	1899/00	2308,88	1588,77
1886/87	4270,15	569,05	1900/01	3357,84	2585,71
1887/88	3706,35	506,27	1901/02	3675,30	2415,13
1888/89	3558,75	1411,77	1902/03	4683,85	3082,55

Aus obigen Zahlen erkennen wir, daß auch in den Einnahmen und Ausgaben sich außerordentlich starke Schwankungen zeigen, die vielleicht durch die Größe des Auftriebs bedingt sind.

Trotzdem ergab sich immer ein erklecklicher Überschuß, der leider in den letzten Jahren durch hohe Ausgaben, verursacht durch die tierärztliche Untersuchung, etwas verringert wurde.

Überblicken wir das Ganze, so werden wir erkennen, daß die Straßen in finanzieller Beziehung das Sorgenkind der Stadt bilden; denn

1. erlangt die Stadt auch heute noch nicht alle Straßenbaukosten seitens der Anlieger ersetzt,
2. muß sie alle Unterhaltungskosten zahlen, die von Jahr zu Jahr steigen und
3. liegt ihr die Straßenreinigung allein ob, deren Ausgaben auch die Neigung besitzen, sich zu vermehren.

Bleiben die Zustände, wie sie sich auf diesem Gebiete heute zeigen, auch ferner bestehen, so muß sich der Etat dadurch allein schon verschlechtern; denn die Ausgaben für Straßen etc. wachsen enorm, während die Einnahme sich nur unwesentlich vermehren und nebenbei sehr minimal sind, so daß die jährlichen Anforderungen an das Budget steigen müssen.

Gießen ist nun im eigensten Interesse auf eine baldige Finanzreform angewiesen. Gerade auf dem Gebiete des Straßenwesens vermag dem Budget eine wesentliche Erleichterung verschafft werden. Erste Bedingung ist, daß alle hessischen Städte nach einer Änderung der Bauordnung streben, die es ermöglicht, sowohl die Straßenbaukosten wie die Unterhaltungskosten auf die Anlieger abzuwälzen. Ganz auf dieselbe Weise müßten die Kanalbaukosten und die Unterhaltungsgebühr aufgebracht werden. Endlich müßte sich die Stadtverordnetenversammlung dazu bequemen, den Hauseigentümern die Kosten der Straßenreinigung aufzuerlegen. Durch diese Maßnahme gelänge es, über 100000 Mk. jährlich auf andere Weise verwenden zu dürfen. Den Hausbesitzern dürfte die Mehrbelastung kaum merkbar sein; denn sie ziehen hohe Mieten, trotzdem den meisten durch Nichterhebung oder bloß teilweise Erhebung der Straßenbaukosten oder Kanalbaukosten etc. ein solch großes Geschenk seitens der Stadt gemacht wurde, daß die verlangten Mieten in keinem Verhältnis zu den Baukosten des Hauses stehen. Im ungünstigsten Falle steht es aber den Hausbesitzern frei, die Mieten noch weiter zu steigern.

Was in andern Städten durchgeführt ist, wird hoffentlich auch in Gießen möglich sein.

Das Schulwesen.

Städtische Mittel wurden schon früh in Anspruch genommen, um der Bevölkerung eine allgemeine Bildung zu gewähren. Gerade sind es die ärmeren Klassen, die aus der Errichtung der Volksschulen Nutzen zogen; während die Gymnasialbildung durch eine staatliche Anstalt gewährt wurde. Nun ist es eine Eigentümlichkeit Deutschlands, daß neuzeitliche Bestrebungen auf dem Gebiete des höheren Schulwesens selten vom Staate, desto häufiger aber von Stadtgemeinden verwirklicht werden. So legte der Staat außerordentlich wenig Wert auf eine bessere Mädchenbildung, und genau in derselben Weise verhielt es sich mit den Realschulen. Es blieb der Stadt vorbehalten, eine höhere Mädchen- und eine Realschule zu errichten.

Beginnen wir nun mit den Volks-(Stadt-)schulen. Für die Letzteren waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts außerordentlich geringe Mittel im Gemeindehaushalt ausgeworfen. Seit dieser Zeit aber haben sich die Verhältnisse total verändert. Heute gehören die Aufwendungen für die Volksschulen zu den höchsten Etatposten. Es ist nun unsere Aufgabe zu zeigen, wie sich die Schulausgaben allmählich steigern mußten. Die Ursache liegt einesteils in dem Schulzwang und zum andern in der Schulunterhaltungspflicht der Gemeinden. Der Schulzwang bewirkt, daß alle Kinder den Elementarschulunterricht genießen müssen. Infolgedessen ist es selbstverständlich, daß die Schulunterhaltungskosten für die Volksschule mindestens in demselben Maße wachsen müssen, wie die Bevölkerungsziffer steigt. Nun hat sich die Einwohnerzahl bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts ziemlich konstant erhalten. Erst seit dieser Zeit datiert der großartige Zuwachs Gießens. Es betrug die Einwohnerzahl der Stadt Gießen

1826	6196	Einwohner
1860	8992	"
1870	10223	"
1880	17003	"
1890	20571	"
1900	25564	"

Somit hat die Bevölkerungsziffer seit 1826 um das vierfache und seit 1860 um das dreifache zugenommen. Die Schulausgaben sind aber in einem außerordentlich stärkeren Maße gewachsen. Diese Mehrausgaben gründen sich auf den inneren Schulbetrieb. Die Schulunterhaltungspflicht verlangt von den Gemeinden nur, den Schulen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu gewähren. Glücklicherweise hat die Stadt Gießen von jeher den Volksschulen ihr besonderes Interesse zu gewandt, indem die Ausgaben weniger vom finanzpolitischen Standpunkt aus beurteilt wurden, als daß ausschließlich pädagogische Gründe für die Bewilligung maßgebend waren. Daher erklärt es

sich, daß die Schülerzahl der einzelnen Klassen beständig verringert wurde, während andererseits Lehrergehälter, Lehrmittel und Schulhäuser auch immer erheblichere Opfer verlangten.

Betrachten wir nun die ziffernmäßige Entwicklung der einzelnen Punkte:

In Gießen besteht die Volks-(Stadt)schule aus der Knaben- und Mädchenschule, welche wieder in eine Anzahl Klassen mit einer wechselnden Zahl von Lehrern geteilt sind.

Die Frequenz der Stadtschulen betrug:

Jahr	Knabenschule		Klassen	Lehrer	Mädchenschule		Klassen	Lehrer
	Sommer	Winter			Sommer	Winter		
1875	236		4		391		6	
1877	299				431			
1878	346				504			
1879	384	396			506	542		
1880/81	458	464			618	629		
1881/82	553	529	7		674	681	7	
1882/83	579	574	7		691	678	8	9
1883/84	619	601	8	9	709	698	8	11
1884/85	610	617	8	9	720	715	8	11
1885/86	647	652	8	10	735	739	8	12
1886/87	689	697	8	11	729	774	8	13
1887/88	733	760	8	12	794	802	8	13
1888/89	755	765	8	12	801	806	8	14
1889/90	765	793	8	13	806	859	8	14
1890/91	781	779	8	14	865	869	8	14
1891/92	776	780	8	15	903	886	8	16
1892/93	788	795	8	15	898	908	8	16
1893/94	770	765	8	15	920	909	8	16
1894/95	772	771	8	15	950	942	8	16
1895/96	795	774	8	15	972		8	16
1896/97	804	810	8	15	958	959	8	16
1897/98	856	849	8	15	987	1000	8	17
1898/99	861	852	8	17	1005	1005	8	18
1899/00	885	874	8	19	1025	1013	8	21
1900/01	900	895	8	20	1056	1075	8	23
1901/02	951	940	8		1093	1087	8	
1902/03	998				1114			

Die Zahlen der Tabelle sind sehr merkwürdig. Es hat sich die Bevölkerungsziffer seit 1880 nur um die Hälfte vermehrt, die Zahl der Volksschüler ist aber auf das Doppelte gestiegen. Mag der Grund auch teilweise darin liegen, daß in früheren Jahren die höheren Schulen prozentual viel mehr von Kindern minderbemittelter Familien besucht worden sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zur Aufklärung der übrigen auffallenden Differenz doch noch andere Punkte herangezogen werden müssen. Ziemlich sicher kann man nun behaupten, daß die Hauptursache der ungewöhnlichen Vermehrung in dem starken Zuzug minderbemittelter Klassen liegt. Gerade die Letzteren stellen erwiesenermaßen die kinderreichsten Familien dar.

Weiterhin klärt uns die Tabelle über die durchschnittliche Höhe der Schüler, die einer Lehrperson überwiesen sind, auf. Eine Lehrperson unterrichtete durchschnittlich in den

Jahr	Knabenschulen		Mädchenschulen	
1883/84	circa 68	Knaben	64	Mädchen
1884/85	67	„	65	„
1885/86	64	„	61	„
1886/87	62	„	56	„
1887/88	61	„	61	„
1888/89	62	„	57	„
1889/90	58—61	„	57—61	„
1890/91	56	„	61	„
1891/92	52	„	56	„
1892/93	53	„	56	„
1893/94	51	„	57	„
1894/95	52	„	59	„
1895/96	52—53	„	61	„
1896/97	54	„	60	„
1897/98	57	„	59	„
1898/99	50	„	56	„
1899/00	46	„	50	„
1900/01	45	„	50	„
1901/02	47	„	50	„
1902/03	47	„	50	„

Somit hat sich im Verlauf von 20 Jahren die Schülerzahl, die in einem Raum unterrichtet wird, erheblich verringert. Daß es dadurch selbstredend möglich geworden ist, die Individualität des einzelnen Schülers besser zu pflegen, ist ersichtlich: Infolgedessen hat sich denn auch die Zahl der Lehrer vermehren müssen, was wiederum auf die Besoldungshöhe einen Einfluß hatte.

Aber die Stadtverwaltung begnügte sich mit dem Erreichten nicht. Sie wollte die Schule in die Lage setzen, nach den höchsten

Gütern leicht und sicher streben zu können. Deshalb sorgte die Stadt für gute Lehrmittel in reichlicher Auswahl. Ebenso ließ sich Gießen die Schulhausverhältnisse sehr am Herzen gelegen sein. Durch den enormen Aufschwung Gießens im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts waren allmählich die Schulhausräumlichkeiten zu eng geworden. Aus diesem Grunde errichtete man zuerst das Volksschulmädchenhaus in der Westanlage, das 1887 definitiv bezogen wurde. Ferner begann man 1889 mit dem Bau des Knabenschulhauses an der Nordanlage. Gerade dies letzte Schulhaus ist vortrefflich eingerichtet. Es enthält 16 Schulsäle, einen gesonderten Zeichensaal mit amphitheatralischer Sitzordnung, eine Badeeinrichtung und eine Turnhalle.

Der Kostenvoranschlag begnügte sich mit einer Summe von 252 000 M., während in Wirklichkeit 318 000 M. ohne Bauplatz verbraucht wurden. Fertiggestellt wurde der Bau erst 1891.

Die Bausummen für die Schulen sind als außerordentliche Bedarfsmittel selbstverständlich im Wege der Anleihen aufgenommen worden.

In noch viel höherem Maße zeigte die Stadtverwaltung ihr ernstes Streben, den Unterricht nach den höchsten Grundsätzen der Pädagogik ausführen zu lassen, indem sie es ermöglichte, daß die minderbefähigten Elemente besonders behandelt wurden. Auch durch diese Maßnahme ist die Berücksichtigung der Individualität wesentlich erleichtert worden. Geistig zurückgebliebene Schüler wurden in den einzelnen Jahren unterrichtet und zwar

Jahr		Sommer	Winter
1879	8		
1880/81	7		
1881/82	6		
1882/83	9		
1883/84	11		
1884/85	9		
1885/86	8		
1886/87	7		
1887/88	5		
1888/89	5		
1889/90		5	8
1890/91		4	8
1891/92		8	
1892/93		8	
1893/94			
1894/95		8	
1895/96		7	
1896/97		9	
1897/98		5	
1898/99		6	
1899/00		9	
1900/01		11	
1901/02		12	
1902/03		16	

Seit 1894 wurden sogar besondere Kurse für Stotterer und Stammler eingerichtet.

Die Resultate waren folgende

Jahr	Stotterer			Stammler		
	Zahl der Teilnehmer	davon geheilt	gebessert	Zahl der Teilnehmar	davon geheilt	gebessert
1894/95	22	16	6	12	9	3
1895/96	17	6	10	14	14	
1896/97	20	6	12	14		
1897/88	25	5	20	16	12	2
1898/99	17	5	12	32	10	22
1899/00	10	5	5	24	16	1
1900/01	16	9	7	22	16	6
1901/02	26	8	18	58	44	14
1902/03	19	4	15	17	11	6

Überblicken wir das uns von der Volksschule gemachte Bild, so wird es uns klar, daß die Ausgaben für Volksschulen außerordentlich wachsen mußten.

Gehen wir nun zu den höheren Schulen über, so tritt uns vor allem die Entwicklung der Realschule in glänzenden Farben entgegen. Es war im Jahre 1837, zu welcher Zeit Gießen noch nicht durch Eisenbahnen mit aller Welt in Verbindung stand, als die Realschule errichtet wurde. Interessant ist, daß der Staat die städtischen Bestrebungen bez. der Realschule insoweit unterstützte, als er einen Zuschuß gewährte.

Die Anstalt entwickelte sich so gut, daß in den 70er Jahren in der Ludwigstraße ein Neubau errichtet werden mußte, der 1877 schon bezogen werden konnte. Der Gesamtaufwand für dieses Schulhaus betrug 264 691,58 Mk. Mit allen Kräften trat Gießen für eine zeitgemäße Ausgestaltung dieser Schule ein. So fügte man 1878 eine neue Oberklasse hinzu und zerlegte die Anstalt in eine Realschule I. und II. Ordnung, Die Realschule I. Ordnung wird bereits 1884 als Realgymnasium bezeichnet. In den folgenden Jahren steht die Entwicklung beider Anstalten immer noch unter einem günstigen Stern, so daß weitere bauliche Veränderungen notwendig wurden und zwar mußten errichtet werden

1. eine neue Turnhalle, erbaut im Jahre 1890 und
2. ein dreistöckiger Neubau am Ende der Bismarckstraße, 1896 errichtet, der bei einer späteren Trennung der Schulen zur Aufnahme des Realgymnasiums bestimmt ist.

Der Schlußstein an die innere Ausgestaltung der Realschule wurde 1901 gelegt. In diese Jahrem beantragte Oberbürgermeister

Mecum beim Ministerium des Innern, daß die Realschule zur Oberrealschule ausgebaut werden möge. Die Stadtverordneten schlossen sich dem Antrage Mecums an und die Landstände bewilligten die staatlicherseits erforderliche Lehrkraft. So ist also aus der Realschule des Jahres 1837 allmählich ein Realgymnasium und eine Oberrealschule geworden.

Betrachten wir nun zahlenmäßig, wie sich die Frequenz der Schule entwickelt hat.

Jahr	Realschule I. Ordnung			Realschule II. Ordnung			Vorschule	
	Sommer	Winter	Klassen	Sommer	Winter	Klasseu	Sommer	Winter
1877			504					
1878		203			128		303	
1879	257	263	9	140	138	6	240	235
1880/81	262	255	9	142	128	6	212	219
1881/82	280	282	9	165	165	6	160	155
1882/83	219	266	9	173	166	7	166	142
1883/84	262	253	9	174	163	7	163	165
	Realgymnasium							
1884/85	251	247	9	164	166	7	152	152
1885/86	258	266	9	162	187	7	153	158
1886/87	226	212	9	188	179	7	168	166
1887/88	224	224	9	178	195	7	163	159
1888/89	224	220	9	221	220	7	166	162
1889/90	218	204	9	274	204	7	153	160
1890/91	212	218	9	274	218	7	156	160
1891/92	220	226	9	303	226	7	149	147
1892/93	232	231	9	308	231	7	151	149
1893/94			9					
1894/95	265	268	9	287	268	7 8	126	124
1895/96	264	273	9	279	273	7 9	126	127
1896/97	253	261	9	262	261	7 9	139	135
1897/98	262	275	9	267	275	7 9	134	131
1898/99	255	263	9	305	263	9 10	127	122
1899/00	255	265	9	307	265	9 10	120	
1900/01	235	247	9	310	247	9 10	134	127
1901/02	241	260	9	315	260	9 10	121	126
1902/03	266		9	333		11	131	
						inkl. Parallelklassen		

Zieht man in Betracht, daß Gießen, welches 1880 erst 17003 Einwohner zählte, neben einem Gymnasium im Jahre 1877 noch eine Realschule mit 504 Schülern beherbergte, so kann man seinem Erstaunen über die brillante Entwicklung und große Beliebtheit der letzteren Anstalt nicht genug Ausdruck geben. Bei der im Jahre 1878 erfolgten Teilung der Schule gewann die Realschule I. Ordnung beinahe doppelt so viel Schüler als die Realschule II. Ordnung. Eigentümlicherweise blieb nun das Realgymnasium auf seiner erlangten Bedeutung stehen, ohne von der Bevölkerungszunahme merklich zu profitieren, während die Realschule (II. Ord.) in erstaunlichem Maße von der Gunst der Massen getragen wurde. Im Jahre 1902|03 hatte sich die Schülerzahl der letzteren um mehr als das Doppelte gehoben, so daß erst 7 dann 8, 9, 10 und 11 Klassen errichtet werden mußten.

Die Ausgestaltung der Realschule zur Oberrealschule wird der Anstalt sicher einen neuen gewaltigen Aufschwung geben.

Die Frequenz der Vorschule zu beiden Anstalten nimmt von Jahr zu Jahr ab. Es steht aber zu hoffen, daß der größte Tiefpunkt erreicht ist.

So zeigt auch die steigende Entwicklung der Realschule inkl. Realgymnasium, daß die Ausgaben für dieselben im Wachsen begriffen sein müssen.

Ähnlich verhält es sich mit der höheren Töchterschule, die sich aus der Volksschule abgegliedert hat. 1838 gab es im Ganzen nur 2 Knaben- und 2 Mädchenschulen. Einige Jahre später teilten sich die beiden Mädchschulen, deren erste, die erweiterte Mädchenschule, für ein ausgedehnteres Wissen Sorge trug, während die andere die Ziele der Volksschule weiterverfolgte.

Immer schärfer trat in der Folgezeit der Wunsch hervor, den Mädchen eine sog. „höhere" Bildung zu gewähren, was sich äußerlich in dem sehr starken Besuch der erweiterten Mädchenschule dokumentierte. Infolgedessen trennte man 1880|81 von der erweiterten Mädchenschule einen Teil ab und bildete die höhere Mädchenschule. Um der gesteigerten Aufgabe beider Schulen vollauf genügen zu können, wurde schon 1878 mit dem Neubau eines Schulhauses am Asterweg begonnen, der erst am 12. April 1880 dem Unterricht übergeben werden konnte.

Obwohl beide Schulen unter derselben Leitung standen, strebte man doch äußerlich wenigstens nach einer scharfen Trennung. Deshalb trennte man 1891|92 die Vorklassen und teilte sie ein in solche, die zur höheren und in solche, die zur erweiterten Mädchenschule gehörten. Selbstredend war der Übergang aus der Vorschulklasse der erweiterten Mädchenschule in die gleichartige der höheren Töchterschule gestattet und umgekehrt. Wie die Tabelle

zeigen wird, stieg die Schülerzahl der nächstfolgenden Jahre nicht außerordentlich, trotzdem wurden die Schulräume allmählich unzulänglich. Es wurde deshalb erwogen, ob ein Erweiterungsbau dem vorhandenen Bedürfnis genügend Rechnung trage, oder ob ein vollständiger Neubau vorteilhafter sei. Am 3. Oktober 1901 schlossen sich die Stadtverordneten endlich dem letzten Projekte an.

Leider ist bis heute noch nicht der Bau in Angriff genommen worden.

Sehen wir uns nun die Entwicklung der Schülerinnenzahl an.

Jahr	Erweiterte Mädchenschule			Höhere Mädchenschule			Vorschule	
	Sommer	Winter	Klassen	Sommer	Winter	Klassen	Sommer	Winter
1875	419		9					
1877	499							
1878	528							
1879	528	540						
1880|81	131	129		202	198		219	232
1881|82	158	156	5	409	404	10	incl. Vorschule	
1882|83	153	151	5	199	180	7	212	206
1883|84	146	145	5	204	194	7	210	213
1884|85	146	149	5	211	197	7	200	204
1885|86	149	143	5	223	224	7	202	198
1886|87	141	140	5	235	222	7	212	218
1887|88	147	146	5	239	220	7	192	
1988|89	148	147	5	234	224	7	185	185
1889|90	143	148	5	208	208	7	176	177
1890|91	151	148	5	217	208	7	177	177
1891|92	146	144	5	208	202	7	181	183
1892|93	146	144	5	220	216	7	182	177
1893|94						7		
1894|95	218	218	8	315	300	10		
1895|96	199	190	8	302	296	10		
1896|97	198	202	8	299	291	10		
1897|98	189	190	8	304	296	10		
1898|99	198	202	8	306	299	10		
1899|00	212	215	8	327	322	10		
1900|01	222	226	8	324	324	10		
1901|02	229	230	8	345	338	10		
1902|03	247		8	364		10		

Von jetzt an ist die Vorschule in den übrigen Ziffern eingerechnet

Die Gesamtschülerzahl beider Schulen stieg etwa bis 1886|87. von da fiel dieselbe bis 1896|87, um seit dieser Zeit wieder eine vorwärtsschreitende Tendenz einzunehmen. Vergleichen wir die Höhe der Schülerzahl beider Schulen, so ergibt sich, daß die höhere Mädchenschule immer eine höhere Frequenz aufwies als die erweiterte Mädchenschule.

Hervorgehoben werden muß, daß der Gesamtschülerstand des Jahres 1902|03 nicht viel höher ist, als der des Jahses 1886|87 und trotzdem haben sich die Ausgaben nicht unbedeutend gehoben.

Noch eine Schule haben wir zu erwähnen, deren Unterhaltung eigentlich der Staat übernehmen müßte. Leider haben die Landtagsabgeordneten die Mittel für die Vorschule des Gymnasiums nicht bewilligt. Infolgedessen beschloß die Stadt auch diese Schule auf ihren Etat zu nehmen. Sie besteht erst seit 1888. Die Schülerzahl betrug

	Sommer	Winter		Sommer	Winter
1888|89	105	100	1896|97	102	100
1889|90	103	101	1887|98	105	99
1890|91	73	71	1898|93	103	100
1891|92	78	76	1899|00	109	117
1892|93	78	81	1900|01	123	132
1893|94	74	77	1901|02	125	123
1894|95	89	94	1902|03	119	
1895|96	89	91			

In einigen Jahren mußte ein geringer Zuschuß gegeben werden, in anderen Jahren deckte das Schulgeld die Unkosten.

In Obigem haben wir die Hauptgründe für die Entwickelung der Schulausgaben kennen gelernt. Werfen wir nun einen Blick auf deren Gestaltung selbst:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben an		
	Schub- und Holzgeld	Gebälter	Unterhaltung des Schulhauses	Schulgerätekosten
	fl kr.	fl kr.	fl kr.	fl kr.
1837	1084,40		1040,13½	1230,28
1838	2784,40		787,39½	361,12½
1839	2634,21		589,39¼	343,52½
1840	6062,28¾		1198,49	391,45½
1841	7483,52		773,33	699, 2½
1842	8256, 3½		1121,28½	640,45½
1843	8203, 3½	12041	629,46	457, 5
1844	8498,10½	12007,40	790,51¾	1100,49½
1845	8417,15¾		918,47¼	728,33¾
1846	8055,28½	13806	1124, 8¾	624, 8
1847	7907, 8	13706	1263,37¼	1123,27
1848	8097,50½		1162,62	650,41
1849	8074,50½		767.10½	517,43
1850	7834,12	14259	866,22¾	531,51¾
1851	8337,50¼	15175	612,10¼	506,26
1852	8610, 6	15319	722,42½	534, 4¾
1853	8504,40¼	15229	726,59	487,43
1854	8377, 3¾	15469	925,31	497,17
1855	8377,59¾	15228	870,20	551,25½
1856	8576,57½	15154	1097,58	732, 2
1857	8578,26¼	15254	1345,56	662,27¾
1858	9498,24	15594	2139,33	713,48½
1859	8846,24¼	15617	1216,57¼	647,21
1860	8958, 5¼	16215	1481,35½	688,43
1861	9613,51½	16315	2258,45¼	783, 7½
1862	9902,23¼	17857,30	1499, 2¾	1143,54½
1863	9689,16	17961	1337,26	604,16½
1864	9629,52¼	17470	1340,11¾	714,26½
1865	9144,56½	18990	1171,12	588, 6¼
1866	9381, 1¼	19124	1259, 3¾	1698,29½
1867	9278,28¼	19679	1540,29¼	595,11½
1868	10180,10½	20064	2348,42½	628,27
1869	11312,54	19934	1474.47	881,26¼
1870	12207,29¾	22976	1250,49½	864,32
1871	13596,34½	23694	2564,32½	1005,32
1872	13941,19½	24672	3056,54	1018,30¾
1873	17589, 5½	26175	5179,42½	
1874	22451,45¼	34150	5808,17½	
	Mk.	Mk.	Mk.	
1875	39720,02	71820,66	8855,04	Von jetzt an unter Schulhäusern etc.
1876	50393,44	75946,60	17497,05	
1877	60616,42	77676,60	57630,72	
1878	78879,53	93168,74	80794,85	
1879	82250,90	54774,45	90922,81	
1880|81	89121,78	80596,64	95394,11	
1881|82	83737,92	68367,31	88457,50	
1882|83	85235,15	69098,71	88972,26	
1883|84	86183,03	74968,71	94477,40	
1884|85	86848,44	79688,71	90442,67	
1885|86	92468,71		95727,40	
1886|87	94400	84560,14	99432,43	
1887|88	94908,65	88990,14	99831,25	

Jahr	Volksschule Knaben- und Mädchenschule		Realgymnasium und Realschule Zuschuß		Höhere u. erweiterte Mädchenschule		
	Gesamteinahme	Gesamtausgabe	des Staats	der Stadt	Gesamteinnahme	Stadtzuschuß	Gesamtausgaben inkl. Gehälter
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
1888|89			17463 89	20558 53		27134 15	
1889|90			11997 34	21423 40		25915 32	
1890|91	1601 17	67181 60	10449 58	20484 28	21569 12	30906 09	52475 21
1891|92	1174 22	78149 80	14558 02	27394 71	26019 02	31090 12	57109 14
1892|93	946 29	79122 76	15069 69	27348 50	26495 94	30942 69	57438 63
1893|94	1261 51	82792 13			27422 44		57929 57
1994|95	1272 34	83295 95	17392 88	29069 17	26409 07	30860 13	57269 25
1895|96	1136 39	86439 93	17501 61	34864 69	31405 79	25034 63	56440 42
1896|97	1040 24	90410 17	18541 76	30909 75	31978 23	25553 14	57531 37
1897|98	1059 08	92630 60	19723 82	34562 15	21766 29	31712 89	63509 18
1898|99	975 82	97165 36	23881 41	38440 84	32172 85	31127 74	63300 59
1899|00	2387 83	119458 82	20077 80	35110 67	34799 55	30492 73	65202 28
1900|01	1182 14	131139 75	27425 53	39925 38	34697 74	29758 15	64455 89
1901|02	1153 48	136641 23	32847 48	39605 11	35593 62	30014 35	65607 97
1902|03	1163 20	140825 58	34103 99	40802 78	37438 32	27741	65179 32

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Schulen auch Einnahmen aus eigener Quelle haben, welche bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Einnahmen aus Schul- und Holzgeld bezeichnet wurden. Letztere Bezeichnung führt uns in eine entlegene Zeit, in welcher sich das Einkommen der Volksschnlen noch fast ganz aus den Schulgebühren zusamensetzte. Das Schulgeld ist ein Entgelt für aufgewandte unterrichtliche Mühen, während man das Holzgeld als einen Beitrag zu den Feuerungskosten anfznfassen hat.

Neuerdings hat man Schul- und Holzgeld mit einander verschmolzen (höhere Schulen).

Oben genannte Einnahmen ans Schulgeld richten sich wesentlich nach der Zahl der Schulkinder und der Höhe des Schulgeldes. Letzteres hängt wiedernm von der Art der Schule selbst ab. Es wurden an Schulgeld gezahlt

in der erweiterten Mädchenschnle:

1878 48 Mk. pro Kind und Jahr
1886 40 „ „ „ „ „
1890 { in der 1.—5. Klasse 40 „ „ „ „ „
„ „ 6.—8. „ 32 „ „ „ „ „

1895 in der 1.—3. Klasse 60 Mk. pro Kind und Jahr
„ „ 4.—5. „ 48 „ „ „ „ „
„ „ 5.—8. „ 36 „ „ „ „ „

in der höheren Mädchenschule:

1877 { in der 1.—4. Klasse 42 Mk. pro Kind und Jahr
„ „ 5.—8. „ 30 „ „ „ „ „
1886\|86 { „ „ 1.—2. „ 72 „ „ „ „ „
„ „ 3.—4. „ 60 „ „ „ „ „
„ „ 5.—7. „ 48 „ „ „ „ „
„ „ 8.—10. „ 32 „ „ „ „ „
1890\|91 { „ „ 1.—2. „ 84 „ „ „ „ „
„ „ 3.—4. „ 72 „ „ „ „ „
„ „ 5.—10. „ 60 „ „ „ „ „
1895\|96 { „ „ 1.—3. „ 108 „ „ „ „ „
„ „ 4.—7. „ 84 „ „ „ „ „
„ „ 8.—10. „ 60 „ „ „ „ „

in der Realschule wurde das Schulgeld auch mehrfach verändert, hielt sich aber durchgehend auf einer sehr niedrigen Höhe,

in der Volksschule zahlte jedes Kind bis 1890\|91 4 Mark pro Jahr.

In der ersten Hälfte des Jahrhunderts unterschied man die Höhe des Schulgeldes vielfach nur nach den Schularten, während die einzelnen Klassen innerhalb derselben Schulart wenig oder gar keine Differenz bez. des Schulgeldes zeigten. Erst unserer Zeit ist es vorbehalten geblieben, scharfe Unterschiede in die Abgaben der einzelnen Klassen derselben Schulgattung hineinzuführen. Andererseits fühlte sich die Stadt aus sozialen Rücksichten veranlaßt, auf das Schulgeld der Volksschule zu verzichten (seit 1890\|91). Die Einnahmen der Volksschulen nach 1890 setzen sich znsammen aus den Mieten für Keller nnd andere Räumlichkeiten in Schulen. Auch findet sich hier das Schulgeld verrechnet, das von gewissen besonderen Bildungsanstalten herkommt.

Was nun die Realschule betrifft, so fließen die Einnahmeqnellen derselben

1. aus dem Schulgeld,
2. aus dem Staatsznschuß her und
3. muß der Rest von der Stadt gedeckt werden.

Die Einkünfte aus dem Schulgeld der Realschule haben wir nicht besonders angegeben, weil es uns mehr auf eine Gegenüber-

stellung des Staats- und Stadtzuschusses ankam. Der Staatszuschuß ist in unserer Tabelle unter den Einnahmen aus Schul- und Holzgeld seit 1840 mitverrechnet.

Diesen Einnahmen stehen nun die Ausgaben
1. für Lehrergehälter,
2. für die Unterhaltung der Schulhäuser und
3. für die Anschaffung der Schulgeräte gegenüber.

Ein flüchtiger Blick auf die Tabelle belehrt uns schon darüber, daß die Ausgaben höher sind als die Einnahmen. Somit mußte also seitens der Stadt jährlich eine erhebliche Summe zu den Schulen beigesteuert werden.

Im Allgemeinen haben die Schulausgaben wie der Stadtzuschuß die Neigung sich zu vergrößern. Bezüglich der Lehrergehälter ist die Zunahme selbstverständlich, da sie
1. auf der stetigen Vermehrung der Lehrerzahl und
2. auf der enormen Erhöhung der Gehaltssätze beruht

Zu bemerken ist aber, daß die Zahlen betr. die Lehrergehälter Voranschlagszahlen sind, deren Angabe nur bis 1887 erfolgt, da dieselben für die folgenden Jahre schon in den allgemeinen Ausgaben mit eingerechnet sind. Gerade bei den Lehrergehältern, die sehr schwer aus den Verwaltungsberichten herauszuziehen sind, wird wohl der Voranschlag noch am ehesten Verwendung finden dürfen, weil diese Gehaltssummen für das betr. Jahr ziemlich gleichbleibend sind. Die Tabelle zeigt aber klar, daß die gewaltige Verbessserung der Lehrergehälter erst nach 1870 eintrat.

Für die Unterhaltung der Schulen und Anschaffung der Schulgerätschaften wurden stets wechselnde Summen verausgabt. Seit 1873 werden beide Posten unter dem Titel „Für Schulhäuser und Schulen zusammengefaßt.

1877 ging das Rechnungswesen der Realschule auf die Großherzogliche Direktion der Realschule über. Von nun an hat die Realschule einen gesonderten Etat, der nur durchlaufend verrechnet wird und zwar die Einahmen
im Schul- und Holzgeld und die Ausgaben
in den Ausgaben für Schulhäuser und Schulen; woraus sich das enorme Anschwellen und manche scheinbare Inkonsequenz beider Positionen erklärt.

Seit 1888|89 vermögen wir die Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schulart gesondert anzugeben. Daraus ersehen wir, daß in dem genannten Jahr die Gesamtausgaben für Volksschulen und die höhere und erweiterte Mädchenschule nahezu gleich sind, während 1902|03 der Bedarf der Volksschule bereits doppelt so groß ist, als der der höh. und erw. Mädchenschule.

Im Vergleich zur Realschule haben sich die Verpflichtungen der Volksschule auch gehoben.

Im übrigen muß konstatiert werden, daß die Einnahmen aus dem Schulgeld bei der Realschule sowohl wie auch bei der höh. und erw. Mädchenschule eine große Rolle spielen. Dahingegen lasten die Erfordernisse der Volksschule ganz auf der Stadt. Daraus ergibt sich aber wieder, daß die Aufwendungen der Stadt für die Volksschulen von Jahr zu Jahr größer werden mußten als die Summe der städtischen Zuschüsse zur Mädchenschule und Realschule.

Betrachten wir nun noch die einzelnen Ausgabe-Posten an sich, so ist zu erwähnen, daß seit 1888|89 die Gesamtausgaben für die Volksschulen wie der Stadtzuschuß zur Realschule auf das Doppelte gewachsen sind, während die städtischen Verpflichtungen der höh. und erw. Mädchenschule gegenüber nahezu dieselben blieben trotz der Steigerung der Gesamtausgaben. Die letztere Tatsache hat ihren Grund in der Mehreinnahme aus dem erhöhten Schulgeld.

Aus dem ganzen geht hervor, daß die Schullasten auch in der Zukunft das Bestreben haben werden sich zu vergrößern, daß aber gerade die Realschule wie höh. und erw. Mädchenschule den Etat etwas erleichtern könnten durch eine Erhöhung der niedrigen Schulgeldsätze.

Das Armenwesen.

Infolge der überhandnehmenden Bettelei sah man sich in Gießen schon im 16. Jahrhundert veranlaßt, eine bessere Armenpflege einzurichten. Auch mehrten sich seit dieser Zeit die Stiftungen, die eine Besserung der Lebenslage der Armen ins Auge faßten. Die Verwaltung des Armenwesens wie die der Stiftungen lag vorzugsweise in den Händen der Geistlichen. Trotzdem blühte im folgenden Jahrhundert die Bettelei in Gießen lustig weiter. Fest entschlossen den Belästigungen durch die Bettler ein Ende zu bereiten, erließ die Herrschaft 1720 für Gießen eine Armenordnung, zufolge deren das Betteln unter Strafe gestellt wurde. Kluger Weise ergriff aber die Herrschaft gleichzeitig Maßregeln, die es ermöglichten, einer vorhandenen wirklichen Not abzuhelfen. Die benötigen Geldmittel wurden beschafft
1. aus den Einkünften des Kirchenkastens,
2. „ „ „ der Universität,
3. „ „ „ „ Hauskollekte und
4. subsidiär aus der Stadtkasse.

Leider erfreute sich die Hauskollekte nicht der Beliebtheit und des Erfolges, welche im Interesse der Sache zu erhoffen waren.

Schließlich wurde der durch sie aufgebrachte. Ertrag auch aus der Stadtkasse bezahlt.

Nach der Armenordnung von 1720 sollte die Verwaltung gleichmäßig von Vertretern des Staates, der Kirche und der Stadt geleitet worden. Selbstredend wäre es ein Akt der Billigkeit gewesen, hätte man der Stadt mit der Zunahme der ihr aufgebürdeten Lasten verhältnismäßig auch einen größeren Anteil an der Armenverwaltung zukommen lassen. Seltsamerweise entwickelte sich die Sachlage im 19. Jahrhundert gerade umgekehrt. Vor 1889 befanden sich in der Armenkommission:

1. als Vertreter der Gemeinde
   der Bürgermeister und 2 Stadtverordnete,
2. als Vertreter des Staates
   der Polizeirat und der Armenarzt und
3. als Vertreter der Kirche
   3 evang. Geistliche, ein kathol. Geistlicher und 1 Rabbiner.

Es standen also 7 Vertretern der Kircche und des Staates nur 3 Repräsentanten der Stadt gegenüber. Infolgedessen hatte die Stadt nahezu keinen Einfluß auf die Verwendung der Armengelder, trotzdem die Zuschüsse seitens der Stadt ständig im Steigen sich befanden. Zur Illustration führen wir die Summen an, die die Stadt jährlich an die Armenverwaltung zahlen mußte.

	fl.	kr.		fl.	kr.
1838	5098	56	1858	6966	2 1/4
1839	6363	7 1/2	1859	6264	48 1/4
1840	6070	45 1/2	1860	4778	49 3/4
1841	6534	14	1861	5334	32 1/4
1842	5643	40	1862	5365	38 3/4
1843	4388	26	1863	6338	9 1/4
1844	4287	45 1/4	1464	6348	5 3/4
1845	6570	53	1865	4836	4 1/4
1846	5425	2 1/4	1866	4894	14 1/4
			1867	5622	12 3/4
1847	11836		1868	4512	34 3/4
1848	6220	43	1869	5069	58 1/4
1849	6036	1	1870	6905	11 1/4
1850	6827	18 3/4	1871	5037	3 1/4
1851	6027	23 3/4	1872	5003	1/4
1852	5568	16 3/4	1873	6465	48 1/4
1853	7018	44 3/4	1874	6800	30 1/4
1854	7950	44 1/2		M.	Pf.
1855	6826	42 3/4	1875	11261	58
1856	6452	37 1/4	1876	11008	16
1857	7488	38 1/4	1877	12566	96

	M.	Pf.		M.
1878	11200		1884	26800
1879	12200		1885	37900
1880/81	12541	32	1886	32800
1881/82	19925		1887	21400
1882/83	16600		1888/89	29000
1883/84	22300			

Jedenfalls erkennen wir aus der Tabelle, daß die Zuschüsse von Jahr zu Jahr gestiegen sind, ohne daß die Stadtverwaltung auch nur einigen entscheidenden Einfluß auf die Art der Ausgaben gehabt hätte. Vielleicht wäre lange schon eine Trennung der Einflußsphären der kirchlichen und weltlichen Macht vorgenommen worden, hätte die Armenverwaltung nicht über ein bedeutendes Vermögen verfügt.

Das Vermögen

Jahr	der Armenkasse M.	der Plockischen Stiftung betrug M.
1877	381107,85	97449,83
1878	348947,13	97821,26
1879	349032,84	98323,67
1880/81	349989,99	98322,67
1881/82	350102,50	100076,61
1882/83	350113,51	100771,43
1883/84	351039,71	101521,43
1884/85	351899,91	101578,57
1885/86	352125,56	103377,57
1886/87	354498,64	105578,57
1887/88	354991,47	109792,86
1888/89	354999,47	110376,63

Das Vermögen der Armenkasse beruht meistensteils auf Stiftungen, die den Geistlichen den Haupteinfluß gewährten. Leicht war es also nicht, die entscheidende Stellung der Geistlichkeit zu brechen.

1889 trat nun eine Vakanz der Hospitalverwalterstelle ein. Die Armenkommission hatte eine Persönlichkeit gewählt, der der Stadtrat seine Genehmigung nicht erteilen wollte. Sicherlich wäre dieser Streit beigelegt worden, wenn nicht die tiefgreifende Meinungsverschiedenheit über die Zusammensetzung der Armenkommission bestanden hätte. Ein Punkt unterstützte den andern und so kam es zum Bruch. Die extremste Richtung des Stadtrates wollte eine absolute Trennung der kirchlichen und städtischen Armenpflege. Darnach würden dann die Stiftungen, die den Geistlichen großen

Einfluß einräumten, besonders verwaltet worden sein. Sicherlich wäre diese Trennung nicht zum Besten der Gesamtarmenpflege gewesen. Es lag die Möglichkeit zu nahe, daß gewisse Personen von beiden Seiten Gaben empfangen könnten. Daß dadurch aber dem Müßiggang nur Vorschub geleistet wurde, ist selbstverständlich. Die Gemäßigten und unter ihnen in hervorragender Weise Gnauth hielten infolgedessen an der Institution eines einheitlichen Organes für die Gesamtarmenpflege fest. Schließlich einigte man sich denn auch auf Grundlage dieser Basis. An die Spitze der Armenverwaltung wurde die Armendeputation gestellt, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzte:

a) Vertreter der Stadt:
   1. Bürgermeister, 2. 5 Stadtverordneten (davon einer Arzt), 3. 2 anderweitige Personen (alle sub 2 und 3 werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
b) Vertreter des Staates, der Kirche:
   1. der erste und zweite evangelische Geistliche, 2. der katholische Geistliche, 3. ein Polizeibeamter.

Infolge dieser Änderung kamen jetzt 8 städtische Vertreter auf nur 4 andere. Von nun an stand die Armenverwaltung unter ausschließlich städtischem Einfluß.

Gleichzeitig begann man, das gesamte städtische Armenwesen zu reformieren.

Bisher wurden in Gießen heimatberechtigte Armen soweit der Raum reichte im Erkrankungsfalle ins städtische Hospital gebracht, die übrigen nach der Universitätsklinik. Mit letzterer hatte die Armenkommission erstmals am 17. November 1847 einen Vertrag abgeschlossen, wonach alle als „stadtarm" bezeichneten Personen in der Klinik ärztliche Behandlung und Verpflegung unentgeltlich erhalten sollten. Dafür hatte die Stadt eine Aversionalsumme von 2000 fl. = 3428,27 M. an die Universitätskasse abzuliefern. 1863 trat eine Änderung ein und 1882 wurde der Geldbetrag auf 5000 M. und 1886 auf 10000 M. erhöht. Die Kliniken mußten für diese Summe auch die ortsfremden Personen verpflegen, wodurch sich dann der Zuschuß seitens der Stadt um die Rückvergütung verringerte.

Arme Personen, die nicht krank waren, erhielten meistenteils Geldunterstützungen, trotzdem der Grundsatz der Individualisierung der Gaben aufgestellt war.

Auf das Betreiben Gnauths wurde das sogenannte Elberfelder System eingeführt, dessen Kerngedanken folgende sind:

1. Möglichste Anpassung der Art und Höhe der Gabe an den Einzelfall (Individualisierung).

2. Derjenige Armenpfleger, der die Aufsicht über einen bestimmten Fall hat, muß auch die entscheidende Stimme abgeben über Art und Höhe der Unterstützung und nicht die Armendeputation (Prinzip der Dezentralisation).
3. Die Verteilung der Gelder soll möglichst in der Weise erfolgen, daß der Armenpfleger die Gabe den Armen selbst giebt (Mensch zu Mensch).

Es ist klar, daß der Grundsatz der Individualisierung der wesentlichste an dem ganzen System ist. Die beiden übrigen Sätze sind für den Bereich der großen Städte sicherlich von erheblicher Bedeutung; in kleineren Städten dagegen verträgt die Ausführung des Elberfelder Systems in diesen Punkten ganz gut eine Änderung. So ist in Gießen der Gedanke der Dezentralisation nicht rein durchgeführt. Man sagte sich mit Recht, daß die Kommissionen eine Reihe von Leuten enthalten, die über denselben Fall aus eigener Anschauung berichten könnten. Demgemäß gab man in Gießen dem Armenpfleger nicht die große Selbständigkeit, die er in großen Städten verdient; nicht einmal glaubte man den Bezirksversammlungen freie Hand lassen zu dürfen, sondern hat „die letzte Entscheidung über die Beschlüsse der Bezirksversammlung der Armendeputation vorbehalten und damit auch besonders die Einheitlichkeit in der Gewährung der Armenhilfe sich zu sichern gewußt, ohne dabei die wesentlichsten Vorzüge des Elberfelder Systems die genaue, eindringliche und fortdauernde Prüfung der Verhältnisse und Bedürfnisse der Armen und die individualisierende Form der Armenhilfe durch Heranziehung einer größeren Zahl von kollegialisch beratenden Armenpfleger nirgendwie zu beeinträchtigen".

Die in obigem Sinne aufgestellten Statuten wurden am 2. August 1889 von der Stadtverordnetenversammlung und am 31. Juli 1890 vom Ministerium genehmigt.

Darnach wurde die Stadt in 6 Bezirke mit 84 Pflegschaften eingeteilt. Die Armenpfleger haben die ihnen überwiesenen Unterstützungsgesuche zu prüfen und in den Sitzungen der Bezirksversammlungen ihre Anträge zu stellen; ferner müssen sie die Bargeldunterstützung an ihre Pfleglinge auszahlen und die ihnen überwiesenen Pflegfälle ständig überwachen. Dahingegen sind die Bezirksvorsteher verpflichtet, die einzelnen Unterstützungsgesuche an die Armenpfleger zu überweisen und letztere zu überwachen, sowie die Bezirksversammlungen abzuhalten und in den Sitzungen der Armendeputation über die Beschlüsse der Bezirksversammlungen zu berichten.

Was die Bezirksversammlungen selbst anbetrifft, so werden dieselben immer einen Tag vor der Sitzung der Armendeputation

abgehalten. Somit haben die Bezirksversammlungen nur präparatorischen Charakter.

Jedenfalls finden wir in den Grundsätzen der Gießener Armenverwaltung alles, was das Elberfelder System zur Blüte brachte.

Letzteres legt den Schwerpunkt der Fürsorge in die offene Armenpflege. Unter der offenen Armenpflege versteht man die unterstützende Hilfe, wobei der Arme in seiner jetzigem Umgebung, Behausung bleibt und ihm je nach dem Bedürfnis und der Bedürftigkeit nur das Notwendige gereicht wird. Da jeder Einzelfall individuell behandelt werden soll, so muß der Armenpfleger selbstredend zuerst untersuchen, welcher Art die Not ist und auf welche Weise ihr abzuhelfen sei. Es ist klar, daß in diesem System die Naturalunterstützung die Hauptrolle spielt. Und zwar mit Recht ist es so; denn alle Erfahrung zeigt, daß arme Menschen, die plötzlich Geld erhalten, nicht wissen, wie es am vorteilhaftesten für ihre Verhältnisse zu verwerten sei. Die Folge ist, daß allerlei nichtige Dinge angeschafft werden, ohne daß die vorhandene Not auch nur in dem geringsten Punkte sich gewendet hat.

Sehen wir nun, wie mit Rücksicht darauf die Gießener Armenpflege gehandhabt wurde. Es wurden verausgabt:

Jahr	Miete	Bargeld an hiesige und auswärts befindliche Personen	Kohlen		Brot		Milch		Mittagessen		Kleider und Schuhe	Anschaffung von Schulbedürfnissen	Begräbniskosten
			Ztr.		Laib		Liter		Portionen				
	Mk. Pf.	Mk. Pf.		Mk. Pf.		Mk. Pf.		Mk. Pf.		Mk. Pf.	Mk. Pf.		
1890/91	5209 17	11895 57 (incl. Milch und Suppe)		853 57		4684 86					1524 52		
1891/92	9308 50	7026 10 (incl. Milch und Suppe)		1495 38		4711 23					1370 10	772 58	539 48
1892/93	9537 43	6903 61		1701 27		3918 61		784,04 Mk.			1351 25	764 16	743 78
1893/94	10043 05	9461 82		1710 09		2655 34		841,56 Mk.			1824 47	672 99	827 57
1894/95	10558 90	8597 36		2270 53		2109 99		1190,82 Mk.			1188 82	688 84	434 55
1895/96	12029 01	6040 64	1931 1/4	1518 93	7442 1/2	2160 43	10723 1/2	1515 93	969	292 90	601 44	709 49	406 76
1896/97	13180 39	7780 76	1954 1/2	1881 98	6824	2312 21	13284 1/2	1863 83	1466	475 40	593 30	603 79	594 10
1897/98	12985 03	8030 74	1651	1736 93	7672	2852 41	15299	1988 88	1319	470 19	641 91	539 86	719 47
1898/99	13491 28	7799 68	1713 1/4	1543 58	7285 1/2	2763 27	18224 1/2	2176 84	720	263 30	771 53	607 73	629 33
1899/00	12910 15	6544 58	1640 1/2	1710 99	5893	2179 98	15525 1/2	2095 95	720	325 41	568 65	609 21	1066 28
1900/01	11753 51	7148 54	1650	2029 77	5629	2033 41	15242	2057 67	709	290 81	823 63	27 26	949 73
1901/02	11789 65	5895 58		1433 45		2045 08		2160 01		261 01	1416 64		878 28
1902/03	12906 88	6072 61		1879 85		1979 62		2418 83			807 59		925 67

Die Ausgaben an Bargeld schwanken sehr. Die Ursache aber liegt darin, daß in jener Rubrik auch die Vergütungen für auswärts erkrankte Personen, die in Gießen unterstützungsberechtigt sind, miteingerechnet sind. Von letzterer Summe muß man aber unbedingt absehen, will man zu einer klaren Auffassung über die Wirkung der offenen Armenpflege gelangen. Geschieht dies, so zeigt sich deutlich, daß die Ausgaben an Bargeld von Jahr zu Jahr abgenommen haben.

Hingegen geht aber andererseits mit großer Bestimmtheit aus der Tabelle hervor, daß die Ausgaben für direkte Mietzahlungen und für Milch im Zunehmen begriffen sind. Miete und Milch sind aber Gegenstände des immerwährenden und gleichmäßigen Bedarfes und deshalb vorzüglich geeignet, als Wertmesser für die offene Armenpflege zu dienen. Die Ausgaben für Objekte aber, deren Mangel nur bei Eintritt bestimmter ungünstiger Verhältnisse lästig empfunden wird, müssen selbstverständlich den allergrößten Schwankungen unterworfen sein. Nicht immer versorgt uns der Winter mit einer solchen Kälte, daß die Armenverwaltung erhebliche Opfer für Kohlen etc. bringen muß. Ebenso tritt glücklicherweise die geschäftliche Depression nicht in dem Maße häufig auf, daß die Not derartig steigt, daß selbst der Bedarf an Kleidern etc. ganz seitens der Armenverwaltung gedeckt werden muß.

Jedenfalls beweist uns die Tabelle sehr deutlich, daß der Grundsatz der individuellen Behandlung des Einzelfalles in Gießen immer besser und schärfer ausgebildet worden ist. Ein Blick in die Häuser und das Leben der Unterstützten überzeugt uns denn auch von der vorzüglichen und segensreichen Ausgestaltung des Systems in der Praxis.

Ist auch die offene Armenpflege als das Ideal und den Kerngedanken des Elberfelder Systems zu betrachten, so darf man doch nicht verkennen, daß es Armutsfälle giebt, für welche eine Unterstützung im Sinne der offenen Armenpflege nicht nur nichts nützt, sondern sogar unter Umständen Schaden anrichten könnte. Ich denke an Epileptische, Irre, Taube, Blinde etc.

Reißt man schon diese Personen aus ihrer Umgebung, wenn sie noch nicht unterstützungsbedürftig sind, so wird man das Versetzen der davon befallenen armen Personen in eine Anstalt um so mehr befürworten müssen, als nicht zureichende Mittel die Krankheit nur verschlimmern können. Deshalb tritt als Ergänzung zu der offenen Armenpflege die geschlossene, die den Armen nicht in seiner Umgebung beläßt, sondern ihn dahin bringt, wo er am zweckmäßigsten versorgt wird.

Die geschlossene Armenpflege ist in Gießen wahrscheinlich der Anfang aller geregelten Armenpflege überhaupt. Bereits im Jahre 1471 wurde das Hospital in Gießen erbaut.

In den folgenden Jahrhunderten schließt sich jede Tätigkeit der Armenkommission an das Hospital an. Im 19. Jahrhundert wurden in dasselbe nur Unterstützungsberechtigte aufgenommen und außerdem die Siechen, die auf Grund der Plockischen Stiftung verpflegt wurden. Neuerdings werden die Siechen im Provinzialsiechenhaus untergebracht.

Ferner schaffte man seit dem 19. Jahrhundert alle Hilfsbedürftigen, deren Leiden eine besondere Wartung nötig machte, in dafür geschaffene Heilanstalten. So werden die Epileptiker nach Bethel und Nieder-Ramstadt, die Idioten nach Scheuren, die Taubstummen nach Friedberg etc. geschickt. Die Unkosten muß größtenteils die Stadt tragen.

Überblicken wir uns nun die Ausgaben an, die für die geschlossene Armenpflege aufgewandt werden mußten:

Jahr	Hospital: Gehalt des Hospital-verwalters	Hospital: Vergütung für eine Schwester	Hospital: Lohn für e. Hospital-magd	Hospital: Lohn f. eine Siechen-hausmagd	Hospital: Lebens-mittel	Hospital: Kleidung und Weißzeug	Hospital: Brand und Be-leuchtung	Hospital: Haar-schneiden u. Rasieren	Hospital: Summa der Kosten des Hospitals	Kosten per Tag für ein. Hospitaliten: Morgens und Abends	Kosten per Tag für ein. Hospitaliten: Mittags	Kosten per Tag für einen Siechen: Morgens und Abends	Kosten per Tag für einen Siechen: Mittags	Ausgaben für: Epileptiker und Idioten	Ausgaben für: Kinder in Familien	Ausgaben für: verwahr-loste, blinde und taube Kinder	Ausgaben für: Geistes-kranke	Ausgaben für: Lehrgelder
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1891|92	600		168		5636,05	520,15	819,52	26,24	8174,42	56					5551,34	3295,30	4028,30	113,85
1892|93	600		168		4618,29	330,45	714,52	23,18	6862,52	48					6222,72	3072,76	656,91	310
1893|94	662,50		147,46		3962,32	312,21	648,92	23,82	6268,22	17	28				5760,67	2861,04	515,40	65
1894|95	812,50	125	148,80	60,27	5290,26	803,91	612,27	23,92	8384,34	45,81		67,31		1782,32	7013,67	2335,26	762,42	150
1895|96	900	250	171,53	127	5781,65	620,05	1356,36	19,90	9707,33	15,07	31,12	15,07	53,62	1643,35	7843,31	2697,18	465,25	310
1896|97	930	250	150	30	5853,73	684,24	920,25	17,25	9258,82	16	31,32	16	53,40	2779,39	6778,11	2412.30	39	125
1897|98	657	250	152,60		6166,34	623,53	857,40	17,36	9096,84	16	28,08	16	48,16	3444,80	7807,51	2572,67	131	80,70
1898|99	660	250	157,17		5658,08	1112,01	586,76	17,56	8797,70	16,30	27,36	16,30	45,81	2573,70	6158,23	3184,31	404,29	60,35
1899|00	870	250	143	56	6579,45	657,82	1114,31	31	10183,39	16,61	27,36	16,61	49,81	2439,78	5619,72	3146,42	147	
1900|01	910	250	148	112,40	7141,66	842,92	987,29	37,60	10945,38	16,62	27,61	16,62	44,53	2063,20	5334,21	4005,15	295,67	
1901|02	950	250	193,40	103,67	7691.90	802,62	1291,71	43,50	11870,73	17,78	27,52	17,78	48,65	1640	4916,41	4330,55	106,46	
1902|03	990	250	184	144	7751,17	589,74	1310,58	45,60	11779,20	18,34	26,95	18,34	48,64	2148	4538,34	3829,22	104	9,08

Aus obigen Zahlen ergiebt sich, daß die Kosten für das Hospital von Jahr zu Jahr gestiegen sind. Die Ausgaben für die mit einem besonderen Fehler behafteten Armen sind sehr verschieden.

Bestimmte Merkmale für letztere Summen lassen sich um deswillen schon nicht aufstellen, weil die Häufigkeit des Vorkommens solcher Krankheitsfälle nicht direkt von bestimmten wirtschaftlichen Vorgängen abhängig sein muß.

Immerhin berührt es wohltuend, daß in Gießen für die Elemente unter den Armen, die im Kampf ums Dasein am schwächsten sind, gut gesorgt wird.

So sehen wir denn, daß die offene wie auch die geschlossene Armenpflege in Gießen von hervorragenden Grundsätzen beherrscht wird, welch letztere es ermöglichen, das ausgesetzte Geld in zweckentsprechender Weise zu verwerten.

Unsere fernere Aufgabe wird nun darin bestehen, zu untersuchen, ob das Elberfelder System auch einen direkten Einfluß auf die Finanzwirtschaft der Stadt hat. Leider ist es sehr schwer, die Gesamtausgaben für die offene wie geschlossene Armenpflege selbst zu berechnen, da erst im letzten Voranschlag eine reinliche Scheidung in offene und geschlossene Armenpflege vorgenommen wurde. Wir müssen uns deshalb an die Zahlen halten, die der Bericht als Gesamtsumme der offenen Armenpflege angiebt.

1890|91 24 168 M. 1893|94 23 573 M.
1891|92 23 911 „ 1894|95 22 648 „
1892|93 24 196 „

Somit sind also die Ausgaben für die offene Armenpflege bis 1894|95 ständig zurückgegangen. Weiterhin geben wir die Zahlen von 1895|96 1902|03 an.

Jahr	Zivil-Bevölkerung	Durchschnittszahl der Unterstützungsfälle	Durchschnittszahl der unterstützt. Personen inkl. Pflegekindern u. der auswärts Unterstützten	Danach kommen auf je 100 Einwohner Unterstützungsfälle	Danach kommen auf je 100 Einwohner unterstützte Personen	Unterstützungen in bar und in Naturalien	Jährlicher Durchschnitt für die Unterstützungsfälle	Jährlicher Durchschnitt für die unterstützten Personen
1895|96	20900	218	446	1,04	2,13	43773,15	200,79	98,15
1896|97	21400	228,19	466,85	1,07	2,18	46744,78	204,85	100,12
1897|98	21900	227,6	471,9	1,04	2,15	49198,75	216,16	104,25
1898|99	22400	225,7	477,8	1,01	2,13	47897.66	212,22	100,24
1899|00	23500	214	426,1	0,91	1,81	44662,97	208,70	101,82
1900|01	24000	197	412,4	0,82	1,72	44081,10	223,76	106,89
1901|02	24500	195,7	429	0,80	1,75	42407,35	216.70	98,85
1902|03	25300	196,2	459,2	0,78	1,82	43755,07	223,01	95,38

In dieser Tabelle zeigt sich, daß die Ausgaben der offnen Armenpflege von 1895|96 und 1902 sehr wechselten und in manchen Jahren außerordentlich zunahmen. Wollen wir uns auch hier ein gediegenes Bild von der segensreichen Wirksamkeit der offenen Armenpflege machen, so müssen wir notwendigerweise in die kleinsten Einzelheiten steigen. Darnach ist trotz des Steigens der Zivilbevölkerung eine entschiedene Abnahme der Unterstützungsfälle zu konstatieren. Prozentual betrachtet, läßt sich sogar eine merkliche Verringerung der Unterstützungsfälle wie der unterstützten Personen nachweisen.

Zieht man nun in Betracht, daß die Aufwendungen für einen Unterstützungsfall sich hoben, so muß man trotz der wechselnden Endsummen zu dem Schluß kommen, daß die Armenverwaltung hätte größere Summen ausgeben müssen, um dasselbe Ziel vor Einführung des Elberfelder Systems zu erreichen.

Nun erübrigt es uns noch, die Zuschüsse der Stadt zur Armenverwaltung zu betrachten. Die Zuschüsse der Stadt hängen einmal ab von der Höhe der Gesamtausgaben für Armenzwecke und zum andern vom Ertrag des Armenvermögens.

Die Beiträge beliefen sich auf:

	Mk.
1890|91	40037,67
1891|92	42339,42
1892|93	33483,22
1893|94	35423,03
1894|95	41224,33
1895|96	37414,82
1896|97	43930,35
1897|98	45374,10
1898|99	46729
1899|00	40624,51
1900|01	43790,51
1901|02	38963,65
1902|03	43132,18

Daß die Zuschüsse nicht bedeutend höhere Summen erforderten trotz der steigenden Bevölkerung, erklärt sich aus den günstigen Erfolgen der offenen Armenpflege. Dennoch werden bei erheblicher Vermehrung der Einwohner auch die Armenkosten anschwellen müssen, so daß das Budget zukünftiger Jahre immer größere Summen für diesen Zweck wird bereitzustellen haben.

Das Oktroi.

Das Oktroi wurde in der heutigen Form durch eine landesherrliche Konzession vom Jahre 1806 eingeführt. Es bestand zuerst nur aus einem sogenannten Fleisch- und Weinpfennig, der zur Finanzierung der Straßenbeleuchtung bestimmt war. Bald machten die hohen Schulden der Stadt die Erschließung neuer (Finanz-) Hilfsquellen notwendig; deshalb wurde mit landesherrlicher Genehmigung im Jahre 1827 ein Oktroi auch auf Branntwein, Holz und solche Früchte, welche die Mühle passiert hatten, gelegt. Trotzdem genügten die Einnahmen aus dem Oktroi immer nicht, so daß 1843 eine Neuregelung vorgenommen wurde. Die wesentlichste Änderung bestand darin, daß der Kreis der oktroipflichtigen Gegenstände erheblich erweitert wurde. So wurde die Oktroipflicht auf Wild, Brennmaterialien überhaupt und Bier ausgedehnt. Leicht hätten nun Oktroihinterziehungen durch Fleisch und Mehl vorkommen können, indem man auswärtsgeschlachtetes Vieh und auswärts verfertigte Backwaren einführte. Um solche Schädigungen der städtischen Finanzen zu verhüten, erließ die Stadtverwaltung ein Einfuhrverbot für Fleisch und Backwaren. Jedoch wurde 1844 auf Veranlassung der Großherzoglichen Ministeriums des Innern dies Verbot aufgehoben, dafür aber auf die Einfuhr solcher Waren ein Oktroi gesetzt. Allmählich hob sich der Handel mehr und mehr, den Gießen mit den umliegenden Ortschaften führte und dadurch trat die Überzeugung immer klarer hervor, daß die Waren, die wieder aus Gießen ausgeführt würden, von der indirekten Steuer befreit werden müßten. Aus diesem Grunde wurde 1843 die Institution der Rückvergütungen eingeführt. Weiterhin erfolgte 1874 eine gänzliche Neugestaltung der Oktroisätze, infolge der Einführung der Reichswährung. Nach und nach erhoben sich aber immer mehr Stimmen, die das Oktroi als eine schwere Belastung des armen Mannes verdammten. Durch eifrige Arbeit gelang es den Gegnern des Oktrois, die Aufhebung desselben auf Mehl und Backwaren im Jahre 1898 durchzuführen. Obwohl die maßgebenden Kreise auf erhebliche Preiserniedrigung bezüglich des Mehles und der Backwaren hofften, zeigte sich jedoch bald, daß mit Ausnahme einer kurzen Zeit die Preise sich auf derselben Höhe hielten.

Die Konsumenten hatten also keinen Nutzen, die Stadt aber einen bedeutenden Einnahmeausfall an Oktroi zu verzeichnen. Zudem ist seit 1898 eine solche Stärkung der Bäcker auf dem Lande eingetreten, daß diese wohl den größten Nutzen aus dem Wegfall der beiden Oktroisätze haben. Die Einnahmen aus dem Oktroi und die Ausgaben der Oktroiverwaltung betrugen in den einzelnen Jahren:

Jahr	Einnahmen fl.	kr.	Ausgaben fl.	kr.	Jahr	Einnahmen fl.	kr.	Ausgaben fl.	kr.
1840	15466	30¼	991	11	1869	33296	31	2155	59¼
1841	17157	8¾	885	34¼	1870	34874	17¾	2396	1
1842	19349	5¾	2042	21¼	1871	37564	15	2699	28
1843	21055	34¾	5081	8¼	1872	35842	58	3350	44½
1844	24715	52¾	5357	13½	1873 } nach Voranschlag	31861		3572	
1845	24199	31	4575	27¼	1874 } nach Voranschlag	32425		4122	
						M.		M.	
					1875 } nach Voranschlag	57564		8686	35
1846	24371	19	4340	33¼	1876 } nach Voranschlag	58448		8461	43
1847	25674	59¼	4111	43½	1877	86029	55	9790	85
1848	25902	10½	5053	52¼	1878	84494	90	13256	99
1849	25320		4975	29½	1879	85371	53	11180	98
1850	28412	36¼	5698	49¼	1880|81	110052	06	14953	29
					1881|82	89261	14	12809	56
1851	27591	34	5824	7½	1882|83	91153	42	14332	28
1852	26726	15¼	6328	56¾	1883|84	97267	80	16854	33
1853	24934	35¼	5003	7½	1884|85	97598	37	16105	87
1854	23944	8¾	4185	56¾	1885|86	96940	74	15217	42
1855	24066	48¾	4211	7¼	1886|87	100621	07	14667	74
1856	24760	28¼	4738	53¼	1887|88	103620	01	16462	23
1857	26920	22¼	5012	8¾	1888|89	104886	78	18215	03
					1889|90	108525	40	19162	34
1858	27970	57	4848	2¾	1890|91	108850	60	27993	65
1859	25976	7¾	4958	19½	1891|92	111758	39	29081	32
1860	26102	50	5116	21	1862|93	114976	42	30644	20
1861	27012	13½	4948	34¼	1893|94	119254	87	31136	12
1862	28473	33	5411	51½	1894|95	120348	99	33713	18
					1895|96	127165	70	36013	55
1863	29608	6	5158	31	1896|97	133557	92	37008	03
1864	32585	10½	6468	31¼	1897|98	140528	87	38010	92
1865	31884	10¾	5783	43½	1898|99	116159	06	27436	34
1866	31591	6	5560	25	1899|00	114834	91	22711	09
1867	31363	23¼	5647	42¼	1900|01	120021	77	21611	72
					1901|02	120467	68	22653	92
1868	31853	46¼	5391	43	1902|03	118520	93	21825	47

Obige Zahlen geben uns ein anschauliches Bild von der allmählichen Entwicklung Gießens.

Die Einnahmen steigen bis zur Aufhebung der indirketen Besteuerung des Mehls und der Backwaren (1898). Die Ausgaben

wachsen aber in viel schnellerer Weise als die Einnahmen. Die Ursache liegt in der großen Bedeutung, die die Rückvergütungen nach und nach in Gießen erlangt haben.

Durch das Oktroi fließen der Stadt ziemlich erhebliche Summen zu. Leider kann die Stadt mit dieser ergiebigen Finanzquelle nicht mehr dauernd rechnen, da infolge eines Reichsgesetzes das Oktroi wegfallen soll.

Die Hundesteuer.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1874 ist den Gemeinden die Einführung einer Hundesteuer neben der staatlichen bis zum Betrage von 5 M. gestattet. Die Erhebung erfolgt durch den Staat, dem 3⅓ % Hebegebühren zustehen. Durch das Gesetz vom 12. August 1899 durfte die städtische Hundesteuer auf 10 M. erhöht werden. Für Gießen ist der letztere Satz durch Stadtverordnetenbschluß vom 21. September 1899 eingeführt worden. Die Einnahmen betrugen:

	M.				M.
1877	1975	1886|87	2285	1895|96	3700
1878	2010	1887|88	2700	1896|97	3970
1879	2040	1888|89	2815	1897|98	3990
1880|81	2175	1889|90	3030	1898|99	4135
1881|82	2205	1890|91	2890	1899|00	4557,85
1882|83	2320	1891|92	3055	1900|01	7540
1883|84	2250	1891|93	3165	1901|02	7330
1884|85	2306,70	1893|94	3410	1902|03	7310
1885|86	2340	1894|95	3650		

Die Wanderlagersteuer.

Auf Grund de Gesetzns vom 26. 6. 1878 sind die Unternehmer von Wanderlagern einer Abgabe unterworfen, welche zu ⅓ in die Stadtkasse fließt.

	Mk.		Mk.
1891|92	52	1897|98	38
1892|93	95	1898|99	38
1893|94	28,50	1899|00	38
1894|95	85,50	1900|01	28,50
1895|96	28,50	1901|02	—
1896|97	28,50	1902|03	—

Die direkten Gemeindesteuern.

Die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen weisen teilweise recht erfreuliche Zahlen auf, trotzdem wollen die einzelnen Ergebnisse nicht viel bedeuten gegenüber der enormen Summe der ordentlichen Ausgaben, die sich 1902 auf 1572178,10 Mk. belaufen haben. Auch die indirekte Besteuerung ist nicht in der Lage in aus-

schlaggebender Weise das Budget zu verbessern. Somit bleibt eine bedeutende Unterbilanz und für deren Deckung muß die direkte Besteuerung eintreten.

Die Gemeindebesteuerung Hessens lehnt sich nun außerordentlich eng an die Staatsbesteuerung an. So bestimmte schon die Gemeindeordnung von 1821, daß bei einem etwaigen Defizit der I. Klasse, das Manko nach Köpfen oder bei ungleicher Verteilung der Allmende der Fehlbetrag nach Genußteilen zu repartieren sei.

Bezüglich der II. Klasse sei erst ein etwaiger Überschuß der I. Klasse zu verwenden und bei größerem Bedarf soll der Rest nach den Steuerkapitalien auf die Ortseinwohner verteilt werden. Die Ausgaben der III. Klasse mußten aber auch in dem Falle durch Umlagen auf Grund der Steuerkapitalien von den Ortseinwohnern und Forensen aufgebracht werden, wenn die Gemeindekasse ganz oder größtenteils wenigstens die Ausgaben aus eigenen Mitteln hätte bestreiten können. Die Besteuerung der II. und III. Klasse vollzog sich also im engsten Anschluß an die Staatssteuer.

Die wichtigste Änderung der Staatssteuergesetzgebung in der Mitte des 19. Jahrhunderts bestand in der Einführung der Einkommensteuer, welche das Einkommen verhältnismäßig stärker belastete als Grund und Gewerbe. Um nun eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten auf die einzelnen Steuerkapitalien wenigstens in der Gemeindebesteuerung herbeizuführen, bestimmte das Gesetz vom 26. 3. 1872, daß für die Zwecke der Gemeindebesteuerung an Stelle der Personalsteuerkapitalien die Hälften der Einkommensteuerkapitalien treten sollen.

In demselben Jahre vollzog sich ein gewaltiger Umschwung in der ganzen Gemeindeverfassung, indem die Aufhebung des Dreiklassensystems erfolgte. Damit war aber auch selbstredend eine Vereinfachung der Steuererhebung verbunden. Von nun an war zur Bestreitung der gesamten Gemeindeausgaben zunächst der Ertrag des Gemeindevermögens zu verwenden. Reichten die Einkünfte des Vermögens nicht hin, so wurde das Fehlende auf das Gesamtsteuerkapital der in der Gemeinde Wohnenden und auf das Grund- und Gewerkesteuerkapital der in der Gemarkung nur Begüterten umgelegt. Somit war das alte und sehr komplizierte Dreiklassensystem in gediegener Weise umgeformt worden.

Schon im Jahre 1884 erfolgte eine neue umfassende Umänderung der Staatssteuergesetze. Wiederum schloß sich die Gemeindebesteuerung an. Die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. 9. 1887 bezogen sich auf die Einkommenssätze unter 500 Mk., die nicht zur Staatssteuer herangezogen wurden. Zwecks Heranziehung dieser Einkommen zur Gemeindesteuer wurde für sie ein Staatssteuerkapital fingiert.

Bei Einkommen
bis zu 300 Mk. sollte das fingierte St.-Steuerkap. 5 Mk. betr.
von 300 Mk. „ „ 400 „ „ „ „ „ 10 „ „
„ 400 „ „ „ 500 „ „ „ „ „ 20 „ „

Gewerbegehilfen und Dienstboten, die von ihren Herren Wohnung und Kost empfangen, sind von der Steuer frei.

In Anlehnung an die Staatssteuergesetze von 1895 und 1899 erging ein entsprechendes Gemeindesteuergesetz vom 30. 3. 1901. Die Dauer des Gesetzes war sofort beschränkt worden, da man eine vollständige Neuregelung der Gemeindesteuerverhältnisse beabsichtigte. Deshalb sollte das neue Gesetz von 1901 nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1903/04 in Geltung bleiben. Die Realsteuern waren als Staatssteuern aufgegeben und den Gemeinden überwiesen worden. Die Gemeindeumlagen setzten sich nun aus den Zuschlägen 1. zu der staatlichen Einkommensteuer und 2. zu den Grundzahlen für den Ausschlag der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer zusammen. Die letztgenannten Grundzahlen wurden auf 15% der fixierten Reinerträge vom Grundbesitz, vom Gewerbebetrieb und der Kapitalrente festgelegt, als welche bis auf weiteres die verschiedenen Steuerkapitalien gelten, die sich gründen auf die Gesetze vom 13. 4. 1824 die Vollendung des Immobilarkatasters betreffend, vom 21. 11. 1860 die Revision der Gebäudesteuerkapitalien betreffend, vom 7. 10. 1867 die Veränderung her Gebäudesteuerkapitalien betreffend, vom 8. 7. 1884 die gleichmäßige Besteuerung der Gewerbe und vom 18. 7. 1895 betreffend die Bildung der Kapitalrentensteuerkapitalien.

Die Feststellung der erwähnten fixierten Reinerträge wird bis auf weiteres vom Staate ausgeführt.

Auch hier stehen die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer und zu den Grundzahlen nicht in gleichem Verhältnis; es kommen vielmehr auf einen Teil Einkommensteuerzuschlag zwei Zuschlagsteile zu den Grundzahlen. Somit gehörnn also zu 1% Einkommensteuerzuschlag 30% der fixierten Reinerträge. Auch die nicht staatssteuerpflichtigen Einkommen mußten zwecks Heranziehung zur Gemeindesteuer ihren fingierten Staatssteuersatz nach der Form des Einkommensteuergesetzes von 1899 ändern.

Bei einem Einkommen
bis zu 300 Mk. wurde 0,60 Mk. als Staatssteuersatz
von 300 Mk. „ „ 400 „ „ 1,50 „ „ „
„ 400 „ „ „ 500 „ „ 2,59 „ „ „
angenommen. Auf Beschluß der Gießener Stadtverordnetenversammlung aber werden in Gießen die Einkommen unter 500 Mk. steuerfrei belassen.

Sehen wir uns nun auf Grund obiger Ausführungen die vorgeschlagenen und wirklich erhobenen Steuern an.

Jahr	Steuervoranschlag. (Ausschlag). I. Klasse nach Köpfen oder Genussteilen.	II. Klasse auf das Personal-, Gewerbes-Immobiliarsteuerkapital der Ortseinwohner.		III. Klasse. a auf das Personal-Gewerbesteuerkapital der Ortseinwohner, wie auf das Immobiliarsteuerkapital der ganzen Gemarkung. Ausschlag.		Beitrag pro 1 fl.		b Gemeindekriegsschulden vor 1807, lastend auf den sog. Immersteuerbarem. Ausschlag.		Beitrag pro 1 fl.		Erhoben wurden a		b		Summa.	
1828		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pt.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1829		470	52½	7858	2½	2	2,508	2885	2	1	0,206						
1830				7653	2	2	1,88	1942			2,776						
1831				7710	36½	2	2,2894	1555	9		2,2287						
1832																	
1833				6734		2	1,765										
1834				5824		2	0,348	1662		—	2,638						
1835				7167		2	2,376	3372		1	1,400						
1836				8461		3	0,1944	3412		1	1,4344						
1837				6459		2	1,2241	1484		0	2,3372						
1838				7448		2	2,6233	2514		—	3,9352						
1839				7536		2	2,70936	2570		1	0,00669						
1840				6722		2	1,5936	2484		—	3,7491	6726	19	2484	41	9211	
1841				7155		2	2,1541	2484		—	3,7265	7156	34	2481	5	9637	39
1842				7851		2	2,99473	2484			3,6770	7851	3	2498	23	10349	26
1843				7487		2	2,4264	2484			3,5359	7488	6	2484	5	9972	11
1844				8925		3	0,264	2484			3,482	8953	19	2492	30	11445	49
1845				8555		2	3,511	2484			3,389	8606	11	2498	58	11105	9
1846				7334		2	1,5556	2484			3,2852	7341	39	2486	48	9828	27
1847				8030		2	2,295	2484			3,212	8030		2484		10514	
1848				7192		2	0,932	2484			3,125	7192		2484		9863	
1849				7692		2	1,576	2484			3,132	7682		2484		10280	
1850				7781		2	1,657	2484			3,118	7781		2484		10265	
1851				7712		2	1,510	2484			3,098	7712		2484		10196	
1852				7979		2	1,7351	2484			3,0650	7779		2484		10463	
1853				8400		2	2,211	2484			3,053	8400		2484		10884	
1854				8199		2	1,744	2484			3,984	8199		2484		10683	
1855				8105		2	1,556	2484			2,960	8136	55	2493	47	10360	42
1856				8089		2	1,539	2484			2,961	8092	15	2485	1	10577	16
1857				8053		2	1,429	2484			2,940	8056	18	2485	1	10541	19
1858				7959		2	1,235	2484			2,913	7961	9½	2484	40½	10445	50
1859				7959		2	0,828	2484			2,783	7969	15¾	2487	12¼	10456	28
1860				7959		2	0,703	2484			2,747	7863	41	2485	28	10489	9
1861				7959		2	0,630	2484			2,729	7967	26	2486	38	10454	4
1862				7959		2	0,971	2484			2,831	7964	35½	2485	44½	10450	20
1863				7959		2	0,780	2484			2,715	7982	41	2491	28	10474	9
1864				7959		2	0,438	2484			2,666	7979	41	2490	32	10470	13
1865				10480		2	2,838	2520			2,637	10489	34	2522	20	13011	54
1866				10480		2	2,644	2520			2,589	10519	34	2539	37	13049	11
1867				10480		2	2,601	2520			2,579	10489	18	2522	15	13011	33
1868				13560		3	1,510	2520			2,537	13615	13	2530	20	16145	33
1869				13871		3	1,450	2620			2,560	27383	38	2622	2	30005	40
1870				21380		4	2,885	2620			2,336	21380		2620		24000	
1871				27380		5	3,225	2620			2,242	24443	25¾	2626	4¼	30069	30
1872				32860		6	3,492	2140			1,806	33048	19	2152	23	35200	42

Jahr	Nach-Voranschlag. a Auf d. Gesamtsteuerkap. der Einw. und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerk.	b Gemeindekriegsschulden vor 1807 auf die immer steuerbaren. Ausschl.		auf 1 fl.	c auf das Steuerkapital d. Mitgl. der evangel. Kirchengemeinde Ausschl.	auf 1 fl.	d Auf das Steuerkapital der kath. Kirchengem. Auss.	1 fl.	e Parzellenvermessungskosten. Ausschl.	auf 1 fl.	Rechnung a	b	c	d	e
	fl. kr.	kr.	pf.		kr.	pf.		kr. pf.		kr. pf.		kr. pf.					
1873	39362	7	3,447	8638	1	2,943											
1874	39439	9	2,484	8561	1	2,689											
	Mk. pf.		pf.	Mk.		pf.	Mk.	pt.	Mk.	pf.	Mk.	pf.					
1875	76578		23,378	14490		4,457											
1876	113167		32,604	14490		4,205											
1877	113160		30,632	14490		3,950	2751	0,960					113860,53	14586,02	2770,82 AEK 9002,43		
1878	113650,50		29,580	14178,48		3,714	2762,34	0,924					115156,92	14361,95	2807,99 AEK 9454,47		
1879	162779,76		41,159	5422,74		0,138	2737,26	0,888					165417,41	5512,20	2781,83 AEK 9765,18		
														Allgem.ev. Kirchenst.			
1880	210435,72		51,660				2936,86	0,930					214811,58	12633,97	3030,83		
1881	213680,64		49,380				2383,60	0,708			7991,52	5,232	215724,70	10590,17	2404,90		7991,52
1882	220713		49,440				3380	0,966			3954	2,550	229326,20	10997,18	3509,69		3944,76
1883	224346		48,479				3139	0,863			896	0,563	233498,58	11528,28	3188,87		917,88
1884	356376,40		52,5	1 Mk. Normalsteuer-			3139	0,840			1043,14	0,628	259753,98	11743,84	3174,92		1045,32
1885	261714		23,336	kapital.			3139	0,357			1145,88	0,393	265309,06	14578,79	3182,96		1145,88
1886	295841,27		25,980				3139	0,352			612,05	0,205	301156,64	14867,70	3202,66		612,06
1887	295274,16		25,5				4880	0,540			1987,76	0,660	300310,94	15089,49	4968,32		1987,80
1888	307541,29		25,5				6524	0,69			658,35	0,204	313082,80	15746,85	6648,91		658,36
1889	304180,50		25,5				9150	0,990			1265	0,384	308246,09	15313,10	9278,17		1266,96
1890	312632						11000				237,10		318149,65	15832.44	11211,22		238,12
1891	317584,40		25,5				11600	1,2		1,559	—		324084,17	16043,48	11852,02		
1892	342977,40		26,4				17200	1,710	1200	1,327	4884,64	1,341	350033,05	16669,94	17554,74	1266,68	4884,66
1893	375572,36		28,2				24000	2,325	2400	2,594	5000	2,657	384283,35	17201,52	24556,48	2531,75	4999,98
1894	395686,86		28,8				39000	3,643	2400	2,656	2824,45	0,726	402701,14	17677,39	39621,80	2446,90	2840,40
1895	408266,55		28,8				39000	3,608	2500	2,564	10470,56	2,586	415495,37	19432,66	39821,78	2559,19	10478,64
1896	431134,53		28,8				42100	3,658	2500	2,502	—		438163,53	20230,90	42805,40	2578,07	
1897	447946,24		28,8				42000	3,582	2500	2,599	6500	1,507	458931,41	20927,01	42923,84	2761,78	6499,98
1898	473195,10		28,8				42000	3,426	3000	2,163	—		484547,72	21795,30	42868,65	3169,36	1950,88
1899	537883,06		30,6				43000	3,438	4000	2,163	—		560837,98	22466,49	44290,68	4140,78	—
1900	572517,37		30,6				47260,26	3,438	4000	2,9	—		588160,04	32968,87	53052,99	4149,74	—
1901	659560		100% zur Einkommensteuer.				47000		4000		7768,84		714213,88	wird vom	52064,82	4150,08	7182,48
1902	705389,40		200% z. d. Grundz. d. Realsteuern.				49,500		4000		—		719420,78	Staate erh.	51957,49	5206,81	

Betrachtet man die ausgeschlagenen Steuern und die erhobenen, so finden wir bis ungefähr 1870 außerordentlich geringe Differenzen zwischen beiden Summen. Dann vergrößert sich der Unterschied. Die Ursache lag darin, daß bis 1900 immer feste Summen ausgeschrieben wurden, die nach Festlegung derselben repartiert wurden. So konnten also die wirklichen Einkünfte aus den Steuern nur um geringe Werte sich von den Voranschlagsziffern unterscheiden. Bis 1858 war der Gesamtausschlag für eine Gemeinde das wesentliche. Die Berechnung für 1 fl Steuerkapital bildete rechtlich nur ein Rechenexempel, das sicherlich bei erheblicher Veränderung der Höhe der Steuerkapitalien neu ausgeführt worden wäre. Deshalb können sich bis 1858 auch nur ganz unwesentliche Differenzbeträge ergeben. Seit 1858 stellte man erst die Gesamtsumme auf, die für die Gemeindezwecke nötig waren und nun berechnete man den Steuerausschlag für 1 fl, der allerdings dann bei der Erhebung allein maßgebend war und nicht mehr geändert werden konnte Neu hinzukommende Steuerkapitalien konnten nun evtl. auch berücksichtigt werden wie auch abgehende. Dadurch wird der Steuerertrag durch die wirtschaftliche Lage sehr beeinflußt. Bis 1870 gab es sehr große Sprünge in der wirtschaftlichen Entwicklung Gießens nicht, infolgedessen sind die beiden Steuersummen auch ziemlich gleich. Die Blüteperiode Gießens beginnt erst nach 1870. Die jährlich neu hinzutretenden Steuerkapitalien besonders aus der Einkommensteuer und der Kapitalrentensteuer geben der Höhe des Gesamtsteuerkapitals je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ein vielfach wechselndes Bild. Daher kommt es, daß die Differenz der Steuersumme des Voranschlages und des Verwaltungsberichtes von Jahr zu Jahr zunimmt. Selbstredend liegt dieser Mehrertrag im Interesse der Gemeinden, weswegen dieselben für eine noch stärkere Ausnutzung der jährlichen Differenzerträge eintraten. Erst seit dem Inkrafttreten der 1899er Steuergesetze gelingt es, den Stadtfinanzen vollen Anteil an der jährlichen Fortentwicklung der Stadt selbst zu verschaffen. Seit dieser Zeit sind denn auch die Differenzen erheblich.

Betrachten wir nun die Art der Steuern, so haben wir es in Gießen bis 1872 fast nur mit Steuern der III. Klasse zu tun. Innerhalb derselben können wir wieder 2 Gruppen unterscheiden:

1. Steuern, die von allen Steuerpflichtigen erhoben wurden zur Deckung allgemeiner Bedürfnisse und
2. Steuern, die auf den vor 1807 steuerpflichtigen Personen lasten (die sogenannten Immersteuerbaren) zur Deckung Zinsen und Amortisation der Gemeindekriegsschulden, die vor 1806 aufgenommon worden waren.

1879 fand zum letzten Male die Sonderbesteuerung der sogenannten Immersteuerbaren statt.

Infolge der Aufhebung des Dreiklassensystems schien es, als ob in der Zukunft in Hessen nur „eine" Gesamtgemeindesteuer bestehen bleiben sollte. Bald aber änderte sich die Sachlage. Durch die Kirchengesetzgebung von 1874 traten seit 1877 in Gießen gesonderte evangelische und seit 1892 gesonderte katholische Kirchensteuern auf.

Auch die Parzellenvermessungskosten wurden auf Grund des Gesetzes von 1872 nach dem Steuerkapital aufgebracht.

Was nun die absolute Höhe der Steuer betrifft, so ist dieselbe bis 1864 nahezu gleich geblieben. Von 1864 aber bis heute hat sich die Steuersumme fast versiebenfacht.

Die Erhöhung der Gesammtsteuersumme hat nun noch nicht notwendigerweise auch eine Vermehrung der Belastung des Einzelnen zur Folge. Je nachdem das Steuerkapital oder die Zahl der Steuerpflichtigen oder beides wächst, vermag sich der Anteil des Einzelnen an der Gesamtheit der Steuern verringern.

Wie die Tabelle zeigt, blieb bis 1868 der Steuerausschlag pro fl ziemlich derselbe, nach 1868 stieg derselbe allerdings beträchtlich.

Vergleichen wir nun die Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen, der Normalsteuerkapitalien und der Steuern selbst. Es betrugen:

Jahr	die Zahl der Steuerpflichtigen	die Normalsteuer-kapitalien			Zahl der Gebäude	Zahl der Einwohner
		fl	albus			
1730		83538	23	7		
1732		82836	4	4		
		fl	kr.			
1826		209217,1/4			728	6196
1860		219400			816	8992
1870		267244			871	10223
1811		272037				
1872		286858				
1873		301099			952	
1874		309641				
1875	4537	327638				

Jahr	Zahl der Steuerpflichtigen	Normalsteuer-Kapitalien fl kr.	Zahl der Gebäude	Zahl der Einwohner
1876	4691	347091	1075	
1877	5024	369411	1114	
1878	5320	384213	1137	
1879	5413	394221	1156	
1880/81	5434	407347	1177	17003
1881/82	5636	433117	1207	
1882/83	5989	447773	1232	
1883/84	6043	464863	1244	
1884/85	6117	477669	1255	
		Mk.		
1885/86	6215	1107063	1270	19001
1886/87	6275	1113123	1295	
1887/88	6454	1157937	1319	
1888/89	6600	1206043	1342	
1889/90	6764	1192864	1380	
1890/91	6801	1226009	1414	20571
1891/92	6901	1245429	1438	
1892/93	7007	1299157	1455	
1893/94	7003	1331817	1499	
1894/95	7025	1373912 $^{7}/_{10}$	1521	
1895/96	7011	1417593 $^{2}/_{10}$	1543	22932
1896/97	7185	1496994 $^{9}/_{10}$	1578	
1897/98	7509	1555368 $^{9}/_{10}$	1610	
1898/99	7812	1643038 $^{5}/_{10}$	1650	
1899/00	8002	1757787 $^{9}/_{10}$	1681	
1900/01	8333	1870791 $^{8}/_{10}$	1724	25564
1902/02	8768		1761	
1902/03	für Einkommen 6454		1815	26900
	Grundsteuer 2988			
	Gewerbesteuer 1536			
	Kapitalrente 953			

Aus diesen Zahlen erkennen wir, daß Gießen im 18. Jahrhundert ein sehr geringes Steuerkapital hatte. Durch die Gesetzgebung von 1824/27 wurde das Normalsteuerkapital auf 209217 fl. $^{1}/_{4}$ kr. gesetzt, welches sich bis 1860 fast auf derselben Höhe hielt. Die fernere Entwicklung des Normalsteuerkapitales wird wesentlich

beeinflußt durch die große Bautätigkeit, den größeren Zuzug fremder Personen und die Einführung der Einkommensteuer (Tabelle).

1870 betrug das Steuerkapital 267244 fl
1880/81 bereits 407347 „
1884/85 sogar 477669 „

1884 kam die Kapitalrentensteuer hinzu, ferner wurden die Normalsteuerkapitalien in Mark ausgerechnet, so daß 1885/86 die stattliche Summe von 1107063 Mk. erreicht wird, die 1900/01 auf 1870791 $^{8}/_{10}$ Mk. sich erhöht.

Die Höhe der anfzubringenden Steuern ist aber viel schneller gewachsen und so finden wir seit 1864 trotz der immer wachsenden Normalsteuerkapitalien ein allmähliches und stetiges Wachsen des Beitrages pro fl Steuerkapital bis 1884.

In letzterem Jahre tritt eine scheinbare Reduktion ein, die sich aber leicht erklärt, wenn man berücksichtigt, daß die Umrechnung des Beitrages für 1 fl in den Beitrag für 1 Mk. Steuer allein schon den Beitrag bei gleichbleibendem Steuerbedarf verringern mußte. Tatsächlich tritt aber auch eine wirkliche geringe Minderung des Steuerbeitrages durch die Einführung der Kapitalrentensteuer ein.

Trotz aller vorsichtigen Bilanzierung des Budgets war es notwendig, den Steuerbetrag weiter zu erhöhen, so daß der Beitrag pro 1 Mk. Steuerkapital von 25,5 Pfg. im Jahre 1897/98 auf
von 25,5 Pfg. im Jahre 1887/88 auf
28,8 „ „ „ 1894/95
30,6 „ „ „ 1900/01 stieg.

Überblicken wir die Gesamtentwicklung der Gemeindesteuern in Gießen, so erkennen wir bald, daß Gießen in steuerpolitischer Beziehung von einem Extrem ins andere gegangen ist. Vor 1806 gab es in Gießen keine Gemeindesteuer. Nach ihrer Einführung bewegten sie sich anfangs in noch mäßigen Bahnen, so daß eine schwere Belastung durch dieselben nicht empfunden wurde. Erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts schwoll die Steuerlast in solchem Umfange an, daß heute mehr als die Hälfte der Ausgaben aus den Steuern gedeckt wird.

Augenblicklich steht Gießen vor der Erfüllung großer Aufgaben, die noch erhebliche Opfer verlangen, sollen sie den Nutzen bringen, der beabsichtigt war. Wie wir gesehen haben, sind die Einnahmen aus den übrigen Finanzquellen der Stadt durchschnittlich nicht so bedeutend. Ob aus dem Vermögen ein erheblicher Mehrertrag zu erwarten ist, ist denkbar. Jedenfalls ist der Mehrertrag nicht genügend zur Deckung der Mehrausgaben. Deshalb müssen die zu erwartenden Verbindlichkeiten einzig aus den Steuern

beglichen werden. Leider ist die Steuerkraft Gießens ziemlich erschöpft, so daß Gießen sich binnen kurzem schon vor die Neuregelung seiner Finanzen gestellt sehen dürfte.

Die Anleihen.

I. Anleihen größtenteils von der Stadt selbst in feste Hände begeben.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde Gießen Geld nicht ohne dingliche Sicherheit dargeliehen. - Für jedes einzelne Darlehn gab die Stadt eine sogenannte Obligation, wodurch sie alle ihre Güter und Renten verpfändete. Diese „Obligation" hatte auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch den Charakter einer Hypothek. Den Gläubigern der Stadt bot diese Schuldenform alle möglichen Vorteile, der Stadtverwaltung aber wurden die „Obligationen„ durch ihre Kündbarkeit oft recht unangenehm. Deshalb beschloß die Stadt 1836 nur noch unkündbare Kapitalien aufzunehmen durch sogenannte „Obligationen" auf den Inhaber. Gleichzeitig beabsichtigte man eine Schuldenkonversion vorzunehmen, indem die 4% Obligationen auf den Namen in $3^1/_2$ % Obligationen au porteur umgewandelt werden sollten. Man dachte sich, daß die bisherigen Gläubiger ihre 4% Obligationen auf Namen ohne weiteres gegen $3^1/_2$ % Obligationen au porteur eintauschen würden. Darin aber hatte sich die Stadtverwaltung sehr verrechnet. Es sollten ausgegeben werden an Obligationen auf den Inhaber:

660 Stück	à	50 fl.	=	33 000 fl.
1000 „	à	100 „	=	100 000 „
350 „	à	500 „	=	175 000 „
100 „	à	1000 „	=	100 000 „
				409 000 fl.

1837 waren erst ausgegeben

144 483 fl.	12 kr.	verrechnet in der II. Klasse	und
61 456 „	18 „	„ „ „ III.	„
205 939 fl.	30 kr.		

Somit war der Erfolg ausgeblieben. Die Stadt erkannte nun, daß ihre bisherigen Gläubiger noch nicht das rechte Verständnis für die Obligationen au porteur hatten; deshalb wandte sich 1837 die Stadt an verschiedene Frankfurter Bankiers und an die Lebensversicherungsbank zu Gotha. Die gestellten Bedingungen konvenierten aber der Stadt nicht. Nach längerem Hin- und Hersuchen nahm endlich die Stadt ein Darlehn beim Staate auf gegen Verpfändung einer größeren Summe von Obligationen au porteur. Wegen dieses Mißerfolges war an eine vollständige Einführung des unkündbaren

Kredits nicht mehr zu denken. Deshalb nahm die Stadt auch weiterhin Geld gegen Obligationen auf den Namen auf. Aber schon 1846 versuchte Gießen zum zweiten Male, Obligationen auf den Inhaber und zwar 50 000 fl. auszugeben. Diesmal mühte sich die Stadtverwaltung gar nicht ab, das Publikum zur Abnahme der neuen Inhaberpapiere zu bewegen. Sie wandte sich direkt an einen Bankier in Gießen. Das Bankhaus H. Heichelheim in Gießen übernahm die ganze Anleihe gegen eine Vergütung von $^1/_4$ %. Somit waren die Begebungskosten durch den Bankier billiger, als wenn die Stadt selbst ihre Papiere vertrieben hätte. Dem Stadtrechner nämlich wurde 1836 für die von ihm eingelösten Kapitalien $^1/_8$ % als Vergütung für die Mehrarbeit gewährt. Dadurch allein schon hätte es der Stadtverwaltung klar werden dürfen, daß es für die nicht unerhebliche Finanzwirtschaft Gießens nur von Vorteil sein dürfte, wenn gewisse Geldgeschäfte durch den Bankfachmann erledigt werden Leider fand die Stadtverwaltung es immer noch für das Beste, in Bezug auf den Geldmarkt selbständig zu bleiben und deshalb gerade haben wir die Begebung der Anleihe durch das Bankhaus Heichelheim im Jahre 1846 nur als einen Ausnahmefall zu betrachten. In der Folgezeit befriedigte man wieder das Kreditbedürfnis durch Ausgabe von sogenannten „Obligationen" auf den Namen, die mittlerweile durch die hessische Hypothekengesetzgebung ihren dinglichen Charakter verloren hatten. Erst im Jahre 1876 wieder gab die Stadt Gießen Inhaberpapiere und zwar 600 000 M. zu $4^1/_2$ % aus. Diesmal gelang es der Verwaltung, die Papiere sehr schnell in feste Hände zu begeben, ohne einen Bankier zuziehen zu müssen.

II. Anleihen nur von Banken übernommen.

Erst im Jahre 1881 gab Gießen seine selbständige Stellung in Bezug auf den Geldmarkt auf und lehnte sich eng an das Bankhaus Heichelheim in Gießen an, mit dem die Stadt in Kontokorrentverkehr trat. Selbstverständlich wurden alle nach 1881 aufgenommenen Anleihen nur mehr durch Bankhäuser vermittelt. Die Bedingungen dieser Anleihen sind teilweise wesentlich voneinander verschieden, weswegen eine Einteilung in Gruppen leicht möglich ist.

Seit Jahrhunderten schon hatte Gießen seinen Kredit in der nächsten Nähe Gießens gefunden. Die Banken und die Stadtverwaltung waren nun der Meinung, daß die neuauszugebenden Anleihen ebenfalls in der unmittelbaren Nähe Gießens untergebracht werden müßten, weswegen auch die Zinseinlösung keine großen Schwierigkeiten machen konnte. Sobald die Stadtkasse die Koupons seitens der Privaten oder des Bankhauses erhielt, übermittelt sie auch den entsprechenden Geldbetrag.

Je mehr aber das reicherwerdende Deutschland nach sicheren Anlagepapieren suchte, desto mehr vergrößerte sich auch der Markt der städtischen Inhaberpapiere. Die emittierenden Banken verlangten deshalb seit 1896, daß bereits 14 Tage vor dem Zinseinlösungstage die Zinssumme übersandt werden müßte, damit den Banken durch das Vorlegen der Zinssumme kein Verlust entstände.

In beiden Fällen war aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Stadt zu dem festgesetzten Termine die Zinsen doch nicht zahlen konnte.

Trat dieser Fall ein, so hatte die Stadt 5 % Verzugszinsen zu zahlen und seit 1896 wird außerdem noch $\frac{1}{4}$ % Provision verlangt.

Das Einlösen der Koupons besorgten die Banken anfangs kostenlos; je umfangreicher sich aber die Tätigkeit der Banken gestaltete, destoweniger waren letztere geneigt, unentgeltliche Dienste zu leisten. Schon 1893 beanspruchte die Bank für Handel und Industrie $\frac{1}{8}$ % Provision. Später treten andere mit der gleichen Forderung hinzu (1897) und seit 1901 wird die Provision allgemein verlangt und auch von Gießen zugestanden. Einige Häuser machen sogar noch einen Unterschied zwischen der Einlösungsprovision von Koupons und der von Schuldverschreibungen.

Bank und Stadt stehen also während des Bestandes der Anleihe immer im Connex und deshalb ist es nicht unwichtig zu wissen, mit welchen Banken die Stadt geschäftliche Beziehungen unterhält. Die ersten Anleihen suchte man durch einheimische Bankiers unterzubringen; die sich zwecks Weiterveräußerung der Inhaberpapiere mit befreundeten Banken in Verbindung setzten.

Die Anleihe von

1881, 1886, 1887, 1892, 1893, 1894, 1895 } sind von dem Bankhaus A. Heichelheim in Gießen in Verbindung mit auswärtigen Banken aufgenommen worden.

1890 übernahm das Bankhaus Wasserschleben, Gießen mit der deutschen Genossenschaftsbank Soergel Parisius & Cie. in Frankfurt am Main die Anleihe.

Seit 1896 fordert die Stadtverwaltung auch auswärtige Firmen direkt zur Submission auf, wie man dies früher schon versucht hatte.

Daraufhin erhielten folgende Bankhäuser die späteren Anleihen:

1896, 1897, 1902, 1903 } Mitteldeutsche Kreditbank mit der Deutschen Genossenschaftsbank } in Frankfurt a. Main

1899 Heichelheim, Gießen

1901 Delbrück & Cie., Berlin.

Gießen steht also vorzugsweise mit 3 Banken in Verbindung:

1. Heichelheim, Gießen
2. Mitteldeutsche Kreditbank, Frankfurt a. Main
3. Deutsche Genossenschaftsbank „ „ „

An die Stelle der Letzteren ist 1904 die Dresdener Bank getreten.

Trotzdem die Gießener Anleihen fast durchgängig von denselben Bankhäusern übernommen wurden, gab die Stadt seit 1892 beinahe immer den Zuschlag dem günstigsten Angebot bei der ausgeschriebenen Submission. Es sandten zu den einzelnen Anleihen Offerten:

Jahr	% der Anleihe	Bankhäuser	Bedingungen: Übernahmekurs.	Einlösungsprovision.	Prozentsatz für nicht erhob. Gelder.
1892	$3\frac{1}{2}$	1) Wasserschleben, damals in Frankfurt, vorher Gießen	a) 93,25 Rückzahlung beginnend 1. 7. 1894	1,6 %	
			b) 93,01 Rückzahlung beginnend 1. 7. 1904	2 %	
		2) Heichelheim, Gießen	94,31		
1893	$3\frac{1}{2}$	1) Bank für Handel und Industrie Darmstadt	95,91	$\frac{1}{8}$ %	
		1) Heichelheim, Gießen	96,70	—	
		3) Deutsche Genossenschaftsbank mit Wasserschleben	96,91		
1894	$3\frac{1}{2}$	nur Heichelheim, Gießen mit Mitteld. Kreditbank	98,25	—	
1895	„	„ „	101,60	—	
1896	$3\frac{1}{2}$	1) Deutsche Genossenschaftsbank m. Mitteldeutschen Kreditbank	101,38	—	
		2) Delbrück & Cie., Berlin	101,26 Zinseinlösung schon am 1. des der Fälligkeit vorhergehenden Monats	—	

Jahr	Zinsfuß	Bank	Übernahmekurs		Zinsfuß für nicht erhobene Gelder
		3) Ephr. Meyer & Sohn Hannover mit d. Norddeutschen Bank Hamburg	101,31	—	1 % unter Reichsbankdiskont höchstens von 3 %
		4) Jac. Grünewald, Gießen	101,305	—	$2^3/_4$
		5) Bank für Handel und Industrie	100,81	—	$1^1/_2$ unter Reichsbankdiskont mind. $2^1/_2$ höchstens 4 %
1897	$3^1/_2$	1) Mitteldeutsche Kreditbank, Deutsche Genossenschaftsbank	99,50	—	
		2) Mauer & Plaut, Cassel Eph. Mayer & Sohn, Hannover, Norddeutsche Bank Hamburg	99,28	$\frac{1}{8}$	1 % unter Reichsbankdiskont höchstens $2^1/_2$

1899 direkt bei Heichelheim aufgenommen.

1901 4 %.

	Übernahmekurs bei einer Schonzeit		Zinsfuß für nicht erhobene Gelder	Einlösungsprovision
	5 Jahre	10 Jahre		
1	99 31	99 44	1 % unter R. Bankdisk. höchstens 4 %	$^1/_8$ %
2	99 12	99 37	„	$^1/_8$ %
3	99 54	99 64	4 %	$^1/_8$ %
4	99 28	99 28	3 %	$^1/_8$ %
5	99 65	99 15	4 %	—
6	—	99 10	$3^1/_2$ %	$^1/_8$ %
7	99 18	99 26	1 % unter R. Bankdisk. mindest. 3 %	$^1/_8$ %
8	99 21	99 31	4 %	—
9	98 35	98 35	4 %	$^1/_8$ %
10	99 31	99 51	1 % unter R. Bankdisk. mindest. 3 %	$^1/_8$ %

1903 $3^1/_2$ %	Bank	Übernahmekurs	Zinsfuß für nicht erhobene Gelder	Einlösungsprov.
1)	Robert Warschauer, Berlin	99,56		$^1/_{10}$ %
2)	Heichelheim, Gießen Bleichröder, Berlin Diskontogesellschaft Frankfurt	99,73		$^1/_8$ %
3)	Jac. Grünewald, Gießen, Norddeutsche Bank, Hamburg Ephraim Meyer und Sohn, Cassel	99,32		$^2/_8$ %
4)	Bank für Handel und Industrie, Pfälzische Bank	99,55		$^1/_8$ % f. Zinsscheine $^1/_{10}$ % Schuldverschr.
5)	Dresdener Bank, Mannheim, Baruch u. Strauß, Marburg, J. Kurz & Cie., Gießen	99,51		$^1/_{10}$ %
6)	Seehandlung	99,51		$^1/_8$ %
7)	Deutsche Bank Berlin	99,53	$1^1/_2$ % unter R. Bankdisk.	$^1/_8$ %
8)	Delbrück & Cie, Berlin	99,72		$^1/_8$ %
9)	Mitteldeutsche Kreditbank, Deutsche Genossenschaftsbank	99,775		$^1/_{10}$ %
10)	Nationalbank	99,54		$^1/_{10}$ %

Die einzelnen Offerten zeigen für den so empfindlichen Geldmarkt ganz erhebliche Differenzen (bis über 1 %). Betrachtet man die Höhe der Angebote, so ist das Urteil gerechtfertigt, daß, von einigen Anleihen abgesehen, der Zeitpunkt der Geldaufnahme sehr gut und geschickt gewählt war, so daß eigentlich ein nur unbedeutender Agioverlust entstehen konnte.

Weiterhin ist die Lage der Zinseinlösungstage von großer Wichtigkeit. Wir wissen genau, wie gerade Zinsleistungen auf den Diskont und den Geldmarkt wirken. Es ist von großer Bedeutung daher, daß die Termine nicht alle auf einen Tag fallen. Ferner soll die Stadt mit Sorgfalt solche Tage auswählen, an denen bestimmt Zahlungen in die eigene Kasse eingehen oder an denen erfahrungsgemäß Geldknappheit nicht herrscht. Ungünstig sind vor allem solche Termine, an denen die Stadt schon anderweitig

große Zahlungen zu leisten hat (Vierteljahrstermine). Die Lage der Zinstermine ist folgende:

1892, 1893, 1894, 1895 } Zinstermin am 1. Januar und 1. August.

Diese Termine sind entschieden ungünstig gewählt.

1886, 1896, 1897, 1899 } Zinstermin am 15. Mai und 15. Novbr.

1901 Zinstermin am 1. März und 1. September.
1903 „ „ 1. Mai „ 1. November.

Die Lage der letzteren Termine ist eine viel günstigere und zwar sucht man richtigerweise die Zinstermine der verschiedenen Anleihen auf ganz verschiedene Tage zu legen.

Alle Anleihen Gießens müssen durch Verlosung oder Rückkauf getilgt werden. Die Karrenzzeit, innerhalb der eine Tilgung etc. ausgeschlossen ist, ist sehr verschieden (1—10 Jahre). Gerade durch die Tilgungen und vorzeitigen Rückzahlungen verändert sich jährlich das Bild der Anleihen. Den heutigen Stand der Anleihen nach dem Voranschlag giebt folgende Tabelle:

	1837	1846	1873	1876	1881	1886	1887	1890	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1899	1901	1903
	$3\frac{1}{2}\%$	$4\frac{1}{2}\%$	$4\frac{1}{2}\%$	$4\frac{1}{2}\%$	4%	4%	4%	$3\frac{1}{2}\%$	$3\frac{1}{2}\%$	$3\frac{1}{2}\%$	$3\frac{1}{2}\%$	$3\frac{1}{2}\%$	$3\frac{1}{2}\%$	$3\frac{1}{2}\%$	4%	4%	$3\frac{1}{2}\%$
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1878				269200													
1879	122655 19	48857 21		422300													
1880			373300	600000													
1881	138171 47	46618 63	363100	588000													
1882	92742 91	44228 63	362600		1000000 eingezahlt 750000												
1883	76157 19	41657 19	356900		842950												
1884	60171 46	39085 76	350900		865000												
1885	43542 88	36342 90	344700		1000000												
1886	26228 58	33600 04	328200		1000000	3000000											
1887	8541 44	30857 18	331500		1000000	1000000											
1888		27428 60	304500		1000000	1000000	185000										
1889		17142 87	276000		1000000	1000000	370000										
1890		6852 15	246500		1000000	1000000	500000										
1891			215600		1000000	1000000	500000	300000									
1892			183400		980000	1000000	500000	751000									
1893			149600		960000	1000000	500000	1000000	135000								
1894			114400			1000000	500000	1000000	500000	1470000							
1895			77400			1000000	500000	1000000	500000	1440000	500000						
1896						1000000	500000	1000000	500000	1410000	490000	200000					
1897							500000	1000000	500000	1380000	480000	196000	1800000				
1898								1000000	500000	1350000	470000	192000	1800000	1000000			
1899								1000000	500000	1320000	460000	188000	1800000	1000000			
1900								980000	500000	1260000	440000	180000	1764000	1000000	600000		
1901								930000	500000	1230000	430000	176000	1764000	1000000	600000		
1902								960000	500000	1230000	430000	176000	1764000	1000000	600000	2000000	
1903								940000	490000	1200000	420000	172000	1728000	1000000	600000	2000000	1500000

Aus der Tabelle ergiebt sich, daß alle Anleihen, welche vor Ostern 1890 aufgenommen worden sind, zurückgezahlt oder getilgt sind. Somit befinden sich augenblicklich immer noch 10 Gießener Anleihen im Verkehr, wovon 2 den 4⁰/₀ und 8 den 3¹/₂ ⁰/₀ Typus zeigen.

Da die Anleihen für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, so ist es auch notwendig, daß die gerade für den bestimmten Zweck vorgesehenen Gelder auch an dem Zeitpunkte fällig werden, der der gemessenste ist für den ins Auge gefaßten Fall.

Bis zum Jahre 1895 stand es der Stadt frei, den Fälligkeitstermin der einzelnen benötigten Summen selbständig festzusetzen. Selbstverständlich beanspruchte die Bank zwecks Flüssigmachung der Gelder eine Kündigungsfrist, die für Beträge bis zu 20000 Mk. 3 Tage und für größere Summen 4 Wochen betrug. Da die Bank sich in diesem Falle stets in einer gewissen Erfüllungsbereitschaft halten mußte, so lag ihr viel an einer nicht allzuweit hinausgeschobenen Zahlungsfrist; deshalb wurde immer der Endpunkt, bis zu welchem der letzte Teilbetrag der Anleihen abgehoben sein mußte, fixiert. Es ist klar, daß das System der steten Erfüllungsbereitschaft den Banken unangenehm war; darum lag es in dem Bestreben sämtlicher Emmissionshäuser, bestimmte Zeitpunkte, an denen die einzelnen Teilbeträge fällig sind, festzusetzen. Dadurch gerade wird es den Banken möglich, sich schon vorzeitig einzurichten und sich womöglich das benötigte Geld billiger zu beschaffen, was natürlicherweise wieder auf den Übernahmekurs einen Einfluß haben muß. So wird denn auch seit 1896 genau bestimmt, an welchem Tage die einzelnen Summen fällig werden:

1896	100000	Mk.	am	15.	4.	1897
	200000	„	„	1.	7.	
	150000	„	„	15.	8.	
	150000	„	„	1.	10.	
	1000000	„	„	15.	11.	
	100000	„	„	31.	12.	
	Rest		„	31.	3.	1897
1897	100000	„	„	1.	8	1897
	100000	„	„	1.	9.	
	100000	„	„	1.	10.	
	500000	„	„	1.	11.	
	100000	„	„	31.	22.	
	Rest		„	15.	2.	1898
1899	100000	„			sofort	
	100000	„	„	1.	7.	1899
	100 00	„	„	1.	9.	
	100000	„	„	1.	11.	

	100000	„	„	1.	1	1900
	100000	„	„	1.	3	
1901	200000	„	„	1.	3.	1901
	500000	„	„	1.	4.	
	300000	„	„	1.	6.	
	300000	„	„	1.	8.	
	300000	„	„	1.	10.	
	200000	„	„	1.	12.	
	Rest		„	1.	2.	1902
1903	300000	„	„	1.	5.	1903
	200000	„	„	1.	6.	
	200000	„	„	1.	9.	
	200000	„	„	1.	11.	
	200000	„	„	1.	1.	1904
	200000	„	„	1.	3.	
	Rest		„	1.	5.	1904

Durch die Festlegung des Fälligkeitstermins ist aber der Stadt in keiner Weise die nötige Bewegungsfreiheit entzogen. Bedarf die Stadt schon vor dem Fälligkeitstermin Geldsummen, so genügt eine vierwöchige Kündigungsfrist. Hat aber die Stadt an dem fixierten Termin für die fälligen Summen keine Verwendung, so können die Gelder als Giroguthaben stehen bleiben. So sind die Vorzüge des vorigen Systems beibehalten, während die Schattenseiten vermieden worden sind.

Ganz kurze Zeit nach dem Vertragsschluß erhält meistenteils die Bank die Schuldverschreibungen, die sie an der Börse einführt oder direkt vertreibt. Sobald die Schuldverschreibungen in Händen der Bank sind, bedeuten sie Geld und fast immer beginnt auch kurz nach der Übergabe der Verzinsungsmoment. Da die Stadt selbst aber den Gegenwert in Geld erst später empfängt, so ist die Bank Schuldnerin der Stadt. Es ist deshalb selbstverständlich, daß die Stadt für die nicht erhobenen Summen Zinsen erhält. Eigentümlich ist nun, daß eine Reihe der offerierenden Banken die nicht erhobenen Summen als Giroguthaben betrachtet, deren Verzinsung nach dem Reichsbankdiskont geregelt werden sollte. Manche der Banken setzen sogar einen Minimal- oder Maximalzins hinzu.

Gießen ist es aber ausnahmslos gelungen, immer den Zins für nicht erhobene Gelder zu erlangen, den sie selbst an ihre Obligationäre zahlte. Die Verrechnung erfolgte halbjährlich.

Gibt nun die Stadt die Obligationen gleich bei Beginn des Vertrages an die Bank, um die einzelnen Summen erst an späteren Terminen zu erhalten, so läuft die Stadt nach den Erfahrungen der letzten Jahre große Gefahr. Es ist deshalb notwendig, daß

die Stadt eine genügende Sicherheitsleistung für die noch nicht erhaltenen Summen erlangt. Aus diesem Grunde stellen die Banken eine Kaution in börsengängigen Papieren (Wechsel, Effekten). Es steht der Bank selbstredend frei, die in Kaution gegebenen Papiere gegen andere gleichsichere einzutauschen. Erfolgen Zahlungen der Bank an die Stadt, so werden entsprechend der Höhe dieser Leistungen die Kautionssumme Zug um Zug zurückgegeben. Für die Stadt selbst wird dieselbe Sicherheit erzielt, wenn man die Schuldverschreibungen erst dann an die Bank überweist, wenn die Bank den Gegenwert in Geld leistet. Den Banken ist aber diese Form deswegen sehr unangenehm, weil der unregelmäßige Verkauf der Obligationen mancherlei Nachteile in sich birgt. Gerade deshalb ist auch nur einmal wirklich Gebrauch gemacht von der Übergabe der Schuldverschreibungen Zug um Zug (1846).

Sind die Schuldverschreibungen noch nicht fertiggestellt, so treten an deren Stelle Interimsscheine, die meistenteils auf Kosten der Bank hergestellt werden.

Die sonstigen Anleihekosten werden fast sämtlich von der Stadt getragen.

Wie die Anleihebedingungen sich auf die einzelnen Anleihen verteilen, zeigt Tabelle auf Seite 96—99.

Verwertung des Anleihekredits.

Infolge einer unglücklichen Gesetzgebung waren vor 1881 die hessischen Gemeinden verpflichtet, neue Straßen auf eigene Kosten anlegen zu lassen. Durch diese Bestimmung wurde die Stadt Gießen außerordentlich hart getroffen, welche unter Bramm allein für Straßenanlagen ca. 800000 M. ausgegeben hat, die nur auf der Stadt lasteten und durch Anleihen aufgebracht werden mußten. Eine Besserung in diesem unhaltbaren Zustand brachte die Bauordnung für Hessen aus dem Jahre 1881. Darnach konnten die Anlieger zu den Straßenbaukosten teilweise herangezogen werden. Für jede Gemeinde mußte aber durch Ortsstatut bestimmt werden, bis zu welcher Höhe der Einzelne beitragen muß. Nach vielen Kämpfen gelang es 1888 endlich, ein einigermaßen gutes Beitragssystem festzustellen, das aber durchaus nicht allen Anforderungen der Billigkeit gerecht wird. Aber auch jetzt noch hatte die Stadt erhebliche Summen für Straßenanlegung auszugeben, die selbst bei vollständiger Bebauung der Straßen nicht alle ersetzt werden. Somit bilden also die Straßenbaukosten einen erheblichen Prozentsatz der Anleihesummen.

Ebenso tiefeingreifend auf die Gestaltung der Schulden mußten die Kosten für Schulhausneubau etc. wirken.

Beide Verwertungsarten der Anleihen haben das gemeinsame Merkmal, daß sie die zu zahlenden Zinsen nicht aus eigenen Einkünften decken können, sondern daß für sie die Steuerkraft der Stadt eintreten muß. Neuerdings erst sucht Gießen, sich vermittelst seines Kredits Finanzquellen zu schaffen (Wasser, Gas, Elektrizität), die außer der regelmäßigen Verzinsung und Amortisation auch noch einen Betriebsüberschuß herausarbeiten, der zur Besserung des Budgets dient.

Noch eine Verwertungsform der Anleihen gibt es, die zwar nicht die Höhe der Schulden, wohl aber den Zinsfuß beeinflußt. Gießen hat nämlich außerordentlich häufig Konversionen und Rückzahlungen vorgenommen und dadurch sich wesentlich günstigere Bedingungen zu verschaffen gewußt.

Sehen wir uns nun die Verwertungsarten der einzelnen Anleihen an:

1881: Straßenbauten, Erbauung eines Mädchenschulhauses, Convertierung der 1876 $4^1/_2$ % Anleihe.
1886: Verbesserung des Wasserabflusses in der Lindengasse, teilweise Überwölbung des Stadtbaches, Fassung des Stadtringgrabens in der Steingasse, Verbindung der neuen Quellen am Hubertusbrunnen mit der vorhandenen Leitung, Bauplatz für Schlachthaus und Isolierräume, Mädchenschule, Bauplatz für die Kliniken, Straßen, für Ausbau des Schlachthauses, Ablösung der Beitragspflicht an die evangelische Kirchengemeinde, Gebäudeankauf, Wasserleitungsarbeiten etc.
1887: Kaufpreis für das Gaswerk.
1890: Knabenschulhaus, Gaswerk, Wasserwerk, Ankauf von Gebäuden und Grundstücken, Anlegung von Straßen und Anlagen.
1892: Anlegung von Straßen, Kanalbauten. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken. Gas- und Wasserwerk.
1893: Wasserwerk. Convertierung des 1881 4% Anlehens in $3^1/_2$ %.
1894: Stadterweiterung (Straßen). Kaserne.
1895: Convertierung der schwebenden Schulden.
1896: Rückzahlung bezw. Convertierung des 1886 4% Anlehens in $3^1/_2$ %. Gas- und Wasserwerk, Anlage neuer Straßen, Bildung eines Stadterweiterungsfonds
1897: Rückzahlung bezw. Convertierung des 4% 1887 Anlehens in eine $3^1/_2$ % Anleihe.
1901: Grunderwerb, Straßenbauten, Gas- und Wasserwerk, Erbauung eines Elektrizitätswerkes, Neuanlage eines Friedhofes, Schulhaus, Kanalisation.

I. Anleihen von Banken übernommen

a) Zinsüberweisung an Bank 14 Tage vor Fälligkeit (ähnlich Schuldverschreibung im Falle der Verlosung).

Jahr	Übernehmende Bank	Summe	Zins in %	Übernahmekurs %	Provision	Zinstermine	Tilgung in %	Tilgung von an	Zeitung, in denen Veröffentl. stehen	Einlösungsstellen	Zinsüberweisung seit. d. Stadt a. d. Bank	Caution	Bedarf an Geldern vor dem Termin	Nicht bezogene Gelder	Börsennotiz	Unkosten der Stadt	Unkosten der Bank	Zweck der Anleihe	Art u. Zahl der Stücke
1) mit Einlösungs-Provision.																			
1903	Mitteldtsch Creditbank Frankf. a. M. u. Deutsche Genossenschaftsbank in Frankf. a. M.	1 500 000	3½	99,775	1/10	1. 5 u. 1. 11	2%	1908	Reichsanz. Darmstädt. Ztg. Frank. Ztg. Giessener Anzeiger	Mitteld. Creditbank Frankf. a. M. Deutsche Genossenschaftsbank Frankf. a. M.		Schuldverschreib. an Bank gegeb. geg. Caution Börsengäng. Pap. Rückg. Zug um Zug geg. Geldzähl.		Für nicht erhobene Gelder zahlt die Bank 3½%	Frankfurt	trägt die anderen Unkosten	Herstellung der Interimsscheine	Ausgaben des Budget 1902/04	à 2000 M, „ 1000 „, „ 500 „, „ 200 „, „ 100 „
1901	Delbrück Leo, Cie Berlin	2 000 000	4	99,54	1/8	1. 3 u. 1. 9	2	1. 3. 1906	Reichsanz. Berliner Börsen-Ztg Darmstädt. Ztg. Giessener Anzeiger Frankf. Ztg.	Delbrück & Cie., Berlin Mitteldtsch Creditbank Frankfurt Stadtkasse.	Stadt überweist den Zinsbetrag 14 Tage vor d. Fälligkeit unt Vergüt. des Portos. Wenn Stadt später zahlt so 5% Zinsen u. ¼% Prov. berechnet.	wie 1903	Tritt Bedarf an Geldern vor dem vereinbarten Termin ein, so ist Kündigung nötig u. zwar 4 Wochen Kündigung	4% halbjährl. verrechnet	Berlin Kosten trägt Bank, Prospekt fertigt Stadt	trägt alle Unkosten			150 à 2000 M, 150 à 1000 „, 200 „ 500 „, 200 „ 200 „, 100 „ 100 „
2) ohne Einlösungs-Provision																			
1899	Bankhaus A. Heichelheim Giessen	600000	4	99,60	klein	15. 5 u. 15.11	2	15. 5. 1904	Reichsanz. Darmstädt. Ztg. Frankf. Ztg. Giessener Anzeiger	Hichelheim Giessen. Gebr. Neustadt Frankf Stadtkasse	wie 1901	wie 1903	wie 1901	3½% halbjährl. verrechnet		trägt alle Unkosten		Voranschlag 1898/00	à 2000, „ 1000, „ 500, „ 200, „ 100
1897	Mitteldtsch Creditbank Frankf. a. M. Deutsche Genossenschaftsbank in Frankf. a. M	1 000 000	3%	99,50	„	15. 5. u. 15.11	2	15. 5 1903	wie 1899	wie 1903	wie 1901	Caution muss gestel t werden bei früherer Übernahme der Schuldverschreibung	wie 1901	wie 1899		wie 1903	wie 1903	Rückzahl. des Anlehens von 1886 u. zu anderen Zwecken	wie 1899
1896	wie 1897	1 800 000	3½	101,38	„	15. 5. u. 15.11	2	15. 5. 1901	wie 1899	wie 1903	wie 1901	wie 1903	wie 1901			wie 1899		Rückzahl. od. Convert d. Anleh. von 1886, auch für Gas-Wasserwerk	wie 1899

b) Zinsüberweisung sofort nach Empfang Koupons ähnlich Schuldverschreibung im Falle der Verlosung)

Jahr	Übernehmende Bank	Summe	Zins in %	Übernahmekurs %	Provision	Zinstermine	Tilgung in %	Tilgung von an	Zeitung, in denen Veröffentl. stehen	Einlösungsstellen	Zinsüberweisung seit. d. Stadt a. d. Bank	Caution	Bedarf an Geldern vor dem Termin	Nicht bezogene Gelder	Börsennotiz	Unkosten der Stadt	Unkosten der Bank	Zweck der Anleihe	Art u. Zahl der Stücke
1895	Mitteldeutsche Creditbank. Heichelheim, Giessen.	200000	3½	101,60	„	1. 1. u. 1. 7.	2	1. 1 1897	wie 1898	Mitteldeutsche Creditbank Heichelheim Stadtkasse	Stadt zahlt Zinsen sof. n. Empf. d. Zinscheines verl. Schuldschreib. an Bank. Wenn Stadt n. zal. kostenfreie Znsendung seitens der Stadt.	wie 1903		wie 1899		wie 1899		Consolidirung der Schulden	
1894	Mitteldtsch Creditbank Frankfurt a. M. A. Heichelheim Giessen	500000	3%	98,25	„	1. 1. u. 1. 7.	2	1. 1. 1896	wie 1899	wie 1894	wie 1905	wie 1903	bis zu 2000 M 8 Tage vorher, bei über 2000 M 4 Wochen	wie 1899		wie 1899		Stadterweiterg. Kaserne	wie 1899

Jahr	Übernehmende Bank	Summe	Zins in %	Übernahmekurs %	Provision	Zinstermine	Tilgung in %	Tilgung von an	Zeitung, in denen Veröffentlich. stehen	Einlösungsstellen	Zinsüberweisung seit d. Stadt a. d. Bank
1893	wie 1894	1 500 000	3½	9690	kleine	1. 1. u. 1. 7.	2	1. 1 1894	wie 1899	wie 1895	wie 1895
1892	Heichelhein, Giessen, Eph. Meyer & S. Hanno. Mauer & Plaut, Cassel	500 000	3½	94,31	„	1. 1. u. 1. 7.	2		wie 1899	Heichelheim Giess. Meyer & S., Hannover Mauer & PlautCassel Gb.Neustadt Frkf.Stadtk.	wie 1895
1890	Wasserschleben, Giess. u. Dtsch. Genossenschb. (Soergel Parrisius & Cie. Frankf. a. M.	1 000 000	3½	94,9	„	1. 4. u. 1. 10	2	1900	Reichsanz. Darmstädt. Ztg. 2 Frankf. Zeitungen Giessener Anzeiger	Wasserschleben. Deutsche Genossenschaftsbk. Frankfurt Stadtkasse	wie 1895
1887	wie 1894	500 000	4%	103	„	15. 5. u. 15. 11	2	15. 11. 1897	Darmstädt. Ztg. 2 Frankf. Zeitungen Giessener Anzeiger	wie 1895	wie 1895
1886	wie 1894	1 000 000	4	101½	„	15. 5. u. 15. 11	2	1896	wie 1887	wie 1895	wie 1895
1881	wie 1984	1 000 000	4	98⅝	„	15. 5 u. 15. 11	2	15. 11 1891	wie 1887	wie 1895	wie 1895

Jahr	Caution	Bedarf an Geldern vor dem Termin	Nicht bezogene Gelder	Börsennotiz	Unkosten der Stadt	Unkosten der Bank	Zweck der Anleihe	Art u. Zahl der Stücke
1893	wie 1903	wie 1904	wie 1899		wie 1899		Convert d. 1881 Anleh. Wasserwerk	wie 1899
1892	wie 1903	wie 1894	wie 1899 wenn die Capitalien nicht bis 1. 10. 93 bezogen sind.		wie 1899		Gas- u. Wasserwerkerweiterung	à 2000 M „ 1000 „ „ 500 „ „ 300 „ „ 200 „
1890	wie 1903	wie 1893	Bis zum 1. 11. 1897 werden die Capitalien mit 3½% verzinst		wie 1899		Schulhaus Strassendurchbrüche, Gas- u. Wasserwerk	wie 1892
1887	wie 1903	wie 1894	Bis spätestens 1889 zahlt Bank für nicht bezogene Gelder 4%		wie 1899		Gaswerk	wie 1899
1886	wie 1903	wie 1894	4%		wie 1899		Tilgnng weiterer Schulden fur andere Bedürfnisse	wie 1899
1881	Für den Rest muss Caution gest. werden	14 Tage Kündigung	Bis 1883 zahlt Bank 4%	Frankfurt			Convert d. 1876 Anleh. Mädchenschule Strassenanlane	wie 1899

II. Anleihen größtenteils von der Stadt selbst direkt in feste Hände begeben.

Jahr	Übernehmende Bank	Summe	Zins in %	Übernahmekurs %	Provision	Zinstermine	Tilgung in %	Tilgung von an	Zeitung, in denen Veröffentlich. stehen	Einlösungsstellen	Zinsüberweisung seit d. Stadt a. d. Bank
1876	Stadt selbst	600000	4½				2	1880—1929			
1846	Stadt selbst verkauft an A. Heichelheim, Giessen	50000	4	99¾							
1836/37	Stadt selbst	Die Stadt beabsich. 409 000 fl aufzunehm. was aber nicht gelang 1845 waren erst 262000 fl aufgenomm.	3½	Stadtrechner erhielt ½% Vergütnng 99 2/8							

Jahr	Caution	Bedarf an Geldern vor dem Termin	Nicht bezogene Gelder	Börsennotiz	Unkosten der Stadt	Unkosten der Bank	Zweck der Anleihe	Art u. Zahl der Stücke
1876							Strassenanl. Schulen andere Bauten	à 1000 M „ 500 „ „ 300 „ „ 100 „
1846	Stadt m. alle 14 Tg. 3-4000 fl annehm. Bedurfte Heichelheim der Obligationen eher, so muss die Stadt dieselb. ihm vor der Leist d. Geldes gb. geg. Sicherheit v. 4% Staatsp.						Bahnbrücke Friedhof Strassenpflaster Erbauung der Weisecker und Schiffenberger Wege.	
1836/37							Conversion	

1903: Kanalisation.

Um zu zeigen, in welcher Weise die Objekte ziffermäßig an der Schuldenvermehrung teilgenommen haben, wollen wir die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben mit der Zu- und Abnahme in Beziehung setzen.

Jahr	Einnahme: Beitrag zu d. Strassenbaukost. seit. d. Anlieger	Ausgabe für Strassen, Brücken und Wege	Einnahme von verkauften Häusern und Gütern	Ausgabe für Ankauf von Grundstücken	Ausgabe für Erbauung gemeinheitlicher Gebäude	Ausgabe für Erbauung von Schulhäusern	Ausgaben: Beitrag zu den Kosten des Universitätsgebäudes	Ausgeliehene Kapitalien
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
1875		46377 72	13085 71	5377 49		90000		
1876		96727	11089	16994 63	1500	33000	20982 85	
1877		158249 74	2320 24	6076 80		522 19		
1778		64227 22	734 93	57295 12	44 80	60805 79	20982 86	
1879		49946 01	4549 69		1455 33	74675 02		
1880 81		61769 73	17231 48	642 32		19803 38		
1881 82		62444 84	5496 30	1770				340672 90
1882 83		31483 56	3032 64	330 60		383 25		30000
1883 84		32599 03	48031 64			4016 36		68416
1884 85		62021 51	13690 98	40		36006 19		25433 92
1885 86		17483 32	13267 77	13298 72	38362 02	89123 17		449 94
1886 87		28548 98	11267	46259 22	121696 61	27954 77		460467 94
1887 88		19207 77	43755 73	76301	25888 94	5275 33		78920 75
1888 89		60224 73	18913 34	61308 30	35 14			131777 78
1889 90	12735 91	32045 35	12317 17	51090 85	14100 76	68 40		277466 41

Jahr	Verkauf von Gebäuden und Grundstücken	Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	Erbauung gemeinheitlicher Gebäude: Einnahmen	Erbauung gemeinheitlicher Gebäude: Ausgaben	Erbauung von Strassen und Wegen: Einnahmen	Erbauung von Strassen und Wegen: Ausgaben	Kanalbauten: Einnahmen	Kanalbauten: Ausgaben
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pt.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
1890 91	40742 12	147102 67		6706 31	14441 33	37902 81		200
1891 92	57134 84	193589 84	12110 20	386388 98	22872 95	140767 08		
1892 93	45974 25	70418		15902 19	20184	107290 38		3159 64
1993 94	26367 89	61886		109712 78	27060 81	99206 36		2016 74
1894 95	18731 52	32821 30	598	109040 10	8213 54	61927 69	1249 96	7481 95
1895 96	50977 93	16482 12	10539 55	107815 21	130719 05	105205 54	280 39	760 02
1896 37	42436 32	82199 59	24 60	13324 51	23486 28	129237 55	200	517 45
1897 98	12048 98	128976 15		79030 62	20418 99	123087 37	594 39	6909 53
1898 99	34597 12	28673 11	1000	42668 47	21348 76	108412 01	175 48	443 77
1899 00	68568 99	55992 52	48 40	42176 04	23672 48	127373 97	5711 77	32704 45
1900 01	43683 72	29211 50	300	53345 45	27960 95	70738 02		17367 09
1801 02	15191 81	113602 23	555	58662 06	28144 58	84532 88	366 90	16812 75
1902 03	16578 40	137086 63	500	32880 10	11467 95	21130 66	17910 88	401127 69

Ausgabe für Parzellenvermessung	Gesamt Einnahme der ausserordentlichen Rechnung	Gesamt Ausgabe der ausserordentlichen Rechnung	wirkl. Kapitalaufnahme	wirkl. Kapitalabtragungen	Gesamtschuld	Schulden des Gaswerks	Schulden des Wasserwerks
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
2000	154239 85	186784 69	32977		1279907 33		
2500	202339 58	202847 35	138709	56185 70	1362421 75		
1322 40	314552 35	233844 36	298655	61782 05	159?294 70		
1578 26	277977 78	280850 02	242400	70053 63	1777641 07		
1216	31164 76	185985 93	23166 50	49942 86	1747078 99		
1747 66	296998 97	325151 71	177562 76	235432 88	1689208 87		
3955 40	1335392	1274987	1261448	861354 51	2089305 36		
796 55	123000	103725	4250	34964 30	2058588 06		
1290 45	206732 64	156893 62	35181	44810 05	2048959 01		
899 88	175563 10	160991 83	1884 12	30829 59	2020014 54		
1101 65	492999 18	376898 44	479711 41	210917 88	2288776 07		
1756 17	797562 94	730142 96	753192 66	28871 43	3013729 20		
542 10	342890 89	306234 80	235866 16	94337 17	3155257 29		
1035 90	348794 81	388619 08	215721 47	128256 89	3232721 87	468239 86	376865 89
237 10	408455 87	450356 42	128101 37	63300	3307523 24	443564 12	443810 88

Gaswerk Ausgaben	Elektrizitätswerk Einnahmen	Elektrizitätswerk Ausgaben	Ausgaben d. Wasserwerks	Schulden d. Wasserwerks	Schulden des Gaswerks	wirkl. Kapitalaufnahme	wirkl. Kapitalabtragung	Gesamtschuld
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
37082 26			47283 07	480176 14	460646 38	313556 91	78957 14	3542123 01
17509 72			25482 71	494181 14	453156 10	656751 80	71150 85	4121723 96
54361 79			23040 24	504670 81	482517 89	360875 26	83350 01	4398998 69
26728 64			13139 95	504248 43	484246 53	1346398 27	1035711 77	4703685 19
19394 48			658610 86	1183620 83	478541 01	968040 68	91300	5580425 88
12220 98			57519 13	1205520	465861 99	862388 52	754827 90	5687986 50
77164 57			29660 94	1213875 11	518626 53	1654523 97	1101100	6241410 47
25326 57			28914 26	1228337 60	518963 10	1022674 50	560200	6703884 97
37525 23			33108 56	1246627 21	526488 33	310968 07	87410	6927442 04
54977 27			37522 25	1269246 97	551465 60	327596 08	47500	7208364 12
51218 69		300000	22865			{ 736787 47	58522 }	
75939 29	15436 10	515588 06	32337 96			{ 1342255 22	242128 20 }	
11041 68		39113 02	11728 36	1291351 04	605399 23	{ 811052 05	222400 }	9750967 75

In d. eingeklammerten Zahlen stecken auch noch andere Summen als d. reinen Kapitalaufnahmen und -abtragungen.

Es ergibt sich, daß die Schulden bis 1886 wesentlich von den Ausgaben für Straßenanlagen, für Erbauung von Schulhäusern und gemeinheitlichen Gebäuden beherrscht werden. Seit 1886 treten das Gas- und Wasserwerk, seit 1900 das Elektrizitätswerk und seit 1902|05 die Kanalisation in die Bestimmungsglieder der Schuldensumme ein. Erheblichere Aufwendungen als gewöhnlich verlangte das Gaswerk in den Jahren 1886|87, 1896|97 nnd 1901|02, das Wasserwerk 1894|95, das Elektrizitätswerk 1900|01—1900|03, die Kanalisation 1902|03. Somit ist die Verwaltung bestrebt, die außergewöhnlichen Anforderungen der einzelnen Betriebe nicht in einem Jahre znsammmenkommen zu lassen.

Aus den Endzahlen ergibt sich, daß die Schuldenlast Gießens in dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts außerordentlich gestiegen ist. Wenn auch hohe Schulden an und für sich mit einer brillanten Finanzwirtschaft Hand in Hand gehen können, so steht Gießen doch insofern nngünstig da, weil fast alle Schulden der Zeit vor 1886 zu Zwecken aufgenommen wnrden, die der Stadt keine direkten Erträge liefern. Da nun die städtische Verwaltung ihr Bestes einsetzt znr Hebnng der Stadtfinanzen, so ist zu hoffen, daß der größte Teil der ferneren Anleihen zu rentablen Zwecken verwandt wird, so daß der Betriebsüberschuß der aus dem darans entstandenen Finanzvermögen fließt, größer ist als die Zinsen der nnrentablen Anleihen

---

Lebenslauf.

Unterzeichneter ist als Sohn des Bergmanns Jakob Wagner zu Malstatt-Burbach am 11. Juli 1874 geboren. Am 16. März 1894 bestand er die erste Lehrerprüfung am Königlichen Lehrerseminar zn Ottweiler nnd am 26. Juni 1896 die zweite ebendaselbst. Seine erste Anstellung im Schuldienste fand er an der einklassigen Volksschule zu Merchweiler-Solch (1894—1896). Am 1. November 1896 wurde er nach der mehrklassigen Volksschnle zn Dudweiler (Kreis Saarbr.) versetzt. Ostern 1898 begab er sich nach Jena auf 2 Semester, um bei Herrn Prof. Dr. Rein Pädagogik und bei Herrn Prof. Dr. Ziehen Psychologie zu studieren. Nebenbei hörte er Naturwissenschaften. Daraufhin legte er am 6. Juni 1899 die Prüfung für Mittelschullehrer in Mathematik nnd Natnrknnde in Koblenz ab. Anf Grund dieser Prüfung erhielt er die Stelle eines Lehrers an der Höheren Bürgerschule zn Varel (Oldenburg). Ostern 1901 begab er sich zn seiner weiteren sprachlichen Ausbildnng anf 6 Monate nach Paris. Besondere Aufmerksamkeit wandte er dort den Vorlesungen des Nationalökonomen Leroy Beaulieu vom Collège de France zu.

Am 13. März 1902 bestand er die Reifeprüfung an der städtischen Oberrealschule zu Düsseldorf, wohin er dnrch das Königliche Provinzialschulkollegium zu Koblenz zur Ablegung der Reifeprüfung überwiesen worden war.

Daranfhin studierte er Mathematik und Rechtswissenschaft und vor allem Nationalökonomie in Bonn, Berlin nnd Giessen.

Am 18. Juni 1902 hatte er ferner die Rektorprüfung in Koblenz abgelegt.

Heinrich Wagner.

Druck von Reinhold Berger in Lucka S.-A.

30931

END OF
TITLE